Uthvik
ved
Landsdage
Hammer.

1875.

J 2
69

No 1.

Sitzung vom 2ten Februar 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht für Zweibrücken, die Amtsgeschäfte verrichtend, und Vorsitzender in seinem Rathszimmer hat in der Sitzung vom 2ten Februar achtzehnhundert fünf und siebenzig, zu Sitzungen versammelt von Kaerner, Director, Advocat, Foell, Uebel, Wolff, Rühl, Hessert, Landsmann und Rothig I Advocat-Assessoren, folgende Urtheile erlassen.

Nach Einsicht des von Herrn Kgl Advocat-Fiskal bei dem Bezirks-Tribunale von Landau gegen folgende Angeschuldigte

gegen

1, Joseph Scheingraber 46 Jahre alten geschiedenen Zollamts-Verwalter,

2, Nicolaus Schiermann, 51 Jahre alten geschiedenen Zollamts-Verwalter, Beide in Speier wohnhaft und durch verschiedene Anklageakten mit Rath-Kammer-Sitzung von Dürkheim, Neustadt und Landau, Anklagsgemächer mittelst Verfügung von verschiedenen Tagen, Schlussmässig des vorstehenden Anklagsakten Zollbeschädigung durch Erhebung eines zu hohen Zolles, verübt durch Schiermann zu Speier in der Zeit vom 14ten Mai 1873 bis 8ten Oktober 1874 und durch Scheingraber zu Speier in der Zeit vom 7ten Januar 1872 bis Juni 1874, beschuldigt;

Verfügung des Kön. Bezirks-Amtmanns Hessert in

seinem Berichte;

Eingehen

1, den von diesen Ermittelungshandlungen und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, vom Inhaltigen, also Verstand:

Der K. Obersteuermann

Eingehen die Untersuchungsakten) gegen

1. Joseph Schleingraber, Schiffer als, gewesenen Rahmzoll-

amts-Controlleur wegen Verletzung

2, Nicolaus Schiermann, 51 Jahre alt, gewesenen Rahm-

Zollamts Controlleur,

Amts von Dienst

wegen Amtsverletzung mit Amts-Dienst-Entsetzung und Verlust

des Ruhegehalts des 5. Dienstjahres sowie Tragung der Kosten

des Verfahrens Mandats;

Die Verfügung des Herzoglichen Gerichts-Amts Delmenhorst

vom 22ten Mai 1874, diese

Akten mit der Anklageschrift vom

gegen den Schiffer Nicolaus Schiermann zu Rahm

wegen Verletzung der Amtspflicht

zurückgehen, gegen denselben Schiermann gerichtlich

das Verfahren zu verfügen;

Die Verfügung des Herzoglichen Gerichts-Amts Delmenhorst

vom 25ten Mai 1874, diese Akten

zurückgehen, daß die Klage

des Schiffers Joseph Schleingraber wegen Verletzung der

Rahmzollamts Pflichten, somit des Beamten-Disciplinar-

und Geldstrafe, die von ihm dem Eingesessenen

gegen und in Gemäßheit des Urtheils, dessen Inhalt sowie

wegen dieser Sache selbst vorläufig zu eigentlich, in Betreff

weiterer Untersuchungen die Zeugenvernehmung und Controle

des Eingesessenen Schiermann Rahmenzeugen, Register und

Bücher einstweilig geschlossen, Beziehungsweise Herstellung,

Beziehungsweise einstweilige Belege zu denselben vorgelegt

sind, anlangend

a, einen Betrag von 417 Gulden 33 Grotten, den er nachstehend

nachst Tabaksteuergelder vom December 1873 bis Mai

1874 einmahnen, Verfügung Stellung der Tabaksteuer-

Einnahmebuchs;

b, verschiedene Beträge, die er als Eingangszoll für

Waaren erhoben von

1. D. P. Saager in Hoorde mit 204 Gulden 17 Grotten am

13 Mai 1874.

2, C. Davids Wittwe in Hoorde mit 6 Gk 84 Gr am 5 December 1873

3, den Tabaksfabrikanten Ackermann Depeschl mit 40 Gk 30 Gr

am 29 April 1874.

4, die Firma J. G. Strotthoff & Sohn Depeschl mit 68 Gk 24 Gr

am 21 sten Mai 1874.

5, die Firma Gebr. Dreyhaus Wittwe Depeschl mit Zusammen

331 Gk 57 Gr in sechs Posten vom 22 sten Juli 1873 bis 9 Juni 1874.

6, die Firma Lohe & Schmid Depeschl mit Zusammen

487 Gk 20 Gr in sechs Posten vom 22 Mai 1872 bis 9 December

desselben Jahres;

Alles mittelst einstweiliger Stellung des Einnahmebuchs

und Nachweisung Herstellung der Belastung und

Vorlage einstweiliger Belege;

c, folgende Belege, welche von mittelst Empfehlschreibens

eingesandten Waaren stammen, woraus der Zoll

Betrag einstweilig berechnet und erhoben, aber von der nächst-

zuständigen Behörde zu einstweilig revidirt werden müssen;

1, bei der Dreyschuhe Posten in Thorn in der Zeit vom 14ten
Mai 1872 bis ersten Oktober 1874 in 39 verschiedenen
Posten mit Zinsen . . . . . 172 Thlr 29 Sgr
2, bei der Firma C. Ruhn Posten in Thorn vom
14 September 1872 bis 13 Januar 1873 in drei Posten
mit Zinsen . . . . . 9 Thlr 06 Sgr
3, bei der Firma Liefenbaum Posten von Ostern
bis 1872 mit 3.02
4, bei der Firma C. Davids Posten betreffend
a, vom 6 Juni 1873 mit . . . . . 1 Thlr 12 Sgr
b, vom 4 August 1873 mit 29
c, vom 11ten September 1874 mit . . . . . 20.13.
22.24

mit Zinsen . . . . . 206 Thlr 59 Sgr

und Zinsen mittelst unterthänigen Schreibens des Commerzienraths
Buchs und Vorlage unterthänigen Berichts.

d, einen Posten von im Betrage von 349 Thlr 48 Sgr Zinsen
gesetzt aus 2 Posten und herrührend von Waaren,
die in der Zeit vom 7 April 1873 bis 16 Juni 1874 mit
Begleitschein II eingingen, wobei auf jeden der Posten
verschiedene einzelne, und Zinsen mittelst unterthänigen
Schreibens des Begleitscheins C. Empfangsbescheides und Vorlage
unterthänigen Berichts;

e, einen Posten von im Betrage von 18 Thlr 30 Sgr, Zinsen zusammengesetzt
aus fünf Posten, herrührend von einem Posten in der
Zeit vom 3 Juli 1872 bis letzten April 1874 eingegangenen
Waaren und Zinsen mittelst unterthänigen Schreibens des
Commerzienraths Buchs, sowie Vorlage des Postanweisungsbuches;

f, endlich folgenden Betrags, herrührend von verzollten
Waaren, wobei es sich um nachträglich erhobene Zollbeträge
handelt, welche von Firmen verlangt, deren
Existenz nicht ermittelt, nämlich bei der Firma
Lehe und Schwindt:

1, am 13 November 1872	9. 40
2, am 29 Dezember "	2.00.
3, am 24 Januar 1873	3. 50
4, am 27 Februar "	5. 20
5 am 26 März "	2. 40
	23 .30

und zwar mittelst unterthänigen Schreibens des
Commerzienraths;
Abschrift in dieser Beziehung des Zollvereinsblattes
zu vergleichen ist;

B. des Kassenbuchs Ehlermann, welches als Controlbuch
des Hauptzollamts Thorn, sowie als Journal, worin
einzelne Zahlungen, die es in amtlicher Eigenschaft
empfangen und in Empfang hatte, Einnahmen und
Ausgaben sich ordnungsmäßig zu eigenen, und in
Beziehung auf diese Unterstützungen die Entrichtung
und Controle der Einnahmen betreffenden Vorschriften,
Register und Bücher einrichtig geführt und unrichtige
Belege sich selbst vorgelegt hat, nämlich:

a, einen Betrag von 330 Thlr 48 Sgr Zinsen zusammengesetzt aus sechs
Posten und herrührend von mit Begleitschein II ein-
getroffenen Waaren in der Zeit vom 7 Dezember 1872 bis
2 Februar 1874, die es vereinnahmt in das Begleitscheine-
Empfangsregister eintrug, sowie mittelst

einwöchigen Frist zu Protokoll,
zu Laboy von 111 fl 12 kr, welche ihm von dem
Eigenthumsfabrikanten Eichhorn in Speyer am letzten
Dezember 1873 als Eingangszoll bezogen worden
waren und ferner mittelst Verfügung vom heutigen Tage,
als selbst kein genügender Indicienbeweis für eine
Begünstigung des Beschuldigten bezüglich dieser Zoll-
verkürzung erwachsen, wurde es der
Zollbeamtenschaft in dieser Richtung aufgegeben sei,
Ermittelungen anzustellen, insbesondere sei,
ob nicht Beschuldigter in seiner Eigenschaft als
Zollbeamter gegen die §§. 240. 350. 351. 353. 359. und 374 des
Reichsstrafgesetzbuches Art. 76 des Einführungsgesetzes
und 231 der peinlichen Prozeßordnung,

beantragt:

Beschluß zu der Anklageakte nehme, unter Verbindung
mit der Voruntersuchung, ferner unter Abzug dieser Ergän-
zungs- und Abänderung der Zollvergehensakte, wegen der
Eingangszollhinterziehung vollständigen strafbaren Handlungen
Anklage wider die beiden Beschuldigten zu erheben
und, hinsichtlich von der Beschwerde ist zu verweisen,
welche Parteien zu vernehmen.

Zweibrücken den 1ten Februar 1875 Unterz: Hoffmann,
Landrichter."

2, Den von dem K. Bezirksgerichte zu Frankenthal am
Zweiten Beschuldigten Monath gegen die beiden genannten
Beschuldigten, wegen der obigen Verbrechen verübten
Zollvergehens, abgeändert

Zollvergehens-Ordonnanz

des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, vom heutigen in

heutigen Rathskammer am zweiten Februar 1875 in Gemäß-
heit Art. 127 der Criminalprozeßgesetzbücher, an
Zeugen waren: Reiffel, ältester Rath für den
verhinderten Direktor Hungsmund, Hoenes, Rath,
commissarischer Untersuchungsrichter und Referent,
Spach, Assessor und Koch, Untersuchungsschreiber;
Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
1, Joseph Scheingraber, 40 Jahre alt, geprüfter Zoll-
controleur in Speyer verhaftet, wegen ver-
schiedener unter näher bezeichneten Umständen
mittelst unwahrer Schein von Briefen
Begleitungen unwahrer Angaben, wodurch Speyer einen
Zoll von 4 Dezember 1872 bis Juni 1874.
Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
sowie auf Antrag des stellvertretenden Anwalts des Kgl.
Bezirksgerichts vom 31 Januar 1875.
Nach gepflogener Berathung, und
In Erwägung, daß nach dem Resultate der
Untersuchung gegen den Beschuldigten sich Verdachts-
gründe ergeben haben, welche eine strafbare Handlung

Belastung dafür spricht

A. Gegen Entrichtung des Betrages Lichtzeugsteuer in der Zeit vom 14 Mai 1872 bis zum 8 Oktober 1874 bei Abfertigung eines Amtes ab verschiedenen Ab Nahmzollämter zu Speyer die angegebenen Gelbsätze, dann Schaum-Cigarren Pässen, die an die deutlichen Cigarrenfabrikanten zum Versatz und Genuß Falle, sich vorschriftmäßig zu bezeichnen, abgelassen sind, und zwar:

A. den Betrag von 417 fl. 33 kr, den sie in den Monaten Dezember 1873 bis Juni 1874 für Tabak-Steuer pro 1873 von 18 verschiedenen unter diesen bezeichneten Firmen in Empfang genommen Gelder, und zwar unter dem vorschriftmäßigen Vorbehalt der nachträglichen Berechnung des gegenwärtigen Tabak-Steuer-Einnahmen:

B, Verschiedene Gelbsätze, welche sich ab Cigarrenfabrikanten zu jährlich Steuer-Pflichtigen eignen, nämlich:

1 von der Cigarrenfabrik unter der Firma Hoke und Schwind in Speyer, an verschiedenen Tagen für Tabak-Abfälle:

a, am 22ten Mai 1872	75. 23.
b, am 24ten Mai 1872	21. 28.
c, am 3 Juli 1872	132. 25.
d, am 16 August 1872	47. 22.
e, am 2 November 1872	130. 34.
f, am (2 November 1873) 9 Dezember 1872	80. 08.
Zusammen	487 fl. 20

2 von der Firma C. H. Steinmetz Söhne in Speyer an verschiedenen Tagen für Tabak-Abfälle:

1, am 22ten Juli 1873	82 fl. 25.
2, am 13 August 1873	73. 19
3, am nämlichen Tag	38. 51
4, am 3 September 1873	62. 07
5, am 4 November 1873	58. 20
6, am 9 Juni 1874	36. 45.
Zusammen	331 fl. 57

III, den Betrag von 6 fl. 31 kr. am 3 Dezember 1873 von der Tabakfabrikation unter der Firma C. Davids Söhne dahier zu einem vollen Cigarren Taxe,

IV, den Betrag von 204 fl. 17 kr. am 18 Februar 1874 dem Kaufmann Alexander Lion in Speyer für Collektirung der Tabak-Fabrikaten C. Ph. Lange in Speyer für 25. vollen Tabak-Fässer,

V, den Betrag von 68 fl. 24 kr. am 21 Februar 1874 von der Cigarrenfabrik unter der Firma C. G. Strotthof & Söhne in Speyer für 2 Pfund Cigarren nämlich Tabak-Abfälle und

VI den Betrag von 40 fl. 30 kr. am 29 Februar 1874 von dem Tabakfabrikanten Ackermann in Speyer für 2 Pfund Cigarren und drei vollen nämlich Tabak-Abfällen unter den in allen diesen sub B. 1 bis VI enthaltenen verschiedenen Fällen unter dem vorbehaltenen Anspruch der Verlage von der richtigen versteuerten Abmeldungsbelegen, der Feststellung und richtigen Führung der gegenwärtigen Rechnungslage: Rezeptur, sowie der

verschiedenen Lösung des zugenommenen Einnehmerbuches;
C, folgende Geldbeträge, die an Zoll gezahlt, das
an Strafe eingezogene Waaren den obigen Eingangs-
Zoll ausmachen, aber mit einem Theil derer als
ausgelagert verbucht und die Differenz durch
Briefe und Zeugen
I Ab Eingangszoll für eingezogene Brennstoffe
waaren von der genannten Firma Ab: Dreyfus
in Thorn:
1, den Betrag von 124ℓ 46c. Zollamt, Loslas bis 32 ver-
schiedenen Verzollungen, die falsche Tarifen waren
eingeführt worden, in der Zeit vom 18 September
1872 bis 4 September 1874 den empfangenen Gesammt
Zollbetrag von ---------- 2583ℓ 17.
mit mit ---------- 2458ℓ 81.
verbuchte;
2, den Betrag von 3ℓ 30c, indem er am 14 Mai 1872.
ab Zoll 69ℓ 07 empfing, jedoch mit 65ℓ 37 ver-
buchte;
3, denselben Betrag von 3ℓ 30c, indem er am 2 Juli
1872. ab Zoll 124ℓ 46c empfing, aber mit 121ℓ 16c
verbuchte;
4, den Betrag von 11ℓ 12c, indem er am 1 Juni Dezember
1872 von den bezahlten 85ℓ 45c 60c 74ℓ 28c verbuchte,
5, den Betrag von 17ℓ 30c indem er am 6 Februar 1873
von den bezahlten 179ℓ 43c mit 162ℓ 13c verbuchte,
6, den Betrag von 2ℓ 25c, indem er am 22 Juli 1873
von den bezahlten 50ℓ 33c mit 47ℓ 46c verbuchte,
7, den Betrag von 6ℓ 18c, indem er am 18 August 1873
von den bezahlten 37ℓ 58c mit 28ℓ 42c verbuchte,
8, den Betrag von 3ℓ 09c, indem er am 1sten Oktober
1874 von den bezahlten 54ℓ 25c mit 51ℓ 16c verbuchte,
II, Ab Eingangszoll für eingezogene Brennstoffe
waaren von der Kleiderhandlung Ruben der Firma
C. Kuba Nachfolger in Thorn.
1, den Betrag von 2ℓ 06c und 1ℓ 13c Zollamtlich drei
Kleider 19c, indem er am 10ten und 14 Dezember
1872 von den empfangenen Zollbeträgen zu 86ℓ 48.
und 35ℓ 52 c mit 84ℓ 42c und 34ℓ 39c verbuchte,
2, den Betrag von 3ℓ 30c und 2ℓ 17c Zollamtlich
5ℓ 47c indem er am 10 Oktober 1872 und 13 Januar
1873 von den empfangenen Zollbeträgen zu 56ℓ 52c
und 51ℓ 29c mit 53ℓ 22c und 49ℓ 10c verbuchte,
III, Ab Eingangszoll für eingezogene Tuchstoffe
von der Firma Leistenberger & Comp in Thorn den
Betrag von 3ℓ 02c, indem er am 6 Januar 1872 von
den empfangenen 81ℓ 18c mit 80ℓ 16c verbuchte,
IV, Ab Eingangszoll für eingezogene Lederwaaren
von der Firma C. David Nachfolger in Thorn.
1, den Betrag von 1ℓ 12c indem er am 6 Juni 1873 von
den bezahlten 36ℓ 50c mit 35ℓ 38c verbuchte,
2, den Betrag von 29 c, indem er am 4 August 1873 von
den empfangenen 2ℓ 06c mit 1ℓ 37c verbuchte,
3, den Betrag von 20ℓ 43c, indem er am 1sten Oktober
1874 von den empfangenen 46ℓ 26c mit 25ℓ 33c
verbuchte, und Zweier in allen diesen sub C, I bis IV incl.

ungestellten Listen unter den aufgeführten Nachweisungen
der Belege von einzelnen als Belage zu betrachten.
den sogenannten Begleitscheinen und begleitenden
Abrechnungsbelegen und der einzelnen Führung
des sogenannten Einnahmebuches.

D. Folgende Beträge, welche sich von den aufgeführten
Eigenthumsberechtigten in Thejer als Eingangszoll
ohne vorgängige Zollrückvergütungen auf Grund von Begleit-
scheinen ad II bezahlt wurden

a, von Zoke und Schmied am 7 April 1873. 24.00

b, von Eichhorn

1, am 23 September 1873 . . . . . 30.45.

2, am 18 October 1874 . . . . . 31.18.

3, " " " " 14.17

4, am 24 October 1874 . . . . . 35.36.

5, am 6 Juni 1874 . . . . . 30.39

6, am 20 Juni 1874. . . . . 24.07

c, von C. Bender.

1, am 21 Juni 1873 . . . . . 27.24

2, am 1 Juli 1873 . . . . . 7.35.

d, von den Eigenthumsberechtigten Schramm:

1, am 15 April 1870 . . . . . 34.38.

2, am 16 Juni 1874 . . . . . 69.15.

e, von Liebenberger & Comp.

am 21 Februar 1874 . . . . . 19.49

Zusammen 349.45 L.

Und zwar in allen sub D. angeführten Fällen unter den
nachgewiesenen Umständen der unterlassenen Stellung des

dabei betheiligten Einnahmebuches.

E. Folgende Beträge, welche sich als Eingangszoll für
Zollpflichtige Waaren, die mit der Post in Thejer ange-
kommen waren, berechnet worden sind:

a, von der obigen Firma Gebr. Dreyfuss Söhne in
Thejer

1, am 3 Juli 1873 . . . . . 3.38.

2, am 2 October 1873 . . . . . 4.31

3, am 23 October 1873 . . . . . 1.41

6, von C. David in Thejer am 22 Juli 1873. 7.16.

c, von den Eigenthumsberechtigten (Firma Schmidgen)

am 11 April 1874 . . . . . 1.24.

und zwar ohne die Belege (Einnahmen) von ihnen ver-
lorene und gefundene:

B, Adolph Schmidgen Schleifgraben in Gemeinschaft
mit den Zeugen vom 13 November 1872 bis zum 26
October 1873 die obigen Firma Zoke und Schmied
in Thejer von unterstehend Gesammtbetrag abgezo-
gen hat, welche von der Firma Dreyfuss Söhne
Thejer für eingehobene Eingangs Zölle Zoll-
gefälle angesehen sind, dagegen die nachfolgen-
den Zollbeträge verbucht und die Differenz sicherge-
stellt und zwar:

1, am 13 November 1872 . . . . . 9.40

2, am 29 December 1872 . . . . . 2.00

3, am 24 Januar 1873 . . . . . 3.50

4, am 27 Februar 1873 . . . . . 5.20

5, am 26 October 1873 . . . . . 2.40

Zusammen 23.30

C, Gegen Letztgedachten Pfarramt, welches bereits
durch Verfügung des k.k. Bezirksgerichtes Deutsch wegen
22 November 1873 wegen Unterschlagung in Haft
genommen und die Anklagekammer des k.k. Landesgerichtes
Graz die Pflege Zwischenhaft und den Letzteren
deshalb von der k.k. Finanzprokuratur vernommen
worden ist, in der Zeit von 7 November 1872 bis zum
17 Juni 1874 die nachgewiesenen Gold-Lösungen, welche
sich bei Abnützung seiner Amtes als Controllore
der Mahnzollämter Spielfeld an amtlich Eigenthum
als Eingangszoll für in gerichtlich Verwahrung
genommen sind, sich angeeignet und
Unterschlagungen verübt, und zwar:

I, den Betrag von 330 fl 45 kr, welche sich aus den nach-
gewiesenen Lagen für ungerichtlich Zubuße Gebühren,
welche mit Beilagen Nr II in Pflege anhängen,
begangen worden, nämlich:

a) von Ecker und Schwind
vom 7 November 1872. . . . . 43 fl 11.

b) von Eichler:
1, vom 4 Juni 1873 . . . . . 10.20
2, vom 27 Juni 1873 . . . . . 33.18
3, vom 26 Januar 1874. . . . . 120.35

c) von Strobl und Post
vom 29 November 1873 . . . . . 08.19

d, von C. Bender vom 21 Juli 1873 . . . 55.03

Zusammen wie oben . 330 fl 45

und zwar unter dem erschwerenden Umstande der

wiederholten Übung des fortgesetzten Verbrechens der
Unterschlagung des im §. 181 bestimmten Begriffes
des Staates.

II den Betrag von 111 fl 12 kr, welchen sich am letzten
Dezember 1873 von dem Eigenthum gehörigen Eich-
horn in Spielfeld als Eingangszoll für Zwischenlagen
nicht verrechnete Zubuße Gebühren bezogen haben
und zwar unter den erschwerenden Umstande des bereits
wegen wiederholten rechtskräftig gewordenen
Anmeldungsbetrages und wiederholten rechtskräftigen
Abmeldungsbetrages;

D, Bestandtheil des Faktums der Übertretung
C II verwiesenen von Pfarramt begangenen Unter-
schlagung von 111 fl 12 kr bei Eichhorn insoferne begründet
sich, als es zu dessen Verfügung (wie vorgenommen
Niederlage Bezüglich selbst Ein- und Abschreibungen ver-
wendet, das von Pfarramt eingehaltenen Abmeldungs-
betrag offen gelassenen Datum mit 27 Juni 1873 ab-
schrieb und gegen diesen niederschlagenen
Gebührenbetrag an Zwischenlagen Weg des Zollpasses ausbezahlen
Mittheilung machte.

Die Verneinung des Bezüglichen über obigen mündlichen
Verhandlung gegen diese Beschuldigte erhobe-
nen Anschuldigungs-Punkte kann Gewicht
Verantwortungen sich ergebenden Lücken und in allen
diesen Richtungen die Verhandlungen des Untersuchungs
Akten nicht entkräften, diese einzig stattlichen
Beweismittel Untersuchungs ergebnisse gegen diese
Beschuldigte, zu deren gerichtlichen Verfolgung die Ermächtig-

ung des K. General-Zoll-Administration vorzu-
nehmenden selbstständigen Grundsteuern in Folge Reso-
ration nach §§. 1. ff. 47. 246. 350. 351. 353. 359 des
Reichsstrafgesetzbuches Strafe verfallen, Strafe
gesetz Bilden, zu deren Abwendung die Strafgerichts
liche Verfolgung Platz greift, und Zwar nach Artikel
zehn des Art. 36 des Zollvereinigungsgesetzes;

Aus diesen Gründen:

Collegium des Kgl. Landgerichts Aschaffenburg hat

I gegen Joseph Schleingraber, Grundbesitzer und Gemeinde-
verwalter, in Sommerkahl, 1 Monat 28 Tage Gefängniß
und 1. Thaler Geld Strafe, gerichtlich erkannt, und Zwar
durch Aufgebung von Gold, Silber, Uhr, Ketten,
Ringen, Messer, Geld, Brieftasche, Pfeife, Tabak,
Geschossen und Pulver, Tasche, Bürgschaft Pfändig,
Strafe und Kosten sofort zu bezahlen.

A in der Zeit vom 14 März 1873 bis Ende Februar
1874 als Beamter für Bezahlung verschiedener Goldbeträge,
die an die deutsche Eisenbahn verpfändet und in
Gemeinschaft Hilfe, unterschlagen zu haben.

Am Betrag von 417 Thlr 33 Kr. und zwar in den Monaten
Dezember 1873 bis Juni 1874 für die Zahlungen vom
1873 von den verpfändeten 18 Personen, nämlich.

1, am 29 Dezember 1873 von Andreas Lichtenberger in
Bessigen - - - - - 42 Thlr 42 Kr.

" vom 8 Januar 1874

2, von Andreas Hofmann in Großheubach - - 20 " 39 "

3, von Franz Schreiber Wallern - - - - 37 " 37½ "

Zu übertragen 100 " 58½ "

Uebertrag 100. 58½

" 4, von Johann Georg Steigerwald allda . . . 36. 03

" 5, von Franz Jacob Keller allda . . . 11. 12

" 6, von Anton Hochst in Mastershausen . . . 17. 51

" 7, von Johann Weick III in Waldzell . . . 16. 06

vom 10 Januar 1874.

" 8, von Johann Georg Heimgartner in Großheubach . . . 25. 12

" 9, von Michael Loffhardt von Großheubach . . . 23. 27

" 10, vom 12 Januar 1874 von Peter Adam Gerhardsofer

" von Großheubach . . . 18. 12

" 11, vom 13 Januar 1874 von Josef Lutz in Mastershausen 19. 36.

" 12, vom 15 Januar 1874 von Franz Eduard in Großheubach 24. 69

" 13, vom 16 Januar 1874 von Caspar Ulm in Mastershausen 18. 33.

" 14 vom 24 " " von Nicolaus Kinsekopf II in Hof-

heim . . . 17. 30

" 15, vom 29 " " von Conrad Hochhaus II von Klein-

" heubach bei Großh. - - - - - 22. 55½

" 16, vom 2 Februar 1874 von Georg Georg Kind in Waldzell 15. 24

" 17, vom 3 " " 1874 von Michael Hildebrandt in Otten-

" stadt - - - - - 37. 48.

" 18, vom 26 März 1874 von Andreas Schindler allda . . . 12. 36

" Zusammen, wie oben 417. 33

" wurden gegen Ausstellung Pfandschein und Zwar in der Weise verwendet,

" Umtausch der vorschriftigen Verfügung abgenommenen Tabaks.

" Andreas Hammerschmidt:

" B. Verschiedene Goldbeträge, welche von der Eisenbahn

" Zoll Hinterziehung Waaren Belastet wurden, nämlich.

" I. von der Eisenbahn Gesellschaft Frankfurt Zoll ein-

Lehrind mit Spezifikation der einzelnen Tagen pro Tabakblätter:

a) am 22 Mai 1872 ... 734.23.
b) am 24 Mai 1872 ... 21. 38.
c) am 3 Juli 1872 ... 132. 25.
d) am 10 August 1872 ... 47. 22.
e) am 2 November 1872 ... 130. 34.
f) am 9 Dezember 1872 ... 80. 18.

Zusammen ... 487.20.

II. Von der Firma Ch. Dreyfuss Söhne in Speyer für den einzelnen Tagen pro Manufakturen:

a) am 22 Juli 1873 ... 82.25.
b) am 13 August 1873. ... 73. 19.
c) am ersten Tage ... 38. 51.
d) am 3 September 1873 ... 62. 07.
e) am 4 November ... 38. 20.
f) am 9 Dez. 1874 ... 36. 43.

Zusammen ... 331.47.

III. Der Zoll von 6.51 vom 3 Dezember 1873 von der Landsendung unter der Firma C. Davids Söhne in Speyer für einen Ballen Cafferner Tabak.

IV. Der Zoll von 204.17 vom 18 März 1874 durch den Zollspeicher Meerdiener in Speyer für Rechnung der Tabakfabrikanten C. P. Hoerger in Speyer für 25 Ballen Tabakblätter.

V. Der Zoll von 68.24 vom 24 März 1874 von der Eigenen Fabrik J. G. Stollhofen Söhne in Speyer für 10 Tonnen Tabakblätter, und

VI. Der Zoll von 40.30 vom 29 Mai 1874 von dem Eigenen Fabrikanten Metzermann in Speyer für 2 Tonnen und 3 Zentner Tabakblätter;

und Zwar in allen diesen seit B. I bis VI incl. verzeichneten Fällen unter den vorschriftsmäßigen Nachweis der Herkunft der einzelnen versteuerten Abmeldungsscheinen, der Richtigkeit und vorschriftsmäßigen Führung der gesammten Handlungs Bücher, sowie der vorschriftsmäßigen Führung der gesammten Controll Bücher;

C. folgend Geldbeträge, die an Eingang gekommen, sich aber wie folgt in Position Rückvergütungen, Zoll ermäßigung, oder wie einem Theil Zuvor nicht empfangen worden sind die Rückvergütung fordert, nämlich und Zwar:

I. Von der obigen Firma Ch. Dreyfuss Söhne in Speyer für Manufakturen vermerkt:

a) Der Zoll von 124.46 der durch Laster von den nachgesandten 32 Tagen in der Zeit vom 18 September 1872 bis 4 September 1874 der empfangenen Gesammtzoll-Zoll wird 2583.17 wird wird ... 2458.31.

Vorbehalten und die Rückvergütung für folgende, nämlich

a) am 2 Juli 1872 ... 2.38.
b) am 9 Februar 1874 ... 7.32.
c) am 12 März 1874 ... 1.03.
d) am 10 August 1874 ... 1.45.
e) am 29 August 1874 ... 1.45.

Zusammen ... 14.43.

	Uebertrag	14.43
6,	am neunten Dezember 1874	1.45
7,	am zwölften Dezember	1.55
8	am 7 April 1874	4.12
9,	am 16 April 1874	1.03
10,	am 21ten April 1874	8.35
11,	am 29 April 1874	0.42
12,	am 4 Mai 1874	1.45
13	„ 16 Juni „	11.12
14	„ 18 September 1872	4.14
15	„ 27 „ „	2.16
16	„ 22 November „	10.51
17,	„ 9 Januar 1873	1.56
18,	„ 5 Februar 1873	3.30
19,	„ 17 Februar 3 „	1.56
20,	„ 13 Juni „	4.12
21,	„ 8 Juli „	2.43
22,	„ 21 August „	2.45
23	„ 8 Oktober „	5.46
24,	„ 10 September „	1.13
25,	„ 10 November „	1.35
26	„ 29 Januar „	4.44
27	„ 26 Juni „	2.39
28,	„ 25 April „	3.41
29,	am nächsten Tage	15.14
30,	am 21 Mai 1873	1.24
31,	„ 4 „ „	4.24
32,	„ 29 August „	3.38
	Zusammen wie oben	124.40

b, den Betrag von drei Gulden dreißig Kreuzer, indem er am 14 Mai 1872 als Zoll 69 k 07 e empfing, jedoch nur 65 k 37 e verbürgte,

c, den selben Betrag von 3 k 30 e, indem er (am 14 Mai 1872 als Zoll 69 k 07 e empfing, jedoch nur 65 k 37 e verbürgte) als am 2 Juli 1872 als Zoll 124 k 46 e empfing, aber nur 121 k 16 e verbürgte,

d, den Betrag von 11 k 7 e, indem er am letzten Dezember 1872 von den eingezogenen 85 k 45 e blos 74 k 38 e verbürgte,

e, den Betrag von 17 k 30 e, indem er am 6 Februar 3 1873 von den eingezogenen 179 k 43 e nur 162 k 13 e verbürgte,

f, den Betrag von 2 k 27 e, indem er am 22 Juli 1873 von den eingezogenen 58 k 33 e nur 47 k 46 e verbürgte,

g, den Betrag von 6 k 18 e, indem er am 18 August 1873 von den eingezogenen 37 k 58 e nur 28 k 42 e verbürgte,

h, den Betrag von 3 k 09 e, indem er am 8 Oktober 1874 von den eingezogenen 84 k 25 e nur 81 k 16 e verbürgte,

II, Von der Buchhandlung nahm der Herr P. Reich Bücher in Empfang, über welche Rechnung zu führen ist:

a, den Betrag von 2 k 06 e und 1 k 13 e, zusammen 3 k 19 e, indem er am 8 Februar und 14 September 1872 von den eingezogenen Zollbeträgen zu 86 k 48 e und 55 k 42 e und 84 k 42 e und 84 k 42 e verbürgte,

b, den Betrag von 3 k 30 e und 2 k 1 e, zusammen 5 k 47 e, indem er am 10 Oktober 1872 und 13 Januar 1873 von den eingezogenen Zollbeträgen zu 56 k 52 e und 51 k 29 e nur 52 k 12 e und 49 k 10 e verbürgte,

III, Von der Firma Lichtenberger & Comp in Speier für eingeführte

Tabakblätter den Zahlung von 3 k 02 e nämlich am 6ten
Januar 1872 von den empfangenen 503 k 18 e nämlich 500 k 16 e
zu bestehen;

IV. Als Eingangszoll sind einzuziehen Zahlungen von der
Firma C. David Söhne in Bregenz.

a, Den Zahlung von 1 k 12 e, nämlich am 6 Juni 1873 von den
eingestellten 36 k 50 e mit 35 k 38 e zu bestehen.

2, Den Zahlung von 29 e nämlich am 15 August 1873 von den
empfangenen 2 k 06 e mit 1 k 37 e zu bestehen;

3, Den Zahlung von 20 k 43 e, nämlich am 11 September 1874 von
den empfangenen 46 k 26 e mit 25 k 33 e zu bestehen;

und zwar in allen diesen sub C. I bis IV incl angeführten
Fällen unter den vorgesehenen Umständen der Vorlage von
vorschriftsmäßigen Zahlungs-Zurückbehaltungsscheinen und Ab-
schrift I und beziehungsweise Abmeldungsbelegen und der
vorschriftsmäßigen Lösung der sogenannten Einfuhrscheine;

D, Folgende Zahlungen, welche von den nachgenannten Eigen-
thumsberechtigten in Bregenz als Eingangszoll für eingebrachte
Tabakblätter auf Grund von Begleitscheinen I bezahlt
worden:

a, von Zoller und Schwind:

am 7 April 1873	24.02

b, von Eichhorn:

1, am 23 September 1873	30.45
2, am 18 November 1874	31.18
3, am nämlichen Tage	14.17
4, am 24 November 1874	35.36
5, am 6 Juni 1874	30.39
	166.37

Übertrag 166.37

b, am 2 Juni 1874	24.07

c, von C. Bender:

1, am 21 Juni 1873	29.24
2, am 1 Juli 1873	7.55

d, von Eckermann:

1, am 15 April 1872	34.28
2, am 6 Juni 1874	69.15

e, von Liebenberger et comp.

am 2 Februar 1874	19.47
Zusammen	349 k 45 e

und zwar in allen diesen sub D. angeführten Fällen unter
den vorgesehenen Umständen der vorschriftsmäßigen Lösung der
Einfuhrscheine;

E, Folgende Zahlungen, welche von Eingangszoll für eingebrachte
mit der Post in Bregenz angekommene Waaren bezahlt
worden sind:

a, von der obigen Firma ch. Jacquet Söhne:

1, am 3 Juli 1873	3 k 38 e
2 am 20 k 10 der 1873	4.34
3, am 23 Oktober 1873	1.41

b, von dem Kaufmann Carl David in Bregenz für Sendungen,
welche aus der Schweiz einkommen am 29 Juli 1873 . . . 7 k 16

c, von dem Eigenthümer Peter Schmitzer alda
am 1 Mai 1874 . . . 1 k 24 e

und genau ohne daß diese Zollbegleitscheine von ihm vorgelegt
worden sind.

B., für die Zeit vom 13 November 1872 bis 26 Februar 1873

„ die obengenannte Firma Loke und Schwind in Hagen

„ von der angehaltenen Geldstrafe von Sechshundert

„ Thalern, Acht und zwanzig Silbergroschen, Acht

„ Pfennigen für 1000 Stück, Acht und zwanzig Pfennige

„ pro 1000 Stück, Tabak pflicht, Fünf Silbergroschen

„ Eingangszoll, Tabak pflicht, Fünf Silbergroschen

„ Pfennige pro 1000 Stück

auf eigenem Willen wiederrufen.

Demgemäß ist im Urtheil die Entscheidung des Vorsitzenden
(Collegii dieser Beschwerde-Abtheilung gegen die Einlegung
abweichenden Gerichtsbeisitzer.

Demgemäß, daß die Untersuchungsakten, nachdem
Vorgesetzte der Untersuchungsrichter und diese Behörde
dem Kgl. Obertribunal anwalts in Jurisdiktion eingesandt
worden

sowie daß der genannte Gerichtsbeisitzer Scheingraber Vorgeladen
vorgeführt und in dessen Gegenwart verhandelt wor-
worden ist in dessen Gegenwart verhandelt wor-
welches das K. Appellationsgericht für Jurisdiktion Be-
stimmen wird.

Abschrift mit gemeinschaftlichen abzu verwahrenden Gerichts-
siegel, sowie den Art. 133 und 134 der Criminalgerichts-
ordnung.

Also beschlossen wie oben.

Unterschrieben sind: Reissig, Hahne, Schubert und
Koch.

3, das Urtheil des K. Appellationsgerichts dahin, daß Ange-
klagter verurtheilt gegen den Abgewiesenen Gerichtsbeisitzer
Scheingraber wegen Gehorsams 1873 verübten Vorfalls,
wodurch dieser Gerichtsbeisitzer wegen der Gerichtsbarkeit andern
ihm zu Theil gewordenen in diesem Vorfalle unter dargegebenen
Amtshandlungen mit Amts der Abtheilung von
der Ausübung seines Amtes verwiesen werden soll,

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach Abthei-
lungs-Berathung, und

In Erwägung daß aus den Anklageschrift
gegen den Angeklagten ersichtlichen Angaben er-
geben haben, welche mit Gewissheit der Thatsache Bestätigung
dafür sprechen, daß der Zeuge

A. der Gerichtsbeisitzer Scheingraber, während Verhandlung
des Rathsgerichts Sitzung, somit als Beamter, wo
den Inhalt seiner obrigkeitlichen Funktion wahrnehmend Personen
mehrere gesetzlich Geldstrafe, die wegen ordnungs-
widriger Handlungen und in Gemäßheit des Gesetzes
der Strafgerichtsbarkeit, sich verfassungsmäßig Zugezogen,
sofern Untersuchungen und Zeugnisse in Beziehung auf diese
Untersuchungen die Zeit Einlegung des Contrabots
des Einzelnen abgenommen Verfügungen, Befehle
und Urtheile des Rathsgerichts Sitzen widersetzlich
sich, Ungehorsam verursacht und Ordnungsstrafe
verschiedene Belege für denselben vorgelegt hat und zwar
a, Urtheil vom 11/12 33 re, welchen wegen Tabaks Steuer-
schulden von drei Personen, welche Inhalt dieser
vorgegeben worden, während vom 29 Dezember
1873 bis 26 Februar 1874 vorgenommen ist und zwar
unter einstweiliger Lösung des Tabaks Steuer Einzel-
Urtheil nicht von diesen Personen die Summen einer
Summe von 192 Thlr an Tabaks Steuergeldern verfallen,
von diesen Beträgen aber bei jenem Eingange nur
der erste Hälfte pflichtig verblieben und in die Kasse
gewesen, während Widerspruch einer Hälfte abgeführt
worden, während Liefersummen mit 12 Thlr 42 Sgr
erste Hälfte zu entrichten verblieb die zweite Hälfte aller
dieser Beträge aber nicht . . . . . 396 Thlr

Vorbetrag 396 ℔ 12 ℥

ferner die nachstehenden bei dem Hauptamte
Bezeichneten angegebenen und vom Unterzeichneten
unterm 29 Januar 1874 verbürgten Zahlungen mit 21 ℔ 21 ℥
zurückbehalten, so betragen die Gründe der Bürgschaft
einen Betrag von 417 ℔ 33 ℥
verwendbar sind und in seinen Rechten anerkannt sind,
diese als zurückbehaltenen Beträge nebst 19 Mai 1874
seinem an dem genannt worbenen Schindler gegen nach
am zweiten Juli 1874 verbürgte und die Schuldverschreibung
dem Inhaber auf später gedruckt sind.

b, Nachbezeichnete Beträge, die wegen Eingangszoll für ein-
gestellt Waaren von verschiedenen Personen erhoben
sollen, nämlich sind:

1, die Fa. Langer in Gmünd mit 204 ℔ 17 ℥ am 18 Mai 1874.

2, C. David Wöhrn in Hofen mit 6 ℔ 51 ℥ am 3 December 1873.

3, den Zahlungsübernehmen Ackermann Hesselt mit 40 ℔ 30 ℥
am 29 Mai 1874.

4, die Firma J. G. Strathof und Sohn Hesselt mit 88 ℔ 21 ℥
am 21 Mai 1874.

5, die Firma M. Dreyfuss Söhnen Hesselt mit zusammen
331 ℔ 57 ℥ in sechs Posten vom 22 Juli 1873 bis 9 Juni 1874.

6, die Firma Hahn und Schwind in Hagen mit zusammen
487 ℔ 20 ℥ in sechs Posten vom 22 Mai 1872 bis 9 December bei.
selben Hauptamt,

wieder an rechtmäßige Stelle und den Inhaber mit
gesetzlichen Zinsen, die sofort bei der Rückkehr vergütet
und dem seinem Wechsel übergeben werden, in seinen

Wegfallen so beschaffen sind ab diese Waaren in die Niederlage
gebracht worden und erst später verzollt worden
wären,

oder daß solche im gesetzlichen Maasse, die wirklich
in die Niederlage kamen, nach einer Zeit lang als in
Lagerraum befindlich schwerfielen, welchen sie schon verzollt
und in sonst und Verkehr gesetzt worden waren,

Dabei sind besonders zu unterscheiden:

a) in der vorstehend angegebenen Weise:

1 die genannten Lagerer von Gmünd, indem sie diesen
Lagern ihren Fabrikate bis am 18 Mai 1874 mit
204 ℔ 17 ℥ verzollt und abgegeben worden sind, der Hesselt'sche ab-
diesen Betrag nicht bezahlt verbürgt, sondern die Waaren
als niederlagepflichtig behandelt, am ersten Mai darauf schrift-
Einlagerungsbelege gefordert, da sie in Niederlagevorgeh-
Theil 41 vorgetragen, dann aber, bis am 25 Juni darauf
vorgenommenen Visitation ihre Niederlage durchaus Hzl.
Obrzollinspection selbst eine Hälfte Abfertigung nicht
Waaren eingetragen, diese aber nach der Visitation wieder
entnommen hat. Am Leitung wurden die Waaren über die
zweite Barriere abgelegt und deshalb am 25.
Juni der Zoll mit Hilfe einer Hälfte Vorschrift Zoll-
pflichtigen Posten Zwölfpfundigen Abwesenheit verbürgt.

b) in der zweitangegebenen Weise.

Bezüglich II ihre von C. Davids Söhnen vorgenommenen
Verzollung in dem sie diesellen am 14 Oktober 1873 eine
Ballen Tuche in die Niederlage bezeichnen, welche sie am
3 December darauf mit 36 ℔ 28 ℥ verzollten, von denen

abzus der Lastschrift eines Ballen so beschaffen sei, daß er nicht zur Niederlage gelassen, der Zoll mit 6 Kr. 3 d. nicht vorgeschrieben, diesen Ballen mit Niederlagsrecht nicht ausgefolgt, sondern nach Verlauf des Jahres 1874 abgetragen und hinwieder entsprechende verzollte Waaren eine genügende Abschreibung hievon erwirken und den Niederlag zu Zwecks Verkaufes genommen, und endlich daß Datum der Abmeldung vom 3 November 1873 nicht vor dem 25 Juni 1874, an welchem Tage die Prüfung dann stattfand, verändert sei, II der Anmeldung

III indem er ganz irrthümlich mit fünf Ballen Tabak Blätter versehen ist welche durch die Firma Abraham in Prag nur gestellt und am 2 Februar 1874 mit 40 K. 30 d. verzollt worden waren,

IV indem er in derselben Weise eine Partey von sechs Ballen Tabakblätter behandelt hat die von der Firma Stadthof und Post zu Prag importirt und von dieser am 21 April 1874 mit 68 K. 24 d. verzollt worden waren,

welche Tabake II, III und IV zu verfallen seien als am 25 Juni 1874 verkauft und in die Stadt geschmuggelt sei,

V bezüglich des von der Firma ch. Dreyfuß Söhne in Prag versendeten Gutes mit 33 K. 57 d. im Ganzen, indem diese Firma an den angegebenen Tagen Manufacturwaaren und Leinen folgenden Zoll-Eingang bezahlt, nämlich:

a, am 22 Juli 1873 mit	82 K. 28
b, am 13 August 1873 mit	73.19
c, am 4 November 1873 mit	38.51
Zu übertragen	194.35

Uebertrag	194.35.
d, am dritten September 1873 mit	02. 17.
e, am 8 August 1873 mit	38. 30
f, am 5 Juni 1874 mit	36. 45.
wobei der Lastschrift gleichfalls die Verzollung und Abfertigung bei der Verzollung unterlassen, ebenso falls Eingang Abfertigungen und Verzollungen bei dem Zoll Revisionamt vom 24 November 1873 und 25 Juni 1874 genehmigt und endlich erst am 3 Juli 1874 den Betrag von 319 K. 53 d. Zur Post gebracht, abgesendet, den Betrag mit 10 K. 44 d. Zurückbehalten, wodurch ab sichtlich der Gesammt Betrag verringert von 1897 Pfund auf 1828 Pfund gebracht und durch diese Weise die Absicht zum Vorschein kommt des Zollamtes und Abfertigung.	Fr. 331.57

VI bezüglich des von der Firma Locke und Schwind in Prag versendeten Gutes mit 487 K. 20 d. indem diese Firma an den angegebenen Tagen folgenden Zoll-Betrag vorgezollt worden, nämlich:

a, am 22 Mai 1872	78.23
b, am 24 Mai 1872	21.28
c, am 3 Juli	132.25
d, am 11 August	47.22
e, am 2 November 1872	130.34
f, am 9 November 1872	80.08.
Zusammen	Fr. 487 K. 20 d.

wobei der Lastschrift Nichteingabe der vierten Belege am 23ten und die zwei letzten Belege erst am 30 November

1872 zurückgeblieben und anschließend einen Zollschein Abmeldungsschein, den er sich abstempeln & genehmigen
Dasselbe hatte Zollschein verwandelt hat; —
Demnach Abschlag mittelst einer Tagleistschein Einnahmebuch und Verlage einzutragen, Verschiedung
des Zollschein und Verlage einzutragen Belege;
c, folgende Zettel, welche von Bremen zurückkamen, die mittelst
Tagleistschein I ausgelangt waren, von denen der Zollschein
digte den Zoll Betrag vierzig Thalersilbergroschen,
über und die unterzeichneten Plätze hindurch verschie-
nen den Absender zum Zollabschluß und diesen
Plätzen verwandelt hat, nämlich:
a, bei H. Dreifuß Söhne in Speyer in der Zeit vom 14 Mai
1872 bis 30 Mai 1874 in 39 verschiedenen Posten mit
Zollbetrag
Zusammen 172.32
2, bei der Firma A. Kuhn Söhne in Speyer vom 14
September 1872 bis 13 Januar 1873 in 3 Posten mit
Zollbetrag
Zusammen . . . . . 9.06.
3, bei der Firma Liebenberger Zollamt am Oberrhein
1872 mit 3.02
4, bei der Firma C. Davids Söhne Zollamt
a, am 6 Juni 1873 mit 1.12
b, am 4 August 1873 mit 39
c, am 11 September 1874 mit 20.43
22.24
Der Gesamt Betrag verschiedener Zollbeträge 39 Posten 206.59
und Zeugen, welche demnächst mit einer besonderen Zollbe-
trag einzutragen oder Bremen, die einem Zollamt

Zollbetrag entgegensehen werden, welche mit niedrigeren
Betrag eingestellt oder endlich auf Bremen von verschie-
denen Zollbeträgen abgeschlossen worden sind, sowie mittelst
einzutragen Tagleistschein Einnahmebuch und mittelst
Verlage einzutragen Belege.
d, einen Betrag von 349 fl 45 kr mit Gesamt Zollbetrag
gesetzt mit den neuen verzeichnet werdenden zweiten Posten
und Zollschein der Bremen, die in der Zeit vom 3
April 1873 bis Ende 1874 mit Tagleistschein II eingetroffen
waren, wobei Abschlußtag jedoch der Vorzeichnung der
Posten eingetragen, die bezeichneten Zollbeträge über
Zollabschluß und in seinen Plätzen verwandelt
und Siegeln und Zeichen in die Kisten geworfen und verbrannt
sind bezüglich Verschluß Controlamt Chiemsee
und Eintrag in die Tagleistschein einzutragen sind
neuen Posten;
Demnach mittelst einzutragen Tagleistschein Einnahmebuch
und Verlage einzutragen Belege;
e, einen Betrag von achtzig Gulden Baarschaft Münzen, in
Gesamt Zollbetrag gesetzt mit den zweiten neuen ange-
fügt werdenden fünf Posten, Zollzeichen und Bremen
welche mit der Post in der Zeit vom Juli 1872 bis letzten
April 1874 eingetroffen waren, wobei Abschlußtag
der Zoll Betrag vierzig Thalersilbergroschen, denselben wegen
Sicherung genommen und geleistet, sind aber Zollabschlüssen
und in seinen Plätzen verwandelt sind, eben diese Beträge
Gulden zu ersetzen und diese dieselben werden in Zollbeamten
Einnahmebuch eingetragen werden mit Einnahmebuch vorgetragen Zollbeträge;

Bremach mittelst einzelner Prüfung der Einzelposten des
Inventars der Zollabfertigung ergiebt,

so folgende Zahlen, hervorhebend die vorgefallenen Differenzen,
welche in der aufgestellten Differenz-Zollberechnung
ihre Ursache, von denen zu wünschen, daß die Zollbeamten für
nicht schuldig, nämlich: (bei der Firma Hoche & Co
Lehrwald):

1, am 13 November 1872 . . . . . 9.40.
2, am 27 Dezember 1872 . . . . . 2.00
3, am 24 Januar 1873 . . . . . 3.50.
4, am 27 Februar 1873 . . . . . 5.20
5, am 26 October 1873 . . . . . 2.40
Sa 23.30

sind diese den Beamten von der
amtlichen Revision abgerechnet worden, der Beschuldigte dabei
der Abfertigung vorgenommen, dessen Abfertigungs-
Register und Akten richtig befunden und in der Einzel-
Buch der richtig gestellten Ladung eingestellt, von der
über die abgefertigten Ladungen gegen Bescheinigung
ausgeben und geführt worden, so daß Abgang dieser Position
der amtlich ausgeführten Zollbeträge richtig gefunden,
dagegen in den Einzelbüchern der amtlich festgestellten
Zollbeträge nicht in allen Fällen richtig vorgetragen
sind;

Bremach mittelst einzelner Prüfung der Einzelposten

B. der beschuldigte Thiermann, welchem die Verwaltung
der Niederlage übertragen, soweit als Beamten amtlich
festgestellte Zollbeträge, sowie amtliche Eigenschaften
richtig und in Übereinstimmung sind in den vorgefallenen Fällen, bemerkt sind die Ab-

weichende Position seiner Verantwortung zu Original, seine Abfertigungen
und in Beziehung auf diese Abfertigungen die Zoll-Ein-
tragung und Controle der Einzelposten bestimmten Buch-
ungen, Register und Bücher einer richtig geführt und
einer richtige Ladung zu Empfang vorgelegt sich erwiesen
a, einer Ladung von 330 k 45 Zollpfund eingesetzte aus
den unten angeführte verschiedene Posten Pfeffer, und sonst
während wenn mit Begleitschein II in der Zeit vom
7 Dezember 1872 bis 20 Januar 1874 eingetroffenen
Waaren, bei der beschuldigte vorgefunden in der Begleit-
schein-Buchung eingetragen sind, in denen die Waaren
Zoll pflichtig abgefertigt und das Gut
vorhanden, Abgang jedes Zollpfundes und in seinem
Betrag vorgemerkt ist, die zu einer einzigen Zeit
die Ladung der Kasse wieder vorgelegt und dann mit
Einladung mit Begleitschein-Buchung vorgelegten Posten
einzelnen Daten stellt und so durch Abgang
des Gut den Zollbeamten, beschuldigten Abfertigung
übergeben, das angeführt und in den Einzelbüchern
vorgetragen ist;

sowie mittelst einzelner Prüfung der Begleitschein-
Buchungen;

b, den Ladung von 112 k 12 Zollpfund welchen dem beschuldigten Ober-
Controleur Eigenthümer Eichhorn in
Pforzheim am 11 Dezember 1873 die Einfuhr Zoll abge-
worden war, während an dem angeführten Tage der
genannte Eichhorn diesen Zollbetrag an den beschuldigten
Abfertigungen bezahlt, dagegen aber diese Buchung in

beschuldigt, und obsogar auf die Todesstrafe gekommen
werden, dass Geld an den Zollverwalter nicht abgeliefert,
sondern in seinen Nutzen verwendet, dagegen seine
unverfängliche Abfertigung durch Anmeldung vom 14 Dezember
1873 an bezeichneten Steingarben von ihm richtig übergeben
sei;

Zu Erwägung bestehe kein Verdachtsgrund,
eine Anzeige bei dem beschuldigten Steingeber
zu Lastgelegten Hinterziehung des beschuldigten Steuer-
mann Anzeige bei so hohen Zoll Litera B. C. zu
rechtfertigen Schlussfolgerungen veranlassen, weshalb es
diese Klage gegen den beschuldigten
Steuermann einzustellen und den Steingeber verwiesene
Sache wegen Hinterziehung des Zollgefälles
durch Steuerbehörde zu untersuchen A;

Zu Erwägung bestehe nachstehendem zu Folge
stehen:

I gegen den beschuldigten Steingeber unter Lit. A. a. b.
c. d. e. f. nachstehende strafbare Handlungen, welche
verstoßen. §§. 1. 246. 350. 351. und 359 des Deutschen
Strafgesetzbuches vorliegen Gründen;

Es liegt Thatsächlich in Beziehung auf die unter Lit. b.
angeführten Strafhandlungen des Falls B, da diese nach
§. 353 des Deutschen Strafgesetzbuches zu gezogen Handlung
Untergebener Regel angesehen mit der Unterstellung
dass von ihm amtlichen Eigenschaft verübtenen Gefahren,
deren Verhütung in vollen Grade zu erwarten
Untersuchung wünschenswerth, weshalb in Beziehung auf diese Straf-

handlung die weitere Schlussfolgerung nöthig
Haftbefehl zu Vervollständigung zu ergänzen A;

Es von diesen Verbrechen nur solche mit Zuchthaus-
strafe bis zu 5 Jahren Gefängnis, Festungs-
strafe dagegen nach §. 14 desselben Gesetzbuches
zu bemessen §, und Verhältnisse zu hoher Abwendung
nach Verhaftung Lit. 56 Ziff. 3 der Deutschen
Civilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes vom 25ten
Januar 1874 der Sicherungsgefängnis Verhaftung
gleichstelle Zulässigkeit Haft zu ziehen sei) der
angeführten Art. 56 Ziff 3 der Deutschen Civilprozessordnung
gleichstelle der Besorgnis Fluchtig werden;

Es Sachen gemäß Antrag wegen der verübten
Verbrechen gegen die Beiden genannten Beschuldigten
Haftbefehl sei, der Verwahrung derselben wegen der
Besorgnis Flucht dessen abzuschreiben, Zweifelhaft und
Verdunkelungsgefahr begründen die gegenwärtige gegen beide
genannten Beschuldigten gerichtete Klage mit der Klage

II gegen den Beschuldigten Steuermann unter Lit. B. a.
und b, wegen selbstständige Handlungen, welche verschiedene
angeführten Gesetzesstellen Verletzung Verbrechen Bilden,
wenn dann gleichfalls ein jedes mit Zuchthausstrafe
bis zu 5 Jahren Gefängnis und Festungs- und Gefängnisstrafe

nach Ermessen des Gerichts zu ahnden sei;

Es Sachen gemäß Antrag wegen der verübten
Verbrechen gegen die Beiden genannten Beschuldigten
Haftbefehl sei, der Verwahrung derselben wegen der
Besorgnis Flucht dessen abzuschreiben, Zweifelhaft und
Verdunkelungsgefahr begründen die gegenwärtige gegen beide
genannten Beschuldigten gerichtete Klage mit der Klage

Wegen des Antrages der Königl. Regierung hierselbst vom 9. dieses Monats, den Beschluß der diesseitigen Kammer vom 3. dieses Monats, betreffend die Bewilligung einer Remuneration für die Beamten des Hauptzollamts hierselbst, die Genehmigung des Antrages der Königl. Regierung hierselbst vom 9. dieses Monats und die Vollziehung des am zweiten Feiertage des Jahres 1873 hierselbst zwischen Königl. Regierung zu Frankfurt a/O. einerseits und den Beamten des Hauptzollamts hierselbst andererseits abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Remuneration für die Beamten des Hauptzollamts hierselbst, sowie wegen des Antrages der Königl. Regierung hierselbst vom 9. dieses Monats, betreffend die Bewilligung einer

Uebertrag 42 43
500.69½

13, Caspar Uhl von Mastershausen . . . . . 37.06.
um 24 Januar

14, Nicolaus Kirschhoff von Lichtenhain 35.00
(15) um 24ten und 29 Januar jz. 3te Hälfte.

15, Conrad Hoeckon II von Kirchberg 45.51
um 2 Februar

16, Georg Jungkind von Mastershausen . . . . . 30.48.
um 3 Februar

17, Michael Hillenbrand von Allenbach . . . . . 75.36.
um 19 Januar und 26 Mai jz. 3te Hälfte.

18, Mathias Schneider allda 25.12

im Ganzen also . . . 792.24½

von diesen Gebäuden aber bei schon Einsetzung wie jz. der 2te Hälfte pflichtig verbürgte und in die Kasse wurf mit abzurechnen der Brandschaden genannten Liste Gebäude gemeinsten Zeitung mit 42f.43½ Sous auf Hälfte so abzufallen nicht verbürgte, die Zweite Hälfte allen diesen Gebäuden mit 396f.12

sowie die auf Hälfte dieser Listen bezeichneten Neugebäuden und vom Pflichtigkeit auf den 29 Mai 1874 verbürgten Gebäuden mit 21.21

Brandabschätzen, so betrag im Ganzen verbürgte neuen Gebäuden 417.33

verunglückten und in seinen Rollen verzeichneten und diese also Brandabschätzen Gebäude auf den 1 Oktober 1874 hinaus neu genommen Pflichtig sogen auf den zweiten Juli 1874 verbürgte und die Pflichtigkeit aufhaltenden Gebäude

Zu Zehnpfennigsteuer: auf spätere gesetzliche Bestimmung hin

Zusätzliche Worte gültig

P. Hermann
Forst
Rollinger
Groß
Lieb
Ruhig

6, nachbezeichnete Gebäude, die an die Einzugszoll für importirte Bauholz von nachgenannten Häusern nachher sind, nämlich von:

1, J. P. Langer in Hetzerath mit 204.17
um 18ten Mai 1874.

2, C. David Wittwe in Hetzerath mit 6f.81c. vom 3 Dezember 1873

3, dem Zehnpfennigsteuer-Kontrolleur Hermann daselbst mit 40f.30c. am 29 Mai 1874.

4, der Gemeinde P. G. Hetzerath und Haus daselbst mit 68f.24c. am 21 Mai 1874.

5, der Gemeinde 16. Dreyfuss Wittwe daselbst mit Zusammen 331f.57c. in sechs Jahren, vom 22 Juli 1873 bis Juni 1874.

6, der Gemeinde Lehr und Schwind in Hetzerath mit Zusammen 187f.20c. in sechs Jahren vom 22 Mai 1872 bis Dezember desselben Jahres.

Gebäude so <u>nachverbaut</u> dieses Gebäude dem Auslande mit gewissen Maßen, die Pflicht bei der Aufnahme vorgezählt und dem Gemeinde Vorsteher übergeben werden, in seinen Register so besonders als ab diese Maßen in die Brandversicherung gebracht werden sind nachträglich vorgezählt werden müssen, <u>oder</u> diese solche einzelnen Maßen, die ausdrücklich in die Brandversicherung vorsichtiger Zeitlang als in Katastern befindlich sind, nachdem sie schon vorgezählt sind in seinen Register gesetzt werden müssen.

Gebäude so besonders so dieselbe in der auf vorgenannten

Preis

I Ein gemeinsam Klage von Hände, in der sie Klage Klage über Zahlungsbefehl vom 18 Oktober 1874 mit 2044 Kr. vorgeladen und abgegeben wurden, die Beschuldigte aber diese Ladung nicht persönlich sondern durch Anwalt vertreten hatte, um ersten Termin Verlust Einlassungsfrist gesetzlich, die vor in Niederlage vorhandene Zeitschrift 41. Vorgelegen, Termin aber am 25 Juni darauf von genannten Assistenten der Niederlage Herrn Oberzollinspektor selben vom Beklagte Abfertigung die Waaren eingelegen), diese aber nach Visitation wieder entnommen der Einlage die in der Niederlage vorhandene Zeitschrift über vorgegen und auf jetzt daher Termin Zahlung mit Hülfe einer beklagten Waarenmenge zurückzuführen Beklagte Basel gesetzlichen Abmeldung vom Beklagte.

in der Zweitlagerabmeldung Preis

Klägerischen C. Daniels Söhne vorgenommenen Verzollung in dem selben am 14 Oktober 1873 von Zollamt Lahr in die Niederlage Breslau, verladene am selben Tage (1873) darauf mit 364 28 verzollten, von denen aber der Beklagte einen Ballen so beschädigt, daß er in der Niederlage zurückblieben, der Zoll mit 84 51 nicht verbürgt. Diesen Ballen in Niederlage vorgefunden, sondern eine nicht Januar 1874 überlagert und darauf nach der vorgeschriebenen Revision einer förmlichen Abfertigung seine Rückkehr und den

Ueberlagerung in Zürich Transitlager genehmigt und endlich der Datum der Abmeldung vom 3 Januar bis 1873 und dessen der Abmeldung vom 30 Oktober 1874 nicht vom 29 Juni 1874, an welchem Tage die Lösung dem Beklagten, vorschriftsmäßig,

III nicht nur ganz ordnungsmäßig mit fünf Ballen Tabak beladen ist, welche durch die Firma Artaria in Speyer eingeladen und am 29 Oktober 1874 mit 40 Ctr. 30 Pfd. verzollt worden waren,

IV sondern auch in derselben Weise eine Sendung von sechs Ballen Tabakblättern besonders hat, die von der Firma Strohhof und Sohn in Speyer eingeladen und von diesen am 21 Oktober 1874 mit 6 Ctr. 84 Pfd. verzollt worden waren,

welche über Nr. II, III und IV verzeichneten drei Posten er erst am 29 Juni 1874 verladen und in die Lösung gegeben hat,

V bezüglich der von der Firma H. Dreyfuß Söhne in Speyer erfolgten Lagerung der 331 Ctr. 57 Pfd. eingangs, in dem diese Firma von den angeschuldigten Tagen Manufactur Tabaken verzollten und sicherstellenden Zollbetrag bezahlten, nämlich:

a, am 22 Juli 1873 mit achtzig Gulden 25 Kreuzer	82.	25
b, am 13 August 1873 mit	73.	19
c, am 4 November 1873 mit	34.	51
d, am 3 September 1873 mit	62.	07
e, am 13 August 1873 mit	38.	30
f, am 9 Juni 1874 mit	36.	45
	fl 331	57

wobei der Letztgenannte gleichfalls die Verbuchung und Abschreibung bei der Verzollung unterlassen, ebenfalls sämtliche Abschreibungen und Verbuchungen bei den Zoll-Passscheinen vom 24 November 1873 und 25 Jan 1874 genehmigt und endlich unterm 3 Juli 1874 den Betrag von 319 ℔ 53 ₰ zur Casse gebucht, und Rekalbe mit 12 ℔ 04 ₰ zurückbehalten, während der Abschluß der Gesammtabrechnung von 1897 Pfund mit 1823 Pfund herausbezahlt und auf diese Weise die Differenz zum Nachtheile der Zollkasse verschwindet.

VI bezüglich der von der Firma Locke und Schwind in Bregenz verfallenen Beträge à 487 ℔ 20 ₰, wird zur Firma Locke und Schwind in Bregenz verfallenen Beträge à 487 ℔ 20 ₰, wird zur Firma Locke und Schwind in Bregenz verfallenen Beträge à 487 ℔ 20 ₰, wird zur

Tagen gegen Zahlung folgender Zollbeträge verzollt worden, nämlich:

a, am 22 Mai 1872	75 ℔ 23
b, am 24 Mai 1872	21.28
c, am 3 Juli 1872	132.25
d, am 16 August 1872	47.92
e, am 2 November 1872	130.34
f, am 9 December	80.08
Zusammen	487 ℔ 20

wobei der Letztgenannte Schlangraber die vierte Letztere am 23 ten und die zwei Letzteren Letztere am 30 ten December 1872 zur Kasse gebucht und durch Einbringung einer falschen Abmeldungsschein, dem er sich schuldigen gemacht hat, dessen selbstschuldigen Lasten verursacht hat.

Immerhin alles dieses mittelst summarischer Schätzung der Einnahmsdifferenz und Nachbelastungsschuld, Verfügung des Letztgenannten und Verlage derselben Belege;

C, Folgende Beträge, welche von Bregenz fortgesetzt, die mittelst Verzollungsschein angelangt waren, von denen der Letztgenannte den Zoll Bruno richtig berechnet und entrichtet aber nicht die vorschriftsmäßige Pflicht zur sorgfältig verletzt, und die Differenz für sich zu verbrauchen und in seinen Nutzen verwendet hat.

I bei M. Dreyfuss Söhne in Bregenz

a, in der Zeit vom 18 September 1872 bis 4 September 1874 in 32 verschiedenen Beträgen die Summe von		124 ℔ 46
b, am 14 ten Mai 1872		3.30
c, am 2 Juli 1872		3.30
d, am 11 November 1872		11.17
e, am 6 December 1873		17.30
f, am 22 Juli 1873		2.27
g, am 18 August 1873		6.18
h, am 8 October 1874		3.09
II bei der Firma C. Kuchs Söhne in Bregenz		172.27
a, am 14 September 1872	3.19	
b, am 10 October 1872	3.30	
c, am 13 Januar 1873	2.17	
III bei der Firma (C. Davids Söhne in Bregenz		9.06
Liefenberger Schelfhaus 6 December 1872		3.02
IV bei der Firma C. Davids Söhne in Bregenz		
a, am 6 Juni 1873	1.12	
b, am 4 August 1873	29	
	1.41	184.35

Uebertrag 1.41 184.35

c, vom 11 September 1874 . . . . 20.43

22.24.

im Ganzen . . 206.59

und zwar in den resp. hierüber ein niederländ. Platz. gewiesen eingestellt ohne Waaren, die in einem hiesigen Zollamte übergangen worden, als solche mit niederländischem Platze eingestellt oder nachher auf Waaren von verschiedenen Zollämtern abgefaßt worden ist, –

sich mittelst eidlicher Erklärung des Empfängers oder resp. mittelst Vorlage eidlicher Belege,

d, einen Betrag von 349,45 Sgr. im Ganzen sich herausgestellt hat, welcher sich auf folgenden Zoll-Aemtern:

Bei Locke und Schwied

4, vom 7 April 1873 eingegangen, 22 April gebucht 24.02

Eichhorn

2, " 23 September 1873 eingegangen, 29 September gebucht 30.45

(Eingangsschein II) Pos. 1:

3, vom 18 März 1874 eingegangen, 25 April gebucht . . 31.18.

4, " " " " " " " 14.17

5 " 24 " " " " " " 35.36

6, " 6 Juni " " " 20 Juni " . . . 30.39

7 " 20 " " " " 3 Juli " . . . 24.07

Bei Bender

8. vom 21 Juni 1873 eingegangen, 27 Juni gebucht . . 29.24

9, vom 1 Juli 1873 eingegangen, 21 August gebucht . . 7.55

226.03

Uebertrag 226.03

Ackermann.

10, vom 15 April 1874 eingegangen, 28 April gebucht . . 34.38

11, vom 10 Juni 1874 eingegangen, 2 Juli gebucht 69.15.

Lichtenberger

12, vom 21 Februar 1874 eingegangen, 28 Februar gebucht 19.49

349.45.

und herrührend von Waaren, die in der Zeit vom 7 April 1873 bis 16 Juni 1874 mit Eingangsschein II eingetragen waren, wobei hinsichtlich der Verzollung resp. eingetragen die bezahlten Zollbeträge aber zurückerhalten und in seinen Rechten verwahrt sind, sich hiesiges Orts bei der Revision und resp. bei der Visa gegeben und herausgestellt, daß hinsichtlich der Verzollung der Waaren, die in der Zeit vom 3 Juli 1872 bis 16 April 1874 eingetragen waren, nämlich bei Abfertigung in Hagen:

1, für ein Fardel Wollenstoff zu 20 Pfund netto und ein Pfund Tara am 3 Juli 1872 . . . . 3.53

2, für ein Fardel Leinwand wollenfarbig und zu 16 2/10 Pf. netto am 20 October 1872 . . . 4.31

3, für ein Fardel Baumwollener Waaren zu 6 2/10 Pfund netto am 23 October 1872 . . . 1.41

9.50

Uebertrag 9.30

bei Carl David Roatzer in Speier.

4, Fass in Tagfaß bezeichnet 16 Ohm 2 Kotto am 22 Juli 1873 — 7.16

bei dem Fabrikanten Peter Schmidtgen Jospehs

5, Fässer mit Fabrik Cubaka Cigarren zu 20 Ohm 2 Kotto am letzten April 1874 — 1.24

4 18.30

nehmen die Kassenbeamten den Zoll Zoll-Verein pflichtig bar erhoben denselben dann in Empfang genommen und gebuchet, sie aber Zoll-Begleitschein und in seinen Büchern vermerkt haben, ohne diese Ladungs-Güter zu besichtigen und ohne dieselben weder mit Plombenverschluss versehen noch in Lagerräumen vorgetragen zu haben; dem nach mittelst mündlicher Meldung des Einnehmers sowie des Abfertigungsbuches;

B, folgende Ladungs, sämmtlich von verzollten Waaren rührend und die verschiedenen Personen als Zollabfertigungen nachst, von denen wir uns, daß die Zollbeamten pflichtschuldig, nämlich:

bei der Firma Loeb und Schmid:

1 am 13 November 1872 — 9.40

2, am 27 Dezember 1872 — 2.00

3, am 24 Januar 1873 — 3.30

4, am 27 Februar 1873 — 5.20

5 am 26 März 1873 — 2.40

Sa 23.30

nehmen die beiden Firmen Waaren von verschiedenen

Niederlage abgefertigt, den Zollpflichtigen dabei die Abfertigung vorgenommen, nachdem Abfertigungs-Documentum allerdings vorgelegt und in das Einnahmebuch der richtig gestellten Ladung vorgestellt war, sie aber die oben verzeichneten Ladungs-Güter gegen Empfang Wissen verhoben und gebucht worden, so zwar, daß diese Buchungen die wirklich verhobenen Zollbeträge richtig enthalten, dagegen in den Einnahmebüchern die wirklich verhobenen Zollbeträge nicht in jenen voller Höhe vorgetragen sind;

Dieses mittelst mündlicher Meldung des Einnehmers Büchse,

B gegen den Zollpflichtigen Nicolaus Schiermeyer, 51 Jahre alt, Königlicher Rabmengebühren-Controlleur in Speier wohnhaft, welcher Controlleur die Rabmengebühren-Hebestelle sowie alle Beamten vorgesetzte Behörde, die Königliche Hauptzoll-Amt zu amtlicher Eigenschaft angehalten und in Gemäßheit Forell Motiv Zeugnisses, dieses Beamten Verhandlungen, Bücher und Papiere vorschriftsmäßig sorgfältig geführt haben und die Controlle der Einnahmen Casse in den Rechnungen, Register und Büchern vorschriftsmäßig geführt und vorschriftsmäßige Belege zu denselben vorgelegt sei, nämlich:

a, einen Beleg von 330 Mk 45 Pf. Gebühren angefertigt über den auf vorgelegten Zoll Pass und Begleitschein II in der Zeit vom 3 Dezember 1872 bis 26 Januar 1874 eingegangenen Waaren, die der Zollpflichtige

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

diesem Letzteren zu Last gelegten oben unter Lit. B. 6. angeführten Thatsachlung nicht, insbesondere (in) in dieser Beziehung die Entschädigung des Beschädigten gegen den gemeinschaftlichen Schuldner Hrn. Rechtsanwalt Dr. Petri dahier,

bestätigt aber in allem Uebrigen das gegen beide Schuldigte #erkannte Leibesstrafe betreffend #Urtheil vom 24 Novbr. und die Abtheilung dieses Urtheils und des Antragsbescheides in Sachen des Herrn Beschwerdeführers in Zweibrücken betreffend die Kostenfrage vom 25 Januar

Alles Kraft der Gesetze Inhalts §§. 1. 246. 350. 351. 353. und 359. 73 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches des Art. 50 Ziffer 3. des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26 December 1871 in Verbindung des Art. 1. des Gesetzes vom 25 Januar 1874, sowie des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gerichtskostengesetzes über die gerichtliche Kosten.

Also gesprochen und verkündet in Ehrenprotokoll.

H. Hermann

Molitor

Todt

Sieber

Petri

No. 2.

Sitzung vom fünfzehnten Februar 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken, als Anklage-Kammer constituirt und versammelt in seinem Rathszimmer daselbst in der Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert vierundsiebenzig, wo zugegen waren: Präsident von Hearney, Director, Molitor, Todt, Uebel, Wolff, Kgl. Ober-Staats-Anwalt und Petri, Actuar unter Beitritt des Unterzeichneten, folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des Bezirks Landstuhl vom Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Georg Christmann 43 Jahre alt, protest. Bürger und Maller, dann Wirthschaftsmaller und Pächter, früher, Zuletzt in Ludwigshafen wohnhaft, derzeit in Haft, Ehemann der Maria Magdalena, geborenen Eisenbeis, Julius, zu Ludwigshafen am 5 November 1874.

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Petri in seinen Anträgen;

Eingesehen

1, den von diesem Gerichte gefaßten und bestätigten Beschluß zu den Akten gegebenen Antrag vom Bezirksamte Landstuhl, Kammer, als Einstand;

2, Antrag.

des Kgl. Obertribunals,

Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Georg Christmann, 48 Jahre alt, Maurer und Altsitzer- händler von Marienheim, zuletzt in Ludwigshafen wohnhaft, wegen Mords — in Beziehung der Leichen- schauordnung des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 6. Februar 1875,

die Eröffnung des Haftbefehls gegen den Angeklagten vom 5. November 1874 zu Ludwigshafen seine Ehefrau Elisabetha geborene Julino wissentlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben, —

Verbrechen gemäß §. 211 des Strafgesetzbuches —

Erwägt:

Daß der Anklagekammer des K. Land- gerichts Zweibrücken gegen den Angeklagten wegen dieses Verbrechens weiter Anklage zu stellen, insbesondere zur Abwägung der Beweisgründe und des weiteren Verfahrens zu verfügen —

Alles in Gemäßheit §§. 211 des Strafgesetzbuches Art. 56 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Januar 1874 Art. 231. 232. 233. 241 u. ff. C. d'instruction.

Zweibrücken, den 13. Februar 1875, Lutz, K. Petri, Landrichter.

Sie von dem Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken am 13. Februar 1875 gegen den genannten Angeklagten wegen des obigen Verbrechens erlassene

Leibrechtliche Ordonnanz, also lautend:

Leibrechtliche Ordonnanz.

Das Kgl. Landgericht zu Zweibrücken, zusammengesetzt aus seinem Präsidenten Lehmann, dem Landrichter Petri und dem Assessor Baum, Rath am Appellationsgerichte der Pfalz, Referent und Protokollführer,

Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Georg Christmann, 48 Jahre alt, früher Maurer und dann Altsitzerhändler aus Marienheim, zuletzt in Ludwigshafen sich aufhaltend, beschuldigt des Mords, verübt an seiner Ehefrau, geborenen Elisabetha Julino, zu Ludwigshafen am 5. November 1874;

Nach Ablesung des Requisitoriums in seinem Antrage, sowie nach Einsicht der beschuldigenden Anklage des Kgl. Landgerichts vom 6. Februar 1875;

Nach stattgehabter Verhandlung und

In Erwägung, daß die Untersuchung zur Genüge dargethan, daß der Beschuldigte am 5. November letzthin, Nachmittags um etwa fünf Uhr, seine Ehefrau Elisabetha, geborene Julino in der zum gemeinschaftlichen Wohnen gehörigen Küche, im Hause des Bürgers „Herz" zu Ludwigshafen, und dort vorsätzlich zu tödten, durch einen scharf geladenen Jagdgewehrlauf Schrotschüsse abgefeuert und diese

Handlung mit Unterlegung ausgestellt sei,
Als der Ehefrau Christmann infolge dieses
Besitzes das Recht stillschweigend verpfändet worden und
hierauf gestorben sei;
In Erwägung, daß diese Feststellung gemäß
§. 211 des Reichsstrafgesetzbuches nur mit vorher-
gehender Eröffnung des Verfahrens des Mordes bildet,
Zu dessen Abwendung das Disziplinargericht berufen
sei;

Aus diesen Gründen

erkennt der Hofpfalzgraf Georg Christmann,
43 Jahre alt, früher Kaufmann und Wechsler jetzt
Privatmann, und Mannheim, zuletzt in
Ludwigshafen festgestellt, 1,08 Meter groß,
Haaren und Augenbrauen: schwarz, Stirn:
hoch, Augen: braun, Nase: groß, Mund: pro-
portionirt, Kinn und Gesichtsform: oval;
Farbe: gesund, Körperbau: untersetzt, besonders
Kennzeichen: an der rechten Hand zwei steife
Finger; des Mordes an seiner Ehefrau, Elisabeth,
geborene Julino, wohnhaft zu Ludwigshafen in
der zur gemeinschaftlichen Wohnung gehörigen
Küche im Hause des Fürsten Nr. 4, am
fünfzehnten November 1874, Nachmittags fünf Uhr,
Zurechnungsunfähigkeit;
Erlässt diese Disziplinarordonnanz gegen
den Hofpf. Georg Christmann in Ludwigshafen,
Verordnet, daß die Untersuchungsakten einst

meinen Ausgang der Untersuchungshaft und
diese Ordonnanz dem K. Oberstaatsanwalt
zu Zweibrücken zugestellt werden;
Sowie daß der genannte Hofpfälzer Bürger
des ausgestoßen und die dasjenige Gefängniß
verbrannt werde, welches der K. Appellations-
gericht zu Zweibrücken bestimmen wird.
Die Gemäßheit des §. 211 des Reichsstrafgesetzbuches
sowie Art. 56, 150 und 133 des Vollzugsgesetzes
sowie Art. 11 des Gesetzes vom 25ten
Januar 1874.

Also Erkannt wie oben.

Unterschrieben: Loelle, Bossert, Bauer
und Grobholz.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und auf
Antrag des Vertheidigers;
In Erwägung daß die bisher von Amtswegen
getroffenen Untersuchungshandlungen Thatsachen
ergeben haben, welche den Hofpfälzer
Georg Christmann, 43 Jahre alt, Kaufmann und Privat-
mann zu Ludwigshafen verhaftet am 5ten
November 1874, Nachmittags um fünf Uhr in der zu
seiner Wohnung gehörigen Küche des Hauses Nr. 4
dessen Ehefrau zu Ludwigshafen mittelst
Erschießen Elisabeth Julino mit dem Vorsatze zu tödten
und mit Ueberlegung in nächster Nähe mittelst
scharf geladenen doppelläufigen Perkussionsgewehr einen Schuß
abgefeuert, welcher in Folge Durchschießung

Georg, die Geschworenen sowie den Gerichtshof
unrecht verletzt, da bei diesen
nächsten Tage der Tod des Verletzten durch
Verblutung und Lähmung verursacht wurde
und auch gewöhnliche tödliche Schüsse nicht
unmittelbar tödlich wirken müssen.
Die Verwerfung des Nichtigkeitsgesuches
Anklägers war in Übereinstimmung
mit Ablehnung und Verwerfung, da
von einer Handlung die Rede ist, welche nach den
§§. 8 und 211 des Reichsstrafgesetzbuches des Mordes
überführt oder Mordes selbst, welches mit der
Todesstrafe vergessen ist und über welche Zeitfolge
nach Art. 36 Ziff 3 des Einführungsgesetzes vom 20.
Dezember 1871 in der Fassung nach Art. 13 Ziff 3 des
Zuständigkeitsgesetzes vom 25 Januar 1874 das
Schwurgericht abzuurtheilen hat.
Indem gemäß unter Erkennung der Anklage
des Hochverrats auf Grund vorbesagten Gesetzbuches
und zur gesetzmäßigen Aburtheilung von des
Schwurgerichte des Pfalz zu verweisen, die Ver-
hängung eines Antragsgesuches des Herrn Ob. Staats-
anwalts zu verwerfen, über gegen denselben durch
Urtheil des Kreis Kammer des K. Landgerichts
Frankenthal vom festgestandenen Februar ausgesprochene
rechtskräftige Todesstrafe zu vollziehen, und das
Urtheil dem Gesetze gemäß zu verfügen K.
Aus diesen Gründen

rechtlich die Anklage gegen den Hochverrats
gerichte, dahingehend den Verhafteten Georg Christ-
mann, 43 Jahre alt, Maurer und Weißbindersmeister
in Ludwigshafen wegen, die rechtswidrige Absicht
Louis eingerichtet dass vorliegend
„am 5ten November 1874 Nachmittags zwischen 4
„und 5 Uhr in seiner Wohnung gehörigen Hause in
„Ludwigshafen Mannheimer Straße zu Ludwigshafen, auf
„seinen Schwager Christoph Schlino mit dem Vor-
„satze sie zu tödten und mit Überlegung in
„mehreren Rissen mit einem scharfgeladenen Doppel-
„läufigen Terzerol einen Pistolenschuß zu
„haben, welche in seinem Leben Gesundheit dringend
„derselben Verletzungen hat, deren andere Folge
„dessen Tod schon herbeigeführt wurde."
rechtens festgestellt, die Verurtheilung dieser Thathandlung
Anklage gegen genannten Christmann stattfinden
und demnach beschlossen zur beschlossenen Abur-
theilung vor das Königl Schwurgericht der Pfalz.
Demgemäß hat das Gericht die Oberstaatsanwaltschaftliche
Anklageschrift verlesen und dann Angeklagten und
gegenwärtigen Vertreter in Abschrift zugestellt
wurde, sowie das die gegen denselben durch
Urtheil der Kreis Kammer des K. Landgerichts
Frankenthal vom Oktober 1875 verfügten Untersuchungs-
haft vollzogen wurde, wonach der Angeklagte
Rüge angebracht und innerhalb 24 Stunden nach
gestellter Zustellung der Verweisungs Urtheil und

des Anklagezustands in der Untersuchung zu Frankfurt a/M. verwiesen worden ist.

Alles dies auf Grund der §§. 1. und 211. der Reichsstrafprozeßordnung, Art. 36 Ziff. 3. des Einführungsgesetzes vom 26 December 1871 in seinem ersten Absatze vom 25ten Januar 1874 sowie der §§. 231. 233. 241. 242 und 243 der gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Frankfurt a/M. in Sitzung gemacht.

v. Heusinger

Focke Molitor Liebe

Wolff

Rettig

No 3.

Sitzung vom siebenzehnten Februar 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Frankfurt a/M. als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer daselbst. Die Sitzung vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert fünf und siebenzig, wo zugegen waren: Präsident von Haarer, Director, Molitor, Focke, Uebel, Wolff, Räthe, Petri Staatsanwalt und Rettig I Protokollführer.

folgendes Protokoll errichtet,

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter

des Bezirks Frankfurt a/M. geführten Untersuchung

gegen

1, Nicolaus Gillenberg, 22 Jahre alt, Tagner und Rilly-la-Montagne, Zuletzt auf dem Hofe sich aufhaltend,

2, Eugen Klein, 19 Jahre alt, und Vitry-le-français Zuletzt Fabrikarbeiter auf dem Hofe, beide beschuldigt des Raubes an dem Fabrikarbeiter Franz Walz von Marburg, in der Nähe des Hofes am 21 September 1874, sowie widerstands des Widerstandes gegen die Staatsgewalt am 22 September d. J.

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vortrage,

Eingesehen

1, den von diesem Gerichtshofe erlassenen und öffentlich zu den Akten gegebenen Beschluß, also Lautend:

" Das Königl. Obergericht verweist

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

" 1, Nicolaus Gillenberg, 22 Jahre alt, Tagner aus

" Rilly-la-Montagne, 2, Eugen Klein, 20 Jahre

" alt, Fabrikarbeiter aus Vitry-le-français,

" beide zuletzt auf dem Hofe bei Ludwigs-

" hafen sich aufhaltend, wegen Raubes und respective

" Widerstands gegen die Staatsgewalt, — mit besonderer

" Rücksicht auf die Verordnung des K. Bezirksgerichts

" zu Frankfurt vom 13 Februar 1874,

der Verurtheilung des schwindsuchtigen Schlosserlehrlings Hermann
Schäfer verlangen

1, daß die beiden Beschuldigten in gemeinschaftlicher
Ausführung am 21. September 1874 auf einem
öffentlichen Wege, nämlich auf dem äußeren
Ende des Hermannshofer Feldweges dem Pfarrer
Heinrich Leinenkugel dem Fabrikarbeiter
Franz Walz aus Marburg, Schutz auf dem
Hermannshofer Fußpfade, mit Gewalt gegen
seine Person sein Postgut-nämlich mit einem
Beutel von weißem und gelbem Leinen und
zwanzig Kreuzer in der Absicht zu rauben vorsätzlich
Zueignung weggenommen haben —
Vergehen gemäß §§. 249. 250 Ziff. 3. 47
des Reichsstrafgesetzbuches.

2, daß Beschuldigten Nikolaus Gillenberg zu Sarden
am 22. September 1874 auf dem Wege von Hermannshofen
Ludwigshofen und Ayyaroshain dem Gendarmen
Joseph Hilschmann von Ludwigshofen in der
rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch
Gewalt widerstand geleistet und dadurch
der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes Hilfe
vorgegriffen hat —
Vergehen gemäß §. 113 des Strafgesetzbuches

begangen

Indem die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts
hinsichtlich der beiden Beschuldigten wegen des Verbrechens
des Raubes und den Gillenberg außerdem wegen

der Vorgehens des Widerstandes gegen die Beamten
gemäß unter Anklage zu stellen, hinsichtlich der
Abweisung von der Beschwerdeführe zu verwerfen
und weiter zu verfahren war, Rechtens —
Also auf Grund der §§. 249 250 Ziff. 3. 47, 113.
und 74 des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 56 und 61
des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember
1871 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Januar
1874 und der Art. 231. 232. 233. 241 und folgende
C. d'instr. crim.

Provisorisches im 17. Februar 1875 datirt. H. Bel,
Landsyndikus."

2, den von dem K. Bezirksgerichte zu Frankenthal
am 13. des laufenden Monats gegen die
beiden genannten Beschuldigten wegen des obigen
Verbrechens vollstreckbaren Haftbefehls Ordonnanz 3,
also lautend:

Haftbefehls-Ordonnanz.

Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
in seinem Rathszimmer und Sitzungssaal im Februar 1875,
in Gemäßheit des Art. 129 des Criminal-prozeßgesetz-
buches, wo Sitzungen waren:
Hoeller, Direktor, Rossert, Ruff, Baum, Ruff
und Untersuchungsrichter, Referent und Gerichtsschreiber
Notenzeichnet.

Nach Einsicht des Untersuchungsakten gegen
1, Nikolaus Gillenberg, 22 Jahre alt, Tagner und
Billy — ca — Montagne, zuletzt auf dem

Hausschen fischerstehend,
2, Eugen Klein, neunzehn Jahre alt, aus Vitry-
le-français, zurzeit Lehrburschen auf dem
Hauschen; beide Letztgenannte des Raubes an
dem Schiffsknaben Franz Walz aus Marburg,
in der Nähe des Hauschens am 21ten September
1874, Abends gegen 8 Uhr sowie
die Landgemeinde am 22ten September durch
Akte Aufhebung der Voruntersuchung in seinem
Vortrage, ferner auf Antrag des Königlichen
Anklagers des Kgl. Landgerichts vom Zweiten
Februar 1875;
Nach geschlossener Verhandlung und
der Überzeugung, daß die Untersuchung genügende
Anhaltspunkte dafür ergeben hat, daß beide Ange-
klagten in gemeinschaftlicher Ausführung
am 21ten September 1874 Morgens in der Zeit
zwischen sieben und neun Uhr auf dem durch
Wasser der Hauschen Teiche vom Ufer des
Rheinufers hineinführenden Laufsteg, auf
Fischerei genannt, welcher als öffentlicher Weg
zu benutzen ist, den Schiffsknaben Franz
Walz aus Marburg, dessen sich auf dem Haus-
schen befindlichen, mit Geld gefüllten Hosen,
den Portemonnaie genannt hatte,
bestehend aus circa dreizehn Thalern Silber-
ein Abschiede verübten widrigen Zueignung entzogen
haben;

daß der Schiffsknabe Gillenberg seinen Tod
einlichtlich entfernt, am Zwei und Zwanzigsten September
1874 Abends mit seinem Vormund Fischer Hillebrand
während der vorsitzenden Abwesenheit seines
Onkels in der Nähe des Bergschen Hauses
dem Fischer mit seinem gefüllten Handkahn in
das Gewässer und auf den Fischfang gegangen
zu haben;
Die Überzeugung, daß die erlassene Feststellung
des Verbrechens selbst und darüber
der Schuldigkeit Zu entnehmen sei, welches gemäß
§. 74 des Reichsstrafgesetzbuches durch Übergabe des Angeklagten
Zuständigkeit Übergehen des Widerstandes abge-
urtheilen sei;

Aus diesen Gründen:

Erkennt: 1, der Schiffsknabe Nicolaus Gillenberg,
22 Jahre alt, geboren zu Rilly-la-Montagne,
Zurzeit auf dem Hauschen fischerstehend, 1,63 Meter
groß; Haare und Augenbrauen braun; Stirn: frei;
Augen: braun, Nase: spitz; Mund: proportionirt;
Kinn und Gesichtsform: oval; Farbe: gesund;
Körperbau: untersetzt;
2, Eugen Klein, 19 Jahre alt, aus Vitry-le-Français-
Zurzeit Lehrburschen auf dem Hauschen, 1,72 Meter
groß; Haare und Augenbrauen: dunkelblond; Stirn:
frei; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: proportionirt;
Kinn und Gesichtsform: oval; Farbe: gesund; Körper-

[illegible] Zeugen [illegible]
[illegible] Franz Walz aus Marbach, Schmied,
auf dem Hause [illegible] mit Gewalt
gegen seine Person [illegible] mit dem
Bemerken bis vierzehn Tagen in der Absicht entfernt zu
haben, sich der Zeugnißpflicht in gemeinschaftlicher Absicht
mit dem Beschuldigten Gillenberg unerlaubt der Gemeinde
Hilsbach Lebensmittel Hinzugefügt öffentlichen Weg [illegible]
genommen zu haben, den Beschuldigten Gillenberg
überdies, am 22 September 1874 den Gendarmen
Hilschmann in der Nähe von Ludwigsthal während
der amtlichen Ausübung seines Amtes thätig
angegriffen zu haben;

Erläßt diese Untersuchungs-Ordonnanz gegen die
durch Abgenommenen Beschuldigten Gillenberg
und Klein;

Beauftragt den Leiter Untersuchungsakten nach
einem Vorgutachten der Untersuchungsrichter und
dieser Ordonnanz den K. Oberstaatsanwalt
in Zweibrücken einzusenden wenden,

sowie Akt die genannten beiden Beschuldigten
Bürgerlich vorgeführt und in Verhaftung Haft
muß genommen werden, welches der Kgl.
Appellationsgericht zu Zweibrücken bestimmen
wird,

In Gemäßheit der §§. 249, 230 3, 113, 114 d. Reichs-
strafgesetzbuches sowie der Art. 360 u. 361 des Einführungs-
Gesetzes zu der Ordnung des Gesetzes vom 25 Januar 1874,
sowie der Art. 133 und 150 der Vollzugs-Gesetze.

Also beschlossen wie oben.

Unterschriften sind: Loeller, Bossert, Baum,
und Assessor Holz.

Nach Lesung der Untersuchungs-Akten und nach Ab-
gehaltenen Verhandlung;

Die Erwägung ergiebt, daß die bisher von Amtswegen
geführten Untersuchung sich Beweis anzeigen
ergeben haben, welche mit Sicherheit schwere
Verletzung dessen ergeben:

1, daß die [illegible] Beschuldigten vom 21 September 1874
des Morgens zwischen sechs und neun Uhr auf dem
unweit des Hammerhofes führenden Wege der Ortschaft
Hilsbach, also einem öffentlichen Wege,
den Franz Walz aus Marbach, Ortsvorsteher
in Württemberg, zuletzt daselbst wohnhaft
Hammerhofe, in gemeinschaftlicher Absicht sich
Post-Provision mit einem Gesamtwerth von
mindestens einem Gulden 22 Kreuzer, in der
Absicht sich rechtswidrigen Zueignung und mit Gewalt
gegen seine Person wegzunehmen suchten,

2, daß der Beschuldigte Nicolaus Gillenberg von
Hornbach folgenden Tage, den 22 ten September vori-
gen Jahres, dann mit seinem Komplicen auf
frischer That betroffenen Gendarmen Joseph Hilsch-
mann (auf frischer That betroffenen Gendarmen)
bei der Ludwigsthal, während Wege zu Thun
Amtlichen Orte und Ausübung in der Nähe des

Lüdwigshafener Bürgerliche, während der verfassungsmäßigen Ausübung seines Amtes, den Gensdarmerie-Wachtmeister Wilhelm Gillenberg beleidigt und durch Thätlichkeiten mißhandelt haben, indem sie ihn mit gefesselten Händen in den Gesicht und auf den Kopf thätlich angegriffen haben.

In Erwägung des Thatbestandes und seiner Würdigung und Ausammenfassung in dem gegenwärtigen Urtheile von ungefähren Thatsachen die Rede ist, von welchen die erste Ziffer 1 dieses Artikels in Hinblick auf die §§. 249. 250 Ziffer 3 und 49 des Reichsstrafgesetzbuches des angemessenen Bestrafung zu unterwerfen ist, während die zweite Ziffer 2 dieses Artikels gemäß §. 113 ebendesselben Gesetzbuches die Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt darstellt, über welche beide Punkte, und zwar wegen des §. 56 des Einführungsgesetzes vom 26 December 1871 und wegen des Zusammentreffens beider Thatsachen auf die durch denselben Vorsatz verbundenen gesetzwidrigen Handlungen zu erkennen ist, gemäß §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 61 des Einführungsgesetzes vom 26 December 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 25 Januar 1874, die Strafvorschriften zu erkennen zuständig sind.

In Erwägen wegen dieser Punkte Anklage erhoben die betreffenden Beschuldigten Adolf Gerhard Weber, Landgendarm zu Ludwigshafen, und Georg Schäfer, Landgendarm zu Oggersheim, beide Bürger und Ackerbauer, beide geboren und wohnhaft zu Oggersheim, beide katholischer Religion, beide verheirathet, beide bisher unbestraft, beide gegenwärtig auf freiem Fuße befindlich, der erstere in der mündlichen Verhandlung am 21 September 1874 auf einem öffentlichen Wege, nämlich auf dem Bürgersteig der Hauptstraße Ludwigshafen, mit dem Säbel gegen seine Person, die letztere unmittelbar gegen die Person des Landgendarmen Wilhelm Gillenberg von Ludwigshafen in der ersten mündlichen Ausübung seines Amtes durch Gewalt

zu der Verfügung der Pfalz zu bringen, sowie die weiteren Verfügungen anzuordnen sind;

Aus diesen Gründen

wird auf die Anklage Königlichen Kgl. Bezirks-Appellationsgerichts, Kammer der Anklage, Recht erkannt:

1, gegen die beiden Beschuldigten Nicolaus Gillenberg 22 Jahre alt, Bürger aus Billy-la-Montagne, Departement de la Moselle in Frankreich, und Georg Klein, 19 Jahre alt, Bürger aus Villy-le-Français, Departement de la Moselle in Frankreich gebürtig, beide zuletzt wohnhaft zu Oggersheim bei Ludwigshafen, sich zur Zeit in gemeinschaftlicher Ausführung am 21 September 1874 auf einem öffentlichen Wege, nämlich auf dem Bürgersteig der Hauptstraße Ludwigshafen, mit dem Säbel gegen seine Person, die letztere unmittelbar gegen die Person des Landgendarmen Wilhelm Gillenberg von Ludwigshafen in der ersten mündlichen Ausübung seines Amtes durch Gewalt

Sitzung vom 11ten Februar 1875.

Der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft für Hannover, als Anklagebehörde erschienen und der Verhandlung in seinem Rechte kennend, sind der Sitzung vom 11ten Februar 1875 beigewohnt: Gerichtsassessor von Kaehne, Doctor Molitor, Foell, Uebel, Wolff, Krüger, Hebestreit, Bernhardt und Petry I. Protokollführer, folgende Personen erschienen:

Nach Aufruf der von der K. Untersuchungsrichter K. Ersten Strafkammer von Amtswegen gestellten Anklagesache gegen

Friedrich Wilhelm Moritz Eckinger 37 Jahre alt, Bauer und Kossathen in Wilkenhausen, wegen Mordes,

Nach Aufforderung des Kgl. Staatsanwalts Hebestreit in seinem Vortrage

Entgegnen

1, daß der von diesem Gerichte gestellten Antrag zu der Assisen zu der Assisen gegebenen Ladung, als Zeugen:

2, der K. Oberstaatsanwalt,

3, Entgegnen die Untersuchungsakten gegen Friedrich Wilhelm Moritz Eckinger, 37 Jahre alt, Bauer und Kossathen in Wilkenhausen wegen Mordes, insbesondere den Inhalt der gerichtlichen Protokolle und die Gerichtsärztliche Sachverständigen Gutachten,

4, die Verhandlung durch fortwährende Assistenz des

vorliegen, daß der Beschuldigte zu Ludwigsfelden
die Ehefrau Johanna Friederike Teichler aus Obernhof
in Ostpreußen vorsätzlich Lebensgefahr, indem er
sie durch fortgesetzte Mißhandlungen, insbesondere durch
mittelst eines Küchenmessers eine Verletzung am
Hals beibrachte, die sie am fünfundzwanzigsten
desselben Monats eingetretenen Tod herbeigeführt
haben soll;

daß jedoch keine zu verfolgende Indicien dafür
vorliegen, daß der Beschuldigte die Tödtung mit
Überlegung ausgeführt hat;

Eingesehen den §§. 212 des Strafgesetzbuches, Art.
36 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßord-
nung.

Wird für Recht erkannt:

daß der Angeklagte, unter Freisprechung
des Verbrechens wegen Mords, sowie unter Abwei-
sung der Schadenersatzklage, welche der Beschuldig-
ten wegen der Verhaftung des Beschuldigten
zu erheben, demselben vor dem Schwurgerichte
für vorbehalten wurde, Behufs Wahrung,
Zuchthaus 19 Februar 1875 ordentl. Gerichts, Staats-
anwalt.

2. Aus welchen die Strafkammer des Landgerichts zu Frankenfeld vom
ersten Februar 1875 gegen den Beschuldigten erlassene
Haftentlassungsordonnanz, als solche lautet:

Haftentlassungsordonnanz.

Das Königl. Landgericht zu Frankenfeld, Strafkammer,

auf den Antrag vom ersten Februar 1875,
in Gemäßheit des Art. 127 der Criminalprozeßord-
nung, und zufolge verlesenen Protokolls, Sach-
Akten, Berichts der Untersuchungs-Akten, Referats
und Gutachtens, Antragsgerichtsschreibers,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Ludwig
Wilhelm Moritz Eckberger, 37 Jahre alt, Tag-
löhner und Inwohner in Mittelfrankenau, Beschuldigt des
Mordes an Johanna Friederike Teichler aus Obernhof,
zuletzt zu Ludwigsfelden am 15ten November 1874,

Nach Anhörung des Referenten in öffentlicher Sitzung,
sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Kgl.
Staatsanwalts vom ersten Februar 1875.

Nach geschlossener Berathung, und

In Erwägung, daß die Untersuchung Zeugen ver-
nommen hat, welche angeben, daß
Beschuldigte am 17ten November 1874 Nachmittags gegen
sechs Uhr in das von Wittwe Lehnkering bewohnte
Gastwirthshaus Zum Anker in Ludwigsfelden und
die daselbst beim Namen Adolphe Von Storchfeld
als Ehefrau, oder Schlafkameradin angetroffene
Johanna Friederike Teichler, 32 Jahre alt
aus Obernhof bei Dalzburg, mit dem Vorsatz
sie zu tödten, einen Dolch von einem Schuster-
messer, dessen Heft abgebrochen und dieß Handlung
mit Überlegung ausgeführt hat, welche Letztere
mit den vorstehenden Verletzungen sogleich todt
und dem Anschein hervorgeht, daß der Beschuldigte

des Beschuldigten wird Bezug auf das Protokoll genommen und
dahin ergänzend bemerkt, daß derselbe 1,65 Meter groß,
Augen und Augenbrauen braun, Haare
braun, Nase gerade, Mund proportionirt, Kinn rund,
Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt,
besondere Kennzeichen keine sind.

Der Maurer Johann Friedrich Heinrich Jeschke,
39 Jahre alt, aus Obernigk, Kreis Trebnitz,
zur Zeit in Untersuchungshaft hierselbst,

Der Beschuldigte Schneidermeister Wilhelm Moritz
Eckinger, 37 Jahre alt, katholischer Confession,
1,65 Meter groß, Augen und Augenbrauen braun, Haare
braun, Nase gerade, Mund proportionirt, Kinn rund,
Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt,
besondere Kennzeichen keine,

der Maurer Johann Friedrich Heinrich Jeschke,
39 Jahre alt, aus Obernigk, Kreis Trebnitz,
zur Zeit in Untersuchungshaft hierselbst,

zum Amte am 17ten November 1874 Vormittags gegen
9 Uhr, geeignet befunden.

Gegen diese Laienrichter erklärt kein
Beschuldigter
Verworfen wird die Ablehnung der Laienrichter
Vorgeschlagen der Untersuchungsrichter und der Ordon-
nanz beim Kgl. Obertribunal in Berlin
eingetreten werden.

sowie die Kosten gemäß Beschuldigte Berufung eingelegt
und in der Hauptsache Verhandlung vor dem Kgl. Appellations-gericht zu Breslau beantragt,
wird
die Gerichtskosten des §. 211 der Deutschen Reichsstrafprozeßordnung
sowie nach §. 36 Ziff 3 des Einführungsgesetzes zu der
Ordnung des Gesetzes vom 25ten Januar 1874
Also beschlossen, wie oben.
auferlegt den Kosten, Porto, Zeugen- und Gebühren;
Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
stattgehabter Berathung;
Der Eröffnung Beschluß des gerichtlichen Untersuchungs-
richters, durch welchen der Angeklagte wegen Diebstahl,
zum Nachtheil des Maurers Johann Friedrich Heinrich Jeschke,
am 17ten November 1874 Abends gegen 9 Uhr zu
Obernigk in der Wohnung des Maurers Jeschke
aus einem Fenster durch Einsteigen
mittelst Einbruch
einen Rock abgestohlen und Diebstahls halber
Anklage vor dem Königlichen Gerichte erhoben ist,
am 25ten
desselben Monats eingetragen und der Angeklagte
in Haft gewesen ist;
Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde nicht
eingelegt und

mit Uebergehung nicht geschehener Sache, ebenso der Wahrnehmung in dieser Beziehung zu verwerfen sei.

Die Erwägung, daß auch diesen Nichtigkeitsgründen nicht der Beobachtung des Verfahrens in Strafsachen wesentlich Eintrag S. 212 der Strafprozeßordnung vorgeschrieben sind mit Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit Artikel 56 des Einführungsgesetzes zu der Fassung des Gesetzes vom 25. Januar 1877 die Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten des Rechtsmittels und zu Ersatz der Auslagen des Beschwerdeführers in der Revisionsinstanz zu verurtheilen, sowie auf Grund der angeführten Gesetze Recht erkannt:

Die Beschwerde wegen der gerügten Verletzung des Gesetzes gegen den Beschuldigten zu verwerfen, sowie auf Grund der angeführten Gesetze Recht erkannt: die Beschwerde des Klägers zu verwerfen, sowie die Verurtheilung des Klägers in die durch die Rev. Instanz verursachten Kosten, wegen Verletzung des Gesetzes nicht stattfindet.

Die Verurtheilung des von dem Kläger gegen den Beschuldigten Amtsanwalt am ersten Februar 1878 erhobenen Widerspruchs in die durch diesen verursachten Kosten, sowie auf Grund der angeführten Gesetze Recht erkannt:

Der Widerspruch wegen der gerügten Verletzung des Gesetzes gegen den Beschuldigten zu verwerfen, sowie auf Grund der angeführten Gesetze Recht erkannt:

Die Beschwerde des Klägers zu verwerfen, sowie die Verurtheilung des Klägers in die durch die Rev. Instanz verursachten Kosten, wegen Verletzung des Gesetzes nicht stattfindet.

Die Verurtheilung des von dem Kläger gegen den Beschuldigten

Verhaftung des Jacob Deubert und Beschluß des Großherzoglichen Landgerichts Mainz vom 22. Januar 1875, wodurch die Untersuchung gegen Jacob Deubert, 30 Jahre alt, Dienstknecht von Cappelheim, wegen Verbrechens und Vergehens gegen §. 211 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und §. 212 dieses Gesetzes mit Haft belegt und Vorladung zur Hauptverhandlung;

und nachdem sich ergeben, daß der Angeklagte in den 24 Stunden nach seiner Verhaftung Gegenstände, welche Verdacht auf die Begehung des Verbrechens begründen, bei sich nicht gehabt hat;

Alles nach Anhörung des §§. 1 und 212 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, Artikel 36 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu diesem Strafgesetzbuche vom 26. November 1871 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1874, sowie der §§. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafprozeßgesetzes;

Also gerichtsherrlich Recht gesprochen und Urtheil gefunden:

v. Hennenberg

Mollitor Foell Uebel Wolff

Rolling

No. 5.

Sitzung vom 23. Februar 1875.

Das K. Appellationsgericht für Rheinhessen als Anklagekammer entnommen und berathschlagt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom dem 23. Februar achtzehnhundertfünfundsiebenzig, wo zugegen

v. Hennenberg, Präsident von Kaiser, Director, Mollitor, Foell, Uebel, Wolff, Rath, Hoffherr, Beisitzer und Rolling, Assessor, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des Landgerichts Mainz über die wegen Verbrechens gegen

Jacob Deubert, 30 Jahre alt, Dienstknecht von Cappelheim, zuletzt in Gimsheim in Haft,

wegen Raubes.

Nach Anhörung des K. Beisitzers Hoffherr in seinem Berichte;

Eingesehen

1, den von diesem Gerichte gefaßten und öffentlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Die K. Ober-Staatsanwaltschaft

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Jacob

„Deubert, 30 Jahre alt, Dienstknecht von Cappelheim

„wegen Verbrechens, insbesondere den Landfriedensbruch

„des K. Landgerichtlichen Hauptinhalts vom 19ten

„laufenden Monats;

„In Erwägung der Gravamina der Haftbefehle der Untersuchungsrichter, welche Haftbefehle am 24. Januar jüngsthin

„Vormittags durch die Polizeidiener der öffentlichen

„Ruhe zu Gimsheim und Dienheim dem

„Beschuldigten Wilhelm Bernhard von Dienheim mit

„Gewalt gegen dessen Person Haft in Empfang

„ Lahnga vor acht Hühnen sechzehn Bäume weggenommen
„ worden sind, in der Absicht, dieselben endlich widerrechtlich
„ anzueignen;
„ Eingesehen die §§. 249 und 250 Z. 3 Strafgesetz-
„ buches, Art. 36 des Einführungsgesetzes und Art. 23 der
„ Strafprocessordnung;
„ Verordnet:
„ Gegen die Anklage wegen Diebstahls
„ (nicht) Verbrechens der Anklage werde der Beschuldigten
„ zu erkennen, dieselben aus der Untersuchungshaft zu entlassen
„ seien und der Polizei zu überweisen;
„ Zweibrücken den 23ten Februar 1875, Unterschrift: „Gehorer,
„ Landrichter."

2, Hierauf hat das Kgl. Bezirksgericht Zweibrücken (erstens)
die am angezogenen Februar 1875 vollstreckbare Entscheidung:

Ordonnanz, dahin lautend:

„ Entscheidungs-Ordonnanz.

„ Das Kgl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, bestehend
„ in seinem Rathe Kammer aus am angezogenen Februar
„ achtzehnhundert fünf und siebenzig, in Gemäßheit des
„ Art. 127 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung, vorläufig
„ verordnet: Hoeller, Director, Bossert, Rath, Baum,
„ Rath und Assessor Hofmann, Referent und Hochholz,
„ Untersuchungsrichter;
„ Nach Einsicht des Untersuchungs-Actes gegen:
„ Jacob Deubert, dermalen Jahre alt, ledigen Dienstknechts
„ von Eppelsheim, zuletzt in Gönnheim in Dienst,
„ Beschuldigten des Raubs von Heumond Gold, begangen

„ an dem Beschwerdeführer Pfleger Bernhard von Dürkheim
„ auf der Route zwischen Gönnheim und Freimersheim
„ am 24ten Januar letzthin;
„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
„ sowie auf Antrag des Beschuldigten Anklage des Kgl.
„ Staatsprocurators vom 19 Februar 1875,
„ Nach Vorschrift der Art. 127 und
„ 128 der Strafprocessordnung, Untersuchung genügend
„ Beweis ermittelt dafür ergeben sei, dass der Beschuldigte
„ Jacob am 24ten Januar letzthin Abends zwischen sechs
„ und acht Uhr auf der öffentlichen Route zwischen
„ Gönnheim und Freimersheim, unweit von erstem
„ Orte, dem Beschwerdeführer Pfleger Bernhard
„ von Dürkheim mittelst Gewalt gegen seine Person einen
„ denselben gehörigen Heumond baaren Geldes im
„ ungefähren Betrag von acht Gulden sechzehn Kreu-
„ zer, worunter zwei Fünfmarkstücke und ein
„ Zehngoldstück, in der Absicht widerrechtlicher Zueig-
„ nung weggenommen zu haben;
„ Dadurch Schuldigung des in den §§. 249 und 250
„ des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens des
„ Raubes bildet, wovüber zu erkennen, der Beschwer-
„ deisenat berufen ist;

„ Aus diesen Gründen:

„ Erkennt der Beschuldigte Jacob Deubert, 30 Jahre alt,
„ Dienstknecht von Eppelsheim, Bürger in Gemarkung
„ Gönnheim, 1,80 Meter groß, Haaren und Augen-
„ brauen: blond, Stirne: hoch, Augen: blau, Nase

gross; Mund: proportionirt, Kinn und Gesichtsfarbe
länglich; Stirn: gesund; Augenbrauen blond;
besondere Kennzeichen: Leberfleck;
bekleidet mit einem dunklen Paletot mit
mehrfachem Besatz von acht Knöpfen, schwarzen Hosen
getragen an dem Beschuldigten Pfleger Bernhard von
Dürkheim am 24ten Januar laufenden Monats Abends zwischen
sechs und sieben Uhr auf der öffentlichen Straße zwischen
Hainfeld und Neustadt, nämlich an einem
Orte, wo niemand Anwesend ist,
Gerichtliche Haftbefehlsverordnung gegen den Beschuldigten Daubert;
Nachdem aus den Untersuchungsakten nachstehende
Thatsachen als Untersuchungsgrund und diese Akten
mehr dem Kgl. Oberstaatsanwalte in Zweibrücken
mitgetheilt worden, sowie dieselben genauer bestätigt
sind, daß Pfleger Bernhard von Dürkheim
mehrere Personen, welche das K. Appellations
Gerichtsgericht zu Zweibrücken bestimmen wird:
In Gemäßheit der §§. 249 und 250 des Reichsgesetzbuches sowie Art. 56 des Forst-Gesetzes in Verbindung des Gesetzes vom 25 Januar 1874 betreffend
133 und 130 des Forst-Gesetzes
Wie oben.
nachstehenden Herrn Koeller, Bäcker, Baier, und Gerber
Holz.
Durch Lesung der Untersuchungsakten und nachfolgender
Schlußberathung;

Die Erwägung, daß nach den von Amtswegen stattgefundenen Untersuchung sich Thatsachen ergeben haben, welche mit genügender Sicherheit darauf schließen lassen, daß der beschuldigte Jakob Daubert, 30 Jahre alt, Landwirth von Edesheim, am 24ten Januar 1875 Abends zwischen 6 und 7 Uhr auf der öffentlichen Straße, welche von Edesheim nach Neustadt führt, in der Nähe des ortsgenannten Ortes dem Beschuldigten Pfleger Bernhard, 55 Jahre alt von Dürkheim, der Absicht rechtswidrig sich zueignen, mittelst Gewalt gegen die Person des genannten Bernhard ausgeführt habe, indem er ihn anfiel, ihn beraubte, ihn zu Boden warf und schlug, die mitgeführte Geldsumme mit seinen Händen wegnahm, und sich damit entfernte;
Die Erwägung, daß gegen denselben wegen eines auf öffentlicher Straße verübten Raubes, welcher gemäß der §§. 249 und 250 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches als Verbrechen qualificirt ist und gemäß Art. 56 des Einführungsgesetzes vom 28 Januar 1871 des Forstgesetzes zuständig ist;
daß diese wegen dieser Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten Daubert und deshalb zur Hauptverhandlung Zuständigkeit Abweichung von der Forstgesetz des Holz zu verweisen sowie die weitere Maßnahme anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

ist Recht die Aufhebung des K. Appellationsgerichts, des gegen den Beschuldigten Jacob Daubert, Schreiner, Einsiedlers von Erpolzheim, wegen Verbrechens des Meineids erlassenen Urtheils dahin statt hat:

daß derselbe auf einundzwanzig Januar 1875 Vormittags neun Uhr des Morgens auf der öffentlichen Straße zwischen Schönstein und Leinsweiler vor dem Beschuldigten Wilhelm Bernhard von Dürkheim mit Gewalt gegen dessen Person Geld im ungefähren Betrage von drei Gulden fortgesetzte Drohungen vorgenommen hat in der Absicht, denselben zu nöthigen sich Zudringungen zu enthalten sowie den Beschuldigten zur deshalbigen gesetzmäßigen Abbüßung von drei Monaten Gefängniß

Recordant, Beisitzer von der Oberstaatsanwalt gegen den Beschuldigten mündliche Anklage. Gefängniß und das von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 19ten Februar abhin gegen den Beschuldigten wegen des obigen Verbrechens vollständige Beibringensbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Demnächst endlich, daß dem Beschuldigten die Hälfte seiner Urtheilskosten in Abschrift Zugestellt und denselben in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in Beschwerdestand zu Zweibrücken einzuliefern sey.

Also hat gesagt der Ordinal Zweibrücken am Dreißig, Zweiundzwanzig Jan und Dreißig, Zweiundzwanzig Jan und Zweiundzwanzig Dreißig Jan Prozessordnung;

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken, wie Eingang gemeldet.

v. Hermann

Lieke Forell Molitor Thill

Rettig

No 6.

Sitzung vom 24ten Februar 1875.

Der Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, als Anklagekammer in Rathskammer und versammelt in seiner Rathskammer ist in Sitzung eine und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und siebenzig, wo zugegen waren: Präsident von Kalmer, Director Molitor, Forell, Uebel, Wolff, Wilh. Fehr, Beisitzer und Rettig als Actuar Anklageschreiber, folgende Rathssache zu lösen;

gegen

Wilhelm Gerhardt, Schlosser von Haselberg, Zahlt Bürgermeister und Wirth zu Mittelbergheim wegen versuchter Brandstiftung und versuchter Nöthigung;

Nach Einsicht der von der K. Untersuchungs-

In Sachen Zuwiderhandlung gegen Wilhelm Gerhardt, Ho-
steher alt, Besitzer von Wasserberg, zuletzt Kaufmann
und Wirth in Millenbach wohnhaft, wegen vorsätz-
licher Trunkenheit, vorsätzlicher Körperverletzung
und Widerstands von Amtswegen gerichtlicher Untersuchung;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Peters in
seinem Vortrage;

Eingesehen

1, den von diesem Beamten gestellten und schriftlich zu den
Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. Staatsanwalt"

„Wird Einleitung der Untersuchung gegen Wilhelm
„Gerhardt, vierzig Jahre alt, Besitzer von Wasserberg,
„zuletzt Kaufmann und Wirth in Millenbach durch
„wohnhaft, wegen vorsätzlicher Trunkenheit sowie
„vorsätzlicher Körperverletzung und grober Widersetz-
„lichkeit, besonders die Zuwiderhandlung gegen die
„Polizeivorschrift zu Zuwiderhaben vom fünfzehnten Juli
„eines Jahres, beantragt;

„Zur Begründung dieses Antrags bezüglich der Unterstützung betreffs der
„sub 1 und 2 der angeführten Zuwiderhandlung
„aufgeführten Vorkommnisse der vorsätzlichen Körper-
„verletzung wird Folgendes zur Zeit nur
„angeführt:

„Was insbesondere bezüglich der sub 3 weiter bezeichneten
„Widerstands genügende Beweisanzeichen nicht vor-
„liegen, dürfte vielmehr als einfache Widersetzlichkeit
„theils der gleichzeitigen Widerstandshandlung gegen

„Wilhelm Gerhardt bezeichnet sein:

„1, am 23ten Oktober 1874 zu Millenbach durch den Landjäger
„Nicolaus Richter pflichtmäßig Widerstand
„leistete und

„2, am siebenten November 1874 zu Millenbach den Zeugen
„Norbert Lorenz von Tannberg vorsätzlich Widerstand
„zu leisten.

„Weil Anklage nicht Verfolgung gestellt wird, da
„die Antrags-Berechtigten in beiden Fällen keine
„Strafe wünschen, das Polizeigericht zu-
„ständig ist;

„Weil der Grund der Haftentlassung in Untersuchungs-
„sache zu belassen vorzuschlagen ist —

„Eingesehen die §§. 223, 232, 74 R. St. G.

„Art. 58. Z. 3. lit. C. Art. 61 Einf. Ges. z. Strafgesetz, art.
229. 230 C. d'instr. crim.

„beantragt

„Nach dem Antragsgemäß gestellt das Verfahren
„betreffs der beiden Vorkommnisse der vorsätzlichen Körper-
„verletzung wegen nicht ausreichender Indicien
„einzustellen und ebenso betreffs der selbstständigen
„Widersetzung des Verfügens;

„Hingegen den Haftentlassungsbefehl wegen der sub 1 und 2
„weiter bezeichneten selbstständigen Vorgänge der
„Körperverletzung an das zuständige Polizeigericht
„zu verweisen und bezüglich der Einstellung des Haftbefehl-
„lichten sowie der Weiterführung der Untersuchungssache

, um einen Kaufmann zu ernennen.

3 Zweibrücken den 24ten Februar 1875 Gez.: H. Pöhl,
3 Bauernmeister.

2, Die von dem K. Bezirksgerichte Zweibrücken am 16ten
Februar 1875 gegen den Beschuldigten erlassene Haft-
verfügung;

Durch Prüfung der Untersuchungsakten und durch
schriftliche Vorstellung;

Die Erwägung daß aus der gepflogenen Untersuchung
gegen den Angeschuldigten Anhaltspunkte gegeben sind, welche
mit genügender Stärke Schlüsse begründen,
daß der Beschuldigte in der Nacht vom 21ten auf
den 22sten November 1874 den dem Landmann
und Wirthe Nicolaus Riethar dem jüngern
und dessen Vater Nicolaus Riethar, Ackersmann, beide
zu Mittelbach wohnhaft, gemeinschaftlich gehörigen,
in der abgelegenen Gemarkung gelegenen Scheuer
und Stallung in der nächtlichen Absicht zu einer
etwas später liegenden Zeit den dem Besitzer Nicolaus
Riethar dem jüngern ausschließlich zugehörigen
mit Scheuer ausgestatteten Gebäude, welches an
den Beschuldigten zum Betriebe einer Wirthschaft
und zum Beherbergen Fremder und
zugleich zur Wohnung von Menschen diente,
vorsätzlich in Brand gesteckt hat;

Die daraus seine genügenden Anzeichen der That
vorliegen, weßhalb am Abende den 22ten Oktober 1874
in dem verwahrten von dem Angeschuldigten bewohnten Gebäude in

ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm verursacht;

daß Sergeant der Landwehr Schmierend-Anzeige
ddt. 1, den 22ten Oktober 1874 zu Mittelbach den Sergeanten Nicolaus Riethar junior von da und 2, den Zeugen November 1874 zu Mittelbach den Ziegler Reichert Lorenz von Contwig vorläufig disciplinarisch mit Arrest zu strafen;

daß bezüglich dieser beiden selbstständigen Vergehen eine außerordentliche Ordnung auf Disciplinarbestrafung gehalten, und da in beiden Fällen die Arbeitsbestrafung fünf Tage nicht übersteigen soll, zu deren Abbüßung die polizeigerichtliche Zuständigkeit ist;

daß für die Verhandlung der Untersuchungssache ein Grund nicht vorliegt,

daß daher auf Verfügung bezüglich der beiden Vergehen der vorläufigen Verhaftung sowie bezüglich der Verhandlung des Verfahrens wegen nicht dort einschlagender Indicien einzustellen, unter Aufhebung der Haftbefehlsordonnanz des K. Bezirksgerichts Zweibrücken die Entlassung des Beschuldigten zu verfügen, demselben wegen zweien selbstständigen Vergehen der Körperverletzung auf Grund des §§. 223 des Strafgesetzbuches von sechs Tägiger Polizeigerichtlicher Abbüßung zu verurtheilen und zugleich die Verbindung der Untersuchungsakten mit denen Eigenthumsmann zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen:

Erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts,

des gegen Friedrich Gerhardt, 40 Jahre alt, Schuster von Nassberg, zuletzt Bauer und Wirth in Mittelberg, Amts Neustadt, Kinder auf verschiedene Indicien wegen der durch eine zu Lastlegungen Verbrechen der Brandstiftung sowie wegen der fahrlässigen Verletzung der Vorsichtigkeit durch Unachtsamkeit verübten Tödtung des Nachbars Jacob Launinger

gefundene Urtheilsspruch anzuordnen; die Strafvollzugsgerichtlichen Verhandlungen vom 10ten Februar 1875 nebst den zugehörigen Beweisurkunden und Verfügung auf, verfügt die sofortige Vollstreckung des Urtheils sowie die Bestätigung des Verfahrens, und aus anderen Gründen,

in Betreff der gegen den Beschuldigten wegen der beiden fahrlässigen Vergehen, 1, der vorsätzlichen Körperverletzung des Ludwig Nicolaus Nicolas sowie wegen 2, der vorsätzlichen Körperverletzung des Landmanns Nicolaus Nicolas senior von Mittelberg, verübt laufend am 22ten Oktober 1874 und 2, der vorsätzlichen Körperverletzung des Landmanns Nicolaus Lorenz von Entenbach, verübt in Mittelberg am zwölften November 1874 und des Holzfrevels durch Waldeinbruch zugezogenen Voruntersuchung.

Alle diese in Anwendung der §§. 223. 232. und 74 des Strafgesetzbuches des Art. 58. Lit. c. und 61 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetzbuche in der Fassung des Gesetzes vom 25 Januar 1874. sowie des Art. 229 und 238 des Prozessgesetzes

Also gethan und erkannt von Ludwigsburg.

v. Stemmer

Liebe Todt Mosler

No 7.

Urtheil vom 26ten Februar 1875.

In der Kgl. Appellationsgerichts Vorsitzende Präsident, als Vorsitzender Beisitzer und Protokollführer Assessor Rathsschreiber hat in der Sitzung vom heute und heute öffentlich verhandelt in der Strafsache wegen Brandstiftung, Körperverletzung und Tödtung gegen den Taglöhner Jacob Launinger, 24 Jahre alt, Gütler, geboren und wohnhaft zu Nordenwaldsberg wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge;

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des Landgerichts Zweibrücken über Anordnung gepflogenen Untersuchung gegen Jacob Launinger, 24 Jahre alt, Gütler, geboren und wohnhaft zu Nordenwaldsberg wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Petri in seinem Vortrage;

Erwägt sofort

1, daß von diesem Vorgehen gestellten und schriftlich für den Akten gegebenen Antrag, also beschlossen:

2 das Kgl. Obertribunal wolle

Nach Einsicht der Untersuchungs Akten gegen Jacob Launinger, 24 Jahre alt, Gütler von Nordenwaldsberg, des vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Betheiligten – über-

Nach Vernehmung des K. Staatsanwalts des K. Landgerichts

Zu Zweibrücken vom 22ten Februar 1875;

In Erwägung daß der Beschuldigte genügend überzeugt ist am 30ten Januar 1875 zu Niederauerbach seinem Bruder, dem Gastwirth Jacob Nicolaus Lauxinger von dort, mittelst Faustschlag mit seinem Filzhut an die linke Backenseite denselben zu verletzen, dadurch daß dieser Körperverletzung die am folgenden Tage durch eingetretene Tod des Jacob Nicolaus Lauxinger verursacht worden ist –

Verbrechen gemäß §§. 223. 226. Strafgesetzbuch

Erkannt

daß in dem Anklageverfahren der K. Oberstaatsanwaltschaft gegen den Jacob Lauxinger abgeurtheilt die Anklage wegen des obigen Verbrechens der Körperverletzung mit nachfolgtem Tode zu entnehmen, demselben zur Abbüßung von drei Jahren Zuchthaus, und zweitens zu verurtheilen, und Kosten.

Alles in Anwendung der Strafgesetze 223. 226. R.G.B. Abth. 56. des Einführungsgesetzes vom 26 December 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 25 Januar 1874 und der Art. 231. 232. 233. 244 ff. C. d'instr. crim.

Zweibrücken den 25ten Februar 1875. Pfalz K. Kreis d. Appell.

2, Die von dem K. Bezirksgerichte Zweibrücken vom zwei und zwanzigsten Februar 1875 vollzogene Entscheidung, alsolautend:

Beschlußnahme

Das K. Bezirksgericht Zweibrücken in seiner Rathskammer

wobei zugegen waren:

Hauds, Direktor, Pfalz, Unterschrift, Richter, Assessor, Bruch, Assessor und Wald, Untersuchungsrichter;

Nach Anhörung des K. Untersuchungs-Richters in seinem Vortrage

Einverstanden

der Untersuchung gegen Jacob Lauxinger, Wirthes alt, Ackersmann zu Niederauerbach, beschuldigt der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode;

Nach genommener Einsicht der schriftlichen Anträge des K. Staatsanwalts zum Vortrage.

Nach Einsicht der Art. 133. 134 des Strafgesetzbuches.

In Erwägung, daß aus den von Amtswegen geführten Untersuchung sich ergeben Anzeigen daß von dem Beschuldigten am dem 30ten vergangenen Monats Januar in dem Hause seines Wohnsitzes seinem Bruder Jacob Nicolaus Lauxinger aus wissend gegangener Böswilligkeit und vorsätzlicher Mißhandlung mit seinem auf dem Kopfe getragenen gefütterten Filzhut einen Schlag auf die linke Backe versetzt, wodurch dem angeschuldigten dieser Streich in der Folge Krankheit und Tod des Jacob Nicolaus Lauxinger verursacht, und weil zu dessen Bestrafung Folge Verbrechen gegen Körperverletzung mit Tödtung, welche nach §§. 223 und 226. des Reichs Strafgesetzbuches sich darstellt, vorhanden scheint, bezüglich dessen nach Art. 56 Ziff 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das

Kirchengericht zur Abänderung für ständig entfernt,
wofür
Schultheiß Jacob Launinger, 24 Jahre alt,
Ackersmann in Niederschaeffolsheim wohnhaft, ferner für
dauernd niederer Gerichtsbarkeit, zum Friedensrichter vorgeschlagen
worden, Marschenberg, seinem Bruder Johann
Jacob Nicolaus Launinger, Ackersmann in Niederschaeffolsheim, vorläufig
durch einen Eid mit einem Beigesetz mit einem Beigesetz beehrt
zu den Acten Dossiers worden zu lassen, Schultheiß Launinger
Bürgermeisterung des angenommenen Eides Protokoll
mit der Frist eingetragen und der Jacob Nicolaus
Launinger ausgefertigt worden ist;

angeordnet ferner, daß Schöffenmeister Hofgerichtsrath
Ueberschärfung fortzugehen Akten nach einem
Vorgeschrieben der Ueberschärfungsakte an den Hof
Oberlandesgericht am K. Appellationsgerichte der Pfalz
eingesandt werden;

Collisst Zöglich eines Leibesschadenersatzes gegen
vorgenannten Jacob Launinger, 24 Jahre alt, Ack-
ersmann in Niederschaeffolsheim, bestehend, Gemäß Schaden
Zoll, weiter Länge, Schwarz Haar, Augen
braunen Haar, Augen Farbe, Nase Länge, Mund
gewöhnlich, Lippe schmal, Kinn rund, Gesichtsoval,
Gesichtsfarbe gesund; Besondere Kennzeichen, Besonders
Kennzeichen, etwa; wovon Schöffe Bürgerlich
vorgeschrieben und in Beschwerde Gebührnisse verbrauchte
worden sollte, welches der K. Appellationsgericht der

Pfalz bestimmen wird;

Akten Sache in Gemäßheit der bereits angeführten
Gesetzes Artikel, Ls. B. Bl. 223. 226. des Rheinischen Gesetz
buches, Band 56 Stück 3. 133 und 134 des Civilgesetz
buches, zum Bundesgesetzbuch vom 26 December 1871, weiter
Artikel in Beschränkung des Gesetzes vom 25 January 1874,
endlich den Art. 133 und 134 des Bundesgesetzbuches.

Also verfasst zu Landau, den 22 ten February 1875.
unterschrieben Hauer, Platz, Brück und Wald.

Nach Lesung der Ueberschärfung Akten und vorgetragen
gehabten Verhandlung;

In Erwägung Schwierigkeit der früheren von Amtswegen
geführten Untersuchung Verdachtsanzeichen für vorgebrachten
Leben, welche mit Feuergefahr schweren Verletzung
Verbrechen, Schöffen Schöffenmeister Jacob Laninger,
Ackersmann in Niederschaeffolsheim wohnhaft, der
Verhandlung des 30 ten January 1875 mit dem Schöffen
gerichte in Orte Niederschaeffolsheim Gelegenheit abwesenden
Beschuldigten seinem Bruder, dem gleichfalls zu
Niederschaeffolsheim wohnhaften Schöffen Jacob Nicolaus
Launinger, wegen Zeugen eine Verhandlung
Mißhandlung Zwischen diesen beiden Brüdern und
Zeugen zurück Akten, dem Inhalt Schöffenmeister auf
andern Mitglieder Verhandlung des Notars Jacob
Launinger Protokoll stellt – vorläufig mit einem
auf diesem Schöffen vorgefundenen Beigel, einem
gespaltenen, sogenannten Schalgriffel, einem Messer an
die Civil Tracht des Beigel vorläufig Zeugen dasselben

Bürgerlich verschuldet, und demselben Schuldenlast so
lastet sei, daß er auf dem Pfändungswege die
Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 22ten Curfenden
Monates, durch diese Bürgerverhaftung der am siebenten
Curfenden Monats eingetretene Tod des besagten
Jacob Nicolaus Lanzinger verhindert worden ist,
daß er eine verpfändliche Bürgerverhaftung mit
rechtsfolgen auf sich also nicht eingehen darf, welche
durch die §. §. 223 und 226 des Reichsstrafgesetzbuches
vorgesehen und mit Zuchthaus nicht unter Einem
oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre und
nach §. 1 desselben Gesetzbuches mit Verlust bürger-
lichen Rechte, neben welche auf Verfügung des Art. 56 Ziff. 3 des
Obigen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom
26 Februar 1871 das Polizeiaufsicht zu setzen ist,
Deßhalb wegen dieser Verbrechens gegen den
genannten Beschuldigten Anklage Amts zu erheben ist
und daher für denselben gesetzmäßigen Ober-
stellung von der Polizeiaufsicht den Pfalz zu ver-
fügen, dürfte Einleitung einer bezüglichen Anklage
seitens Ihres den Kgl. Oberstaatsanwalts zu veran-
lassen und die Vollziehung der Haftbefehls
der Verhaftnahme des Kgl. Bezirksgerichts zu Zwei-
brücken vom 22ten Februar 1875 erlassenen Haftbefehls
beschlossen zu verfügen sei,

Aus diesen Gründen:

Erkennt die Anklagekammer des Königlichen Appella-
tionsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten Jacob

Lanzinger, 24 Jahre alt, Gütler zu Niederauerbach,
Anklage dessen statt sei:

daß derselbe am Pfingsttage des 30ten Januar 1875 mit
dem Messer seinen im Orte Niederauerbach gelegenen
elterlichen Wohnhause, seinem Bruder, dem Gütler
zu Niederauerbach wohnhaften Gütler Jacob Nicolaus
Lanzinger, mehrere Hiebe eine wesentliche Verlet-
zung zufügte, durch welche dieser bald darauf
allein, denn unter Hinterlassung mehrerer Kinder
verstarb, daß der Beschuldigte Jacob Lanzinger hiedurch
vorsätzlich mit einem tödtlichen Werkzeuge vorgefundenen
Beil, einem sogenannten Hackbeil, einem Werkzeuge
Verletzungen, einem Werkzeug um die Gefahr Tödtung des Getöteten
vorsätzlich, dessen derselbe sich schuldig gemacht hat,
daß derselbe schuldig sei, daß er dem Pfälzischen
Gütler zu Niederauerbach vom
22ten Curfenden Monats, durch diese Bürgerverhaftung
den am siebenten Curfenden Monats eingetretenen Tod
des besagten Jacob Nicolaus Lanzinger verursacht
worden sei;

daß demnach sofortige Beschuldigten zur Haftbefehlen
gesetzmäßigen Abänderung von der Pfandgerichte der
Pfalz;

daß demnach Beschluß den Kgl. Oberstaatsanwalts wegen
dieser Verbrechens gegen den Beschuldigten und Anklage
stellt zu erstatten und Beschluß gegenwärtige Verfügung
sammt dieser Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift
zuzustellen wurde;

ausfertigt und durch den Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts Herrn Gerichtsvollzieher Wolff zu Zweibrücken vom 22ten Februar 1875 vollstreckt worden, wonach der Gerichtsvollzieher Wolff angewiesen und in anscheinend 24 Stunden nach geschehener Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten Schlick zu Zweibrücken zum Verhandlungstermin vorzuladen sollte;

Alles dieses auf den Grund der angeführten §§. 293, 226 und 1 der Deutschen Reichsstrafprozeßordnung, des Art. 363 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26 December 1871, in Verbindung des Gesetzes vom 25ten Januar 1874 und Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzblattes über die Verfassung in Preußen.

Also geschehen und beschlossen in Sitzung gerathen.

P. Hemmen

Liebe Foell Molitor

Rain

No 8.

Sitzung vom fünfzehnten Mai 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht in Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seinem Berathungszimmer hat in der Sitzung vom fünfzehnten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig, an welcher Sitzung waren: Präsident von Kaerger, Director, Petri, Uebel, Kast, Wolff, Räthe, — Rath Petri bei gesetzlicher Verhinderung des Raths Molitor und Foell als dem Civilsenate beigezogen, — Petri, Staatsanwalt und Rettig, Actuar

Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen,

In Sachen der von Seiten der Untersuchungsrichter des Bezirks Saarbrücken, von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Peter Schlick,

38 Jahre alt, Bauknecht wohnhaft zu St. Ingbert wegen

der Erledigung des städtischen Polizeicommissärs Eckerlein von St. Ingbert durch die Presse, —

In Anwesenheit des Kgl. Staatsanwalts Petri in seinen Anträgen,

Nach Einsicht

1, des von Seinesgleichen gestellten und hier schriftlich zu den Akten gegebenen Antrages, also lautend:

„Der K. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Peter Schlick, 38 Jahre alt, Bauknecht von St. Ingbert wegen Erledigung des städtischen Polizeicommissärs Eckerlein von St. Ingbert verübt durch die Presse, — insbesondere der Ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken vom siebenten Mai abhin,

„In Erwägung daß nach Inhalt der Resultate der Untersuchung mein Erledigung des Polizeicommissärs Eckerlein zu St. Ingbert mit Bezug auf besten Verhalten durch den incriminirten Artikel in No 271 des in Landau erscheinenden Pfälzer Kuriers vom achtzehnten November 1874, Zweites Blatt, mit

gemäßigt worden ist; —

Beantragt

Die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten Peter Schlick;

Zweibrücken den 11ten Mai 1875 Unterz: H. Petri, Rechtsanwalt.

2, des Rathskammerbeschlusses des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom siebenten Mai abhin, welcher in seinem Dispositiv also lautet:

Aus diesen Gründen

wird der Beschuldigte Peter Schlick, 38 Jahre alt, Maurer daselbst, in Rr. Zeugbrief der gegen denselben wegen Mißhandlung des städtischen Polizeicommissärs Eduard Eckerlein zu Rr. Zeugbrief in Beziehung auf seinen Dienst, verübt durch die That, und Zeugen durch Einsendung und Verantwortung der Akten einmal in Nr. 271. vom 18ten November 1874 des im Landrathsbezirke Pfalzburg erscheinenden Amtsblatts der Bezirksämter Pfalzburg, Zweibrücken, Bergzabern und Homburg, Nr. d. d. Zeugbrief 16 November 1874, Angeklagter mit den Worten: „Für unsere Nase ist's nun noch Arrow angebrochen," bestimmend mit „wenn es schon nicht Herr Schwarz genug gewesen," insbesondere durch den Ausdruck: „während der Landsturm Volk unter dem Befehle des Gesetzes überall einer Verhaftung gewinnste, an die wir in dem 20ten Jahrhundert kaum zu denken gewagt, und um die uns noch andere Völker mit Recht beneiden, sorgen wir Rr. Zeugbrief nach Kräften, ob sie uns speciell nicht allzu sehr die glückselige Zeit polizeilicher Willkühr begonnen hat, welche, wenn sie die entsetzlich eingebildete Verbindung mit den schon waltenden Dunkelmächten wirklich eingeht, sie noch einmal zu unserm Verderben, Zeugen und Angeklagten, wirklich macht;

Verordnet daß die Untersuchungsakten, enthaltend Verzeichniß der Untersuchungsstücke und diese Ordonnanz dem Kgl. Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte zu Zweibrücken zugestellt werden;

Daß im Uebrigen das Verfahren ein.

Die Gemäßheit der §§. 165. 166. 196. Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs Art. 56 Ziff 2 des Holz. Ges. in Verbindung des Gesetzes vom 25ten Januar 1874 Off. Bl. Pf. 91. und 156. Abänd. Gesetz vom letztgenannten November 1849 Off. Bl. 2. 3.

Also beschlossen und abgefaßt

Unterschriften sind: Koeller, Fahr, Braun, und Großholz.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nochmaliger gehabter Berathung;

Ist Convergung des polizeicommissärs Eckerlein wegen thätlicher gegen den Beschuldigten Schlick wegen Beleidigung Verfolgung gestellt hat, die Verfolgung dessen vorschriftsmäßig eingeleitet ist;

Insbesondere nach dem Ergebnisse der Untersuchung Zeugen und Angeschuldigten bestehen, daß der Beschuldigte Schlick den in Nr. 271. des in Zweibrücken erscheinenden

javierliffen Druckschrift „Pfälzischen Kurier“ vom 18ten November 1874 Zweites Blatt, enthaltenen Artikel unter dem Korrespondenz Zeichen w. P. Jugbert 16 November, beginnend mit den Worten „In diesen Tagen ist eine neue Aera angebrochen“ Pfälzischen mit „wäre es sehr wünschenswerth gewesen“ endend und durch Einsendung dessen Polizeicitation veranlasst sei,

Das Gericht muss den Resultate der Untersuchung keine Angriffen vorbringen, welche den Beschuldigten Schlick schwerwiegend Pfälzer in den Meinung belastet erscheinen lassen, Deshalb durch die Abschaffung und Verurtheilung Veröffentlichung des oben erwähnten Artikels mit Zuwiderhandlung der Polizeicommissär Eckerlein in Beziehung auf seinen Beruf beschimpft sind erwiesen sei,

Es kann die Ordonnanz vom siebenten Mai also aufgehoben und der Vorschriften einzuhalten ist,

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht, Es gegen den Schlick, 38 Jahre alt, Kaufmann in P. Jugbert wohnhaft, Beim einreichend Pfälzer Journals der zweiten Beschwerde Vorlagen Bericht Nr. 271 des in Ludwigshafen erscheinenden Pfälzischen Kurier vom 18ten November 1874 Zweites Blatt, unter dem Korrespondenz Zeichen w P. Jugbert 16 November enthaltenen Artikel mit Zuwiderhandlung des Polizeicommissär

Eckerlein zu P. Jugbert mit Bezug auf besagten Artikel

festhaftig genommen zu haben;

Hebt demnach die Verfügungsordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom siebenten Mai auf und verordnet die Einhaltung der Vorschriften gegen genannten Beschuldigten.

Also geschehen und beschlossen in Sitzungs genehmigt.

v. Heinemann

Klast Petri Liebe

Rettig

Nr. 9.

Sitzung vom 20ten Mai 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt in seiner Berathungszimmer hat in der Sitzung vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfundsiebenzig, wo Zugegen waren Präsident von Kraemer, Direktor, Petri, Klast, Chlond, Wolff, Rettig, – Petri und Chlond die gesetzliche Verhinderung des Präsidenten, Assessor und Liebe wie dem Einsprunch Zugezogen, –

Petri, Staatsanwalt und Rettig, Actuar Gerichtsschreiber folgenden Beschluss erlassen,

Gegen

1, Anton D'Angelo, Buchbinder, zur Zeit Haftentlassen in der Pfälzischen erscheinenden Pfälzischen Volks Zeitung und 2, Philipp Rohr, Buchdrucker und

am 25. Mai 1875 schon 5. Oberstaatsanwalt Affidavit

Verleger dieser Zeitung, beide in Kaiserslautern
wohnhaft, wegen Beleidigung des Deutschen Kaisers
und des Reichskanzlers Fürsten Bismarck, erhebe
ich die Klage.

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter
des Bezirks Kaiserslautern von Amts wegen geführten
Untersuchung gegen

1, Anton d'Angelo, 42 Jahre alt, Buchdrucker und Raut-
lingen, ledigen Standes, beide in Kaiserslautern
wohnhaft, verantwortlichen Redakteur der in Kaiserslautern
erscheinenden Pfälzischen Volkszeitung;

2, Philipp Rohr, 48 Jahre alt, Buchdrucker und Verleger
dieser Zeitung, beide in Kaiserslautern wohnhaft und
beide der Beleidigung des Deutschen Kaisers sowie
des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck mit Bezug
auf Letzteren Amt, vergehen durch die Presse, bestehend
Nach Anordnung des Kgl. Prokurators Feri in
seinem Vortrage,

Eingesehen

1, den von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten
gegebenen Antrag, also lautend:

" Der Königl. Oberstaatsanwalt;

" Nach Einsicht der Akten der Voruntersuchung gegen
" 1, Anton D'Angelo, 42 Jahre alt, Buchdrucker und Raut-
" lingen, ledigen Standes, beide in Kaiserslautern
" wohnhaften verantwortlichen Redakteur der in Kaiserslautern
" erscheinenden Pfälzischen Volkszeitung;
" 2, Philipp Rohr, 48 Jahre alt, Buchdrucker und Verleger
" dieser Zeitung, beide ebendaselbst wohnhaft und
" beide der Beleidigung des Deutschen Kaisers sowie

" Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom zweiten Mai 1875;
" In Erwägung daß in dem in No 89 der in Kaisers-
" lautern erscheinenden zweimal Deutschen Blatts, Pfälzische
" Volkszeitung" de dato 31 März 1875 enthaltenen und
" veröffentlichten Aufsatze mit der Ueberschrift " Der
" Weltbeweis des Neuen Gottes", Beleidigungen des
" Deutschen Kaisers sowie des Reichskanzlers Fürsten von
" Bismarck mit Bezug auf Letzteren Amt enthalten sind;
" I. daß eine Beleidigung des Deutschen Kaisers ins-
" besondere enthalten ist in dem ganzen zweiten und
" dritten Absatze des fraglichen Aufsatzes welche, wovon
" in dem ersten Absatze dieser gesprochen ist, daß wir
" uns von Herzen wohl, wir die Lesenden gesitteten
" intelligenten Völker, in dem Besitzthum Gott zum
" Freund errungen — eine verwerfliche Auffassung
" auf die Anfänge und den Charakter des Deutschen
" Reichstages von 1870/71 und die von dem ehe-
" maligen Deutschen Kaiser in seiner Zeit verlassenen
" Aeußerungen und Versprechungen und das Deutsche Volk sind
" die von demselben widergegangenen Abgegangenen —
" die in diesen Aeußerungen und Abgegangenen ent-
" haltenen Anerkennung des göttlichen Christenthums, die ab-
" gegebenen Versprechungen auf Gott und den Herrgabenen
" Dank gegen Gott als einen Weltbeweis des Neuen
" des christlichen Gottes, als einen Vernunftsatz und
" Wahrheit bezeichnen, und Kaiser Wilhelm dem
" und verblendet nennen und sich die Eigenschaft eines
" Christen von Herz und Verstand absprechen, ihn endlich unter

„diejenigen wissen, die eine Gewähr für ihr Leben
„wenn sie die Waffen niederlegen und gefangen sind
„zwei Hände sind von einem Leibe gegenüberstehen
„gesetzt werden;

II. Gegen die Verleihung des Prädikats Herzoglich Lauenburg
„Bismark mit Beziehung auf seinen Antrag ist ein
„ist ein in dem vierten und folgenden Absätzen, insbesondere
„1, im vierten und fünften Absatze in den Worten, in
„welchen mit Bezug auf die Ernennung des Fürsten von
„Bismark, Lotter Gott zu Lauenburg, wenn er
„dem Königs Treue, derselben gelobt, Ehrfurcht
„vorgeworfen und diese Ernennung als eine Lauenburg
„Anerkennung und Ehrenauszeichnung Gottes bezeichnet
„wird;
„2, in dem siebenten Absatze in dem Passus: „gestützten
„Tatsachen sowie durch unsere Ermittelungen, den
„Klang der Waffen beizubringen, der Königs und des Volkes
„Interesse seine Handlung – stets das Bismark von
„Treue gegen die Krone und die Ehre Lauenburg von
„Volksinstinkt geleitet, die ganzen Nach entgegenstand:
„der König gehört auf zum Volk!"
„Gegen Fürst von Bismark verfassungswidrige Verfolgung wegen
„dieser Verleihung gestattet sei,
„Daß die Beschuldigten Gründe beanzeigt sind in
„gemeinsamen Zusammen existen die Veröffentlichung
„und Verbreitung des vorgedachten Artikels beschädigt
„zu haben und sind dessen und Zeugen d'Angelo als
„Redakteur, Rohr als Verleger der Schlesischen Volks-

„Zeitung verantwortlich als Täter zu bestrafen haben –
„beantragt
„Gegen die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts
„gestellt, die Beschuldigten in ihrem angegebenen
„Eigenschaften wegen der Vergehen der Verleihung des
„Gegen Kasse und des Prädikats Herzoglich Lauenburg
„Bismark mit Bezug auf diesen Antrag, Eingangsbericht
„Veröffentlichung und Verbreitung des in No 89 des in
„Breslau erscheinenden Schlesischen Volkszeitung de dato
„Mai 3 1875 aufgenommenen Artikels „Ehrfurcht
„des Ministerium des Herrn Gottes" zur Aburtheilung
„vor das Schwurgericht zu verweisen –
„auf Grund der §§. 95. 185. 194. 196. 359 Ff. 74 des Strafg.
„Buches §§. 20 des Preßgesetzes vom Februar 1874. Art 36
„Ziffer 2. des Einführungsgesetzes vom 26 December
„1874 Gesetz. 23. S. d. Inster. cum.
„Breslau den 19 February 1876. Unterz. H. Petri, Gerichts-
„Assessor."
2, Der Beschluß Kammer-Gerichtshof des Königlichen Bezirksgerichts
„Breslau vom 12ten Mai 1875, also lautend:
„Beschluß Kammer-Gerichtshof.
„Das Kgl. Land- Bezirksgericht zu Breslau, zu-
„sammengesetzt aus seinem Beschluß Zimmer von Zweiten
„Mai dieses Jahres und sind anwesend, zu Zeugen
„worden. Müller Direktor, Koch, Assessor, Erbeldinger
„Untersuchungsrichter, Graccmann, als Gerichtsschreiber,
„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten

Urtheil in Betreff der Untersuchung gegen
Anton d'Ongelo, 49 Jahre alt, Fürstbürger von Rentlingen
in Württemberg, zur Zeit in Haft in Haftlocalen verhaftet.
Redacteur der Redaction verantwortlich erscheinenden Pfälzischen
Volkszeitung und Pfiffig Koch, 48 Jahre alt, Buch-
drucker und Verleger dieser Zeitung, gleichfalls in
Haftlocalen verhaftet, wegen Beleidigung Sr.
Majestät Kaiser und des Reichskanzlers Fürsten
Bismarck in Nummer 89 der genannten Pfälzischen
Volks-Zeitung vom 31. Octobr 1875;
Nach Einsicht der Untersuchungsacten und der Haupt-
verhandlung vom 8. Novbr. vorl. Jahres
Nach Anhörung der §§ 133 des Strafgesetzbuches über das
Verbrechen,
In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der geführ-
ten Untersuchung, sowie nach Geständniß die Thä-
terschaft gegeben haben, daß der Angeklagte d'Ongelo in
seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur
und der Angeklagte Koch in seiner Eigenschaft als
Verleger der in Haftlocalen verhafteten
Pfälzischen Volks-Zeitung durch einen in Nummer 89
dieser Zeitung vom 31. Octobr 1875 veröffentlichten Artikel mit der Ueber-
schrift, der Mißbrauch des Namens Gottes, anfangend mit den
Worten, der Mißbrauch des Namens Gottes sei
ein Altes Laster, und endigend mit den Worten, also
daß auch wir eine Nummer mit der Zeile des Gedichtes

Fürsten Bismarck, als auf den Reichskanzler
Fürsten Bismarck in Bezug nehmen, beleidigt haben,
In Erwägung, daß Fürst Bismarck Anlaß zur
Verfolgung gegeben hat,
In Erwägung, daß die Angeklagten zwar ein Recht
haben, den in Rede stehenden Artikel verfaßt zu haben
und dessen Verfasser zu nennen, sie jedoch, indem
als Redacteur und beziehungsweise als Verleger der
gedachten Zeitung sie diesen Artikel veröffentlichten
verantwortlich sind,
In Erwägung, daß in den den Angeklagten zur Last
liegenden Handlungen der Thatbestand der Beleidigung
§§ 185 des Reichsstrafgesetzbuches, dessen Zweck Vergessen
verletzt, weil durch die Presse begangen, im
Hinblick auf Art. 36 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1871 in Verbindung mit Art. 1 des
Gesetzes vom 25. Januar 1876, die Zuständigkeit des Gerich-
tes in Betreff, betreffend die Pressvergehen gegeben,

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Bezirksgericht den Anton d'Ongelo,
49 Jahre alt, Fürstbürger von Rentlingen in Württemberg,
zur Zeit in Haftlocalen verhaftet, Redacteur der
Redaction verantwortlich erscheinenden Pfälzischen Volks-Zeitung, sowie
den Pfiffig Koch, 48 Jahre alt, Fürstbürger und Verleger
dieser Zeitung, gleichfalls in Haftlocalen verhaftet,
für genügend angeklagt, durch Annahme und Verbreitung

des in Nummer 89 des amtlichen Kreisblattes
Holtzheimer Zeitung vom 31. Januar 1875 veröffentlichten Artikels
mit der Ueberschrift: "Der Wiederaufbau des Domes
Gottes", beginnend mit den Worten: "Der Wiederaufbau
des Domes Gottes scheint ins Stocken", und mit
Legende mit den Worten: "schon Schüsse wären
Dienen und mit dem großen Fest des gebildeten Deutschen,
ein Hochgefühl Erhebung begangen gefeiert."
den Deutschen Kaiser Wilhelm, als auch den Deutschen Kanzler
Fürsten Bismarck in Bezug auf seine Verdienste
Ehre gebühren;

Verordnet, daß ein Auszug dieses Urtheils
angefertigt und nachdem Urtheil gegen den
Herrn Ober-Bürgermeister als Appellanten gerichtlich
Zu Zustellung gebracht werde;

Also Recht auf Grund und in Anwendung der Para-
graphen 95, 185, 339, 373 und 374 der Reichsstrafprozeßordnung,
Artikel 3 Ziffer 7, 36 Ziffer 2 und 150 der Einführungsgesetze
Holzheimer Gesetze, des Paragraphen 20 und 21 der
Reichsgerichtsgesetze vom Januar 1877, Artikel 2 des Gesetzes
über die Verfassung der Reichsgerichte in der Fassung vom 18ten
November 1879 und Artikel 133 der Verfassungsurkunde.

Also erkannt für Recht: Richter abwesend
Richter Müller, Koch, Erbelding und
Graeeman."

Nach Lesung des Urtheils wurde und verschiedene
Zeugen Aussagen,

In Erwägung daß auf Grund des Ergebnisses der gesetzten

Beweisaufnahme, daß ein Urtheil des Amtsgerichts Holtzheimer
Holtzheimer Zeitung" vom 31. Januar 1875 veröffentlichten Artikels mit der Ueberschrift: "Der
Wiederaufbau des Domes Gottes" Veröffentlichungen der
Deutschen Kaiser sowie der Deutsche Kanzler Fürsten
von Bismarck mit Bezug auf dessen Verdienste
erörtern,

Erwägungen:

I. ein erster Absatz des streitigen Artikels gesagt ist, daß der
Wiederaufbau des Domes Gottes in alter schöner Weise durch
geschlossen wie im Mittelalter und heute noch ein Ganzes
genossen für seine Völker" und daß gesagt ist, daß
wieder Bürgen wie schon vorher müssen, daß die besorgte
große, intelligente Kräfte bei ihren Privatzwecken, die wie
Bürgen von Gott gestiftet werden müssten und die bei uns
einiger Verschiedenheit oder Vielgestaltigkeit auf der einen oder
der anderen Seite doch gut stellen verwendet werden können,
Gotte anweisen, wo möge schaffen und dann da soll die
Anschauung verstellen, Gott stets auf seine Seite."

Demgegenüber ausführend dann ein zweiter und dritter Absatz
folgende Sätze enthalten: "Ist das wissen Deutschen Volk
Bruch des Domes des christlichen Gottes? Ist es wirke eine
Vermessenheit Gott in die Landzeit unentbehrlich Gründe seinen zu
ziehen? Darin kann und aber verbunden sind Einzelnen, die sich
unterfangen, solches Verhältnis zu Zivilisten. Gleichen sind sie
wieder den Herzen verstanden. Darin und davon entfernt,
individuell und christlich sein, ein Volk, das sich noch Volk

„Vaterland" einzuprägen sucht. Deutlich spürt man diese Verwandtschaft mit Arndt, der ebenfalls das Vaterland gegen Gott abgrenzt, wenn er sagt: „Gott ist der Herr der Völker, nicht der Fürsten und Herren, wie ihre Hände, die von dem Herrn gegeneinander gesetzt wurden."

Aus dieser Nähe zu Arndt und Jahn erklärt sich auch die Tatsache, daß Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation den Begriff des Vaterlandes nicht verwendet. Fichte spricht von der Nation, wenn er das Ganze der Deutschen meint, und vom Volk, wenn er die Gesamtheit der Deutschen in ihrer Unterschiedlichkeit meint. Fichte spricht nicht vom Vaterland, wenn er die Deutschen als Ganzes meint, weil er damit die Gefahr verbindet, daß sich die Deutschen in ihrer Unterschiedlichkeit nicht mehr als Ganzes begreifen.

Ein weiterer Grund für Fichtes Ablehnung des Vaterlandsbegriffs ist sicherlich auch in seiner Ablehnung des Patriotismus zu sehen. Fichte lehnt den Patriotismus ab, weil er ihm zu sehr auf Abgrenzung beruht. Patriotismus ist für Fichte Liebe zum Vaterland, Liebe zu den Menschen, die in einem Land leben, weil sie dort leben. Fichte lehnt diese Liebe ab, weil sie nicht auf Gott gerichtet ist. Fichte lehnt es ab, Gott als Gott des Vaterlandes zu sehen. Fichte spricht vom Gott der Deutschen, nicht vom Gott des Vaterlandes. Fichte spricht vom Gott der Deutschen, weil er damit die Deutschen in ihrer Unterschiedlichkeit als Ganzes begreifen kann. Fichte spricht vom Gott der Deutschen, weil er damit die Deutschen in ihrer Unterschiedlichkeit als Ganzes begreifen kann. Fichte spricht vom Gott der Deutschen, weil er damit die Deutschen in ihrer Unterschiedlichkeit als Ganzes begreifen kann.

„Aber der Pfingstmorgen wird wieder kommen und
„das deutsche Volk wird einmal Pfingsten wieder auf
„deutschem Boden feiern, so wird sich die ganze deutsche
„Nation neu belebt fühlen und verjüngt erwachen
„auf deutschem Boden. Alsdann werden
„sich die gebildeten Deutschen wundern, wie sie in der
„Zeit der tiefsten Schmach und Knechtschaft
„nur möglich war, [illegible] in unserm
[illegible] und verunglimpften Rock so misshandeln,
„ohne Entsetzen wie einen Pfuhl von Unflath
„sich die gebildeten Deutschen in bewusstloser Ent-
„rüstung gegegen geschleudert.“;

Der Angeklagte hat sich durch diese Aeußerungen offenbar
schwerer Vergehen gegen die Majestät des Königs, gegen die
Majestät Gottes, sowie gegen die göttlichen Offenbarungen
und gegen die Religion, sowie gegen die Ehe, Familie und
Jugend, sowie gegen die Sittlichkeit, sowie gegen die öffentliche
Ordnung, sowie gegen die Rechtspflege, sowie gegen die Landes-
vertheidigung, sowie gegen die Wehrkraft des Deutschen Volkes
[illegible] und Verbreitung der vorgedachten Aeußerungen
absichtlich schuldig gemacht und sich dadurch in Beziehung auf
die in Betracht kommenden Gesetzes-Bestimmungen
für die Begehung der Beleidigungen als Thäter verantwort-
lich gemacht;

Die Verurtheilung des Angeklagten in Strafe beruht,
soweit durch §. 95 und 185 des Reichsstrafgesetzbuchs mit
Recht vorgeschrieben sind, und welche Folgen Art. 36 Ziff. 2
des Einführungsgesetzes vom 26. December 1871 des Reichs-
gesetzes abzuwenden hat,

Der ferner die Verpflichtung wegen Tragung
der Kosten, welche durch §. 465

Eigenthümer und Zeuge d'Angelo als Redakteur und Rath als Verleger der in Landau erscheinenden Pfälzischen Volkszeitung" wegen Veröffentlichung und Verbreitung der in No 89 der obenbezeichneten Zeitung vom 31ten März 1875 enthaltenen Aufsatzes, überschrieben, der Mißbrauch des Namens Gottes" und namentlich derjenigen in den Motiven dieses Urtheiles näher angeführten Stellen und Worte dieses Aufsatzes, den Antrag, die Angeschuldigten für schuldig zu erklären, den Reichskanzler Fürsten von Bismarck mit Bezug auf seinen Antrag freizusprechen, dagegen die Angeschuldigten für schuldig zu erklären, die Pfalz und Verleger Rath derselben gegen unmittelbare Strafe zu Zeugniß mit seiner Verurtheilung von den Kosten gerichtlich zu belasten;

Nach Einsicht der §§. 85. 95. 185. 194. 196. 339. 47. 74. des Reichsstrafgesetzes, des §. 20. des Preßstrafgesetzes vom 7ten Mai 1874, des Art. 56 Ziff 2. des Einführungsgesetzes vom 26 Januar 1871 wegen Einführung der Reichsgesetzgebung, Art 32 Ziff 3. des Gesetzes vom 15 November 1849, des Verfahrens bei Preßvergehen in der Pfalz, Art 23. des Gesetzes über das Verfahren in Preßsachen.

Nach gehaltener und beschlossener, wie in Eingang gemeldet.

v. Krauseneck

Rath Petri Thiel

Hermens Petri

No 10.

Sitzung vom 20ten Mai 1875.

Gegenstand

der Berufung des Königl. Appellationsgerichtes für Zuwiderhandlung, Abgabe in seiner öffentlichen Sitzung vom Zwanzigsten Mai 1875 erlassenes freisprechend lautendes, am 3ten Juni 1875 zugestelltes Urtheil, in Sachen: Gegen Kaerner, Direktor, Petri, Rath, Thoma, Wolff, Pfälz. — die Pfälz Petri und Thoma bei Verkündung des obigen Pfälz des Berufungsgerichtes nicht persönlich zugegen — Hessert, Staatsanwalt für Berufung ergriffen Antragsteller.

über

die von Johann Dahlem, jetzt 36 Jahre alt, Maurer auf der Landskrone Mühle, Gemeinde Landshut wohnhaft, und die Aktenmäßige Vollzugsgeschichte eine Entscheidung von Verfolgen.

Nach Einsicht der von dem K. Oberstaatsanwalt vorgelegten Aktenstücke, insbesondere

1, das in Sachen der Untersuchung vorliegenden verurtheilten Urtheiles des Kreisstrafgerichtes Johann Dahlem vom ersten April 1875, wonach in Sachen und die Entscheidung dem mit. genannten Johann Dahlem, welche sich von nun vom ersten September 1865 gegen ihn ergangenes Urtheil des Schwurgerichtes der Pfalz zu Zuchthaus Strafe, durch welches über ihn wegen Körperverletzung des Ehemanns und Mordes Pfälz Liebmann von Landshof, mit nachfolgenden Worten, wonach der Gefangt

vom laufenden Juli 1865 ab die abgeänderte Gerichtsordnung unter Beibehaltung der Grenzen der Bezirke und im Übrigen gemeinde- und Verfassungsmäßigkeit, mit Beschränkung auf die diesseitigen Landestheile;

2, die Verordnung, die in Betreff der Abschaffung der Todesstrafe bei gewissen Verbrechen und Vergehen unterm 30ten September 1865;

3, die auf die Verwaltung bezüglichen Verordnungen vom Jahre 1865, insbesondere das Gesetz, die Abänderung der §§ 11 und 27 des Gesetzes vom 10ten Juli 1861, betreffend;

4, eine Verfügung des K. Justizministeriums zu Berlin vom 26ten April 1865 an den K. Appellationsgerichtspräsidenten zu Zweibrücken, das Gesetz, daß Gerichtsdiener die richterliche Function mit dem neunten November 1865 vollständig verbunden hatten, sowie die diesem Gesetze beigefügten Personalakten des Gerichtsdieners, insbesondere das Gesuch desselben um Beförderung des letzteren und das Gesuch die Justizverwaltung, unterm zwanzigsten Oktober 1865 in Sachen Personalakten des Gerichtsdieners niedergelegten Gesuchsakten des Gerichtsdieners;

5, einen die Instruktion des Gesetzes betreffenden K. Landrichter zu Homburg nachgetragenen Bericht des Bürgermeisters von Wolfstein-Bericht vom 10ten Mai 1865 über die Abschreibung des Gerichtsdiener-

Gesetzes Einführung betreffend;

6, einen Bericht des K. Landrichters zu Homburg vom 10ten Mai 1865 und

7, einen solchen des K. Rentamtmanns am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom fünften laufenden Monats, welche beide sich dahin aussprechen, daß das Gesetz den Absichten der Regierung entspreche;

Nach Anhörung des K. Rentamtmanns Hoffert in seinem in heutiger Sitzung mündlich gemachten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, dessen Inhalt also lautet: Gesetzen das K. Appellationsgericht zu erklären, daß das Gesetz den Absichten der Regierung entspreche, daß Gesetz vom 10ten Juli 1861, die Aufhebung der Prozeßordnung betreffend, in der Königl. Verordnung vom 12ten September 1861, den Vollzug dieses Gesetzes betr.;

Nach Erwägung

Daß Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10ten Juli 1861 gegen das Urtheil des Bezirksgerichts vom 30ten November 1861 gegen den Gerichtsdiener Wilhelm wegen der verübten Verbrechen der Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten die Berufung an das Appellationsgericht das Gesetz vom 30ten Juni 1861 die Art. 28 und 30 dieses Gesetzes und die Art. 2 des Einführungsgesetzes zu denselben vorgesehenen Prozeßfolgen

und Posten verbindungen mit sich bringen;

daß Schleswig, wo die Zollschranken mit dem 9ten November 1869 aufgehoben sind, in Folge der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1871, betr. die Vollziehung der Einführung des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 für das Deutsche Reich in Bezug auf Zölle, in die vom Centrum ausgeschlossen und Posten, soweit solche für die Erhebung sind, mit dem Schlusse November 1879 Zoll Gesetzes wieder aufgehoben wird mit Ausnahme derjenigen Gegenstände und so weiter, wie bestimmt in Absatz 2 der erwähnten Artikel und Ausschließen die entsprechende Anwendung des §. 21 des Reichsstrafgesetzbuches

In Erwägung, daß Zweifel, wenn das fragliche Verbrechen unter den Gesichtspunkt des Reichsstrafgesetzbuches abgeurtheilen gewesen wäre, in Folge der Annahme mildernder Umstände eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht hätte zulässig gewesen wäre, weil die Dauer des Verbrechens höchstens fünf Jahre nach der Strafverkündung hätte andauern können

(R. S. 296, 298, und 32 R. D. G. E.)

daß auch die Ausführung des Schleswigschen Antrages Folgendes ergeben hat,

daß Verbrechen für die Landesstrafgesetzen vorgesehenen Folgen ist, daß die Strafe nicht so schwere wäre, daß das Disziplinargericht sich unverhältnißmäßig höchste Bestrafung gegen den Angeklagten als Beamten, das nach dem Ausspruche des Gerichtes nicht zulässig wäre; daß neben der Disziplinarstrafe noch Zeitlang der Verurtheilung sowohl von Zeugenrechte der Zuerkennung verwaltung sowie des Rechtes und Vaterrechtes einer Gewalt eigenschaft des Beamten, Ehrenstrafe, Verbindung, daß Verbrechen falschen Verbindung des K. Appellationsgerichts den Fall nicht für gegeben erachtet, den Allerhöchsten Weg zu betreten, daß dem Schleswigschen die Sache die Verurtheilung darauf verurtheilten Verbrechen oder die auf auf Abkauf von Zeugen gehen nach der Strafverkündung Zoll Gesetzes wieder aufgehoben Freiheitsstrafe und Posten mittels Allerhöchsten Gnaden sollen jetzt wieder verliehen werden,

Aus diesen Gründen

Gibt der Vorschlag des Königlichen Appellationsgerichts in Zweibrücken seine Gutachten dahin ab, daß der wiegerichte Gehalt des gewesenen Dahlem, 36 Jahre alt, Maler auf der Landschaft Wiesla, Amt und Landgericht vom ersten April 1875 um Wiederanstellung in die bürgerlichen und politischen Rechte, welche er in Folge seiner am neunten September 1865

gegen den verklagten Urtheilsatz des Kgl. Bezirksgerichts des Pfalz zu Zweibrücken erhoben hat, bei Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Gnadenschen Entscheidung nicht zu befürworten sei.

Also geschehen und beschlossen wie Eingang gemeldet.

v. Krismer

Voll Seitz Thill

Ehrmann

Reiß

No. 11.

Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht in Zweibrücken, als Anklagekammer ordnungsmäßig und vorschriftmäßig in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig an Folgenden zu Recht gesprochen: Vorsitzender von Krismer, Director, Voll, Rath, Rath Thoma beigeordnet diesen Verhandlungen der Rath Walter und Uebel als Civilbeisitzer zugezogen, Hessert, Staatsanwalt und Rettig, actuar Urkundsbeamter, folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des Bezirks Landstuhl von Amts wegen geführten Untersuchung gegen 1, Heinrich Liboje, 44 Jahre alt, Wild-

handler, geboren und wohnhaft zu Hauptstuhl Canton Landstuhl, des Diebstahls und des einfachen Forstfrevels beschuldigt, 2, Wilhelmine Hadle 27 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Landstuhl Canton Landstuhl, des Hehlens und an dem Diebstahle theilnehmenden Verbrechens des Diebstahls beschuldigt,

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Hessert in seinen Anträgen;

Eingesehen

1, den von dem Friedensgerichte Otterberg am 18ten Juli zu den Akten gegebenen Ordnung vom heutigen Tage, also lautend:

Ordnung.

Der Kgl. Untersuchungsrichter,

Eingesehen die Untersuchungsakten gegen 1, Heinrich Liboje, 44 Jahre alt Wildprethändler, von Hauptstuhl und 2, Wilhelmine Hadle, 27 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Landstuhl, wegen Diebstahls im Rückfalle, begangen Hauptstuhl, insbesondere den Diebstahl betreffe die K. Bezirksgerichte Landstuhl vom 21ten laufenden Monats,

In Erwägung wegen des Beschuldigten Liboje betreffe, daß Zeugenaussagen Indicien vorliegen daß derselbe, welcher Wildpret und Obsthandel betreibt, dasselbe als Raubgut erhalten, und daß Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Landstuhl vom achten Januar jüngst in Sachen wider, seine

seinen Zahlungen nachgekommen sei, –

I, sei der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen,

a, sein Schuldner bezahlen, beziehungsweise im

darauffolgenden Monat einen Betrag von mehr als Fünfhundert

Gulden, herrührend von dem Erlös seiner verkauften

Liegenschaften und Mobilien, verfallen sei und

b, am Zwanzigsten Februar jüngst dorfes Akt an

den k. Notär Dimroth in Sinnstein eine Schuld

von Fünfhundert Gulden an seinen Schwager in Obersinn

Adolf und Leonhard Heim verpfändet sei, welche

ganz unbesorgt war;

II, ohne jene Absicht,

a, Gründe dafür zu besorgen unterlassen sei, die wahren

seine Handelsgeschäfte und die Lage seiner Ver-

mögens vollständig zu erforschen, deren Störung

sich sonach gesetzlich ahnden lässt, und

b, die Leitung seines Vermögens sichtlich, wie es

sich gesetzlich ahnden lässt, zu Zwecken unternahm,

dass jedoch Zahlungsunfähigkeit dadurch nicht

verschuldet sind, indem auch in der unbedingten Bezug-

nahme Absicht zweifelhaften Gemeinschaften auf Obig-

seine verbrauchte und sie zu verschleudern, weshalb

in dieser Richtung die Ordnung aufzuheben

und das Verfahren einzustellen ist;

Entgegen die §§. 281 Z. 1 und 2, dann 283 Z. 2 und 3

des Strafgesetzbuches, Art. 36 des Einführungsgesetzes endlich

des Strafprozessordnung.

Die Vertheidigung war der beschuldigten Adolf bekannt,

dahingehend dass sie wider sie erhobenen Verfolgung

Absicht nicht wusste wurde, dass sie nicht

verfolgt werden könnte, dass aber zur Verantwortung

Zeugung der Thatsache ihres Ablebens nöthig erscheint,

weshalb erwarb abzuwarten ist, bis es gelingt, sie

vorzuführen.

Rath der Anklage:

Gestalt es der Anklagekammer:

1, gegen den beschuldigten Liboff Anklage wegen be-

trüglichen und einfachen Bankerotts, wie abgezeichnet,

und theilweise Einstellung des Verfahrens, insoweit

es sich auf Obigheim erworbenen Mobilien be-

trifft, zu erkennen, demselben von der Strafgerichts-

zu entbinden und die Kosten zu vergüten;

2, gegen die beschuldigte Adolf dagegen die Ein-

stellung des Verfahrens bis zu ihrer Absicht zu

vorfügen und zur Leitung des obigen erforderlichen

Instruktion einen Commissär zu ernennen.

Frankfurt, den 28 März 1875. Anklage-Kammer Landes-

Gerichts.

2, dem von dem k. Bezirksgerichte zu Sternenthal am 24ten

Dezember jüngst gegen die flüchtige beschuldigten wegen

des verbrecherischen Bankerotts, beziehungsweise Ver-

gehen verfassenen Liebenschaftsbefehl, also lautend:

Liebenschafts-Ordnung.

Das k. Bezirksgericht zu Sternenthal, vorsitzend in

seiner Rechtsbeschwerde vom vierundzwanzigsten Mai
achtzehnhundert fünf und siebenzig, in Gemäßheit des
Art. 127 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, zu Recht
erkannt: Voeller, Direktor, Hoares, Rath, Baum,
Rath und Untersuchungsrichter, Reformat und Grobholz,
Untersuchungsschreiber;
Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
1, Heinrich Liboje, 44 Jahre alt, Arbeitsmann und
Waldbesitzer, in Jarotschin wohnhaft,
2, Balthasar Madle, 37 Jahre alt, ledig, Kaufmann von
Conrad in Schneidemühl, Nr. 1 beschuldigt des Betrugs
durch Bankerott, Nr. 2 des Zuwiderhandelns, sowie
des in §. 282 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen
Verbrechens.
Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
sowie nach Anhörung des Staatsanwalts Ostrowski
Bankbeschwerde vom 21ten Mai 1875,
Nach geschlossener Verhandlung, und
zur Erwägung, daß die Untersuchung genügende
Beweismomente dafür ergeben hat, daß
I, der Beschuldigte Liboje, welcher als Kaufmann zu
betrachten ist und seine Zahlungen eingestellt hat, sich
1, des betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat
und Franz Liboje hat er, in der Absicht seine Gläu-
biger zu benachtheiligen:
a, Vermögens-Stücke verheimlicht oder bei Seite
geschafft hat, indem er von Jan in der Zeit vom 16ten
bis 21sten Februar diesen Jahres in Folge des Konkurses

von Mobilien und Immobilien und baare Gelder der
Immobiliarbesitzerin verwandelten Gelder einen
nicht genau festzustellenden Betrag von mehreren
hundert Gulden verheimlicht und anderweit verbracht
haben muß, Gerichtsbeschluß vom 24sten Februar bis
Mitte März Zeugen Schramm, Kiefer und Jann, als
diese die Annahme verweigerte, seinen Bruder
Adam Klein in Obrzycko vorgeschützt hat.
(cf. §. 281 Ziff 1. des Reichsstrafgesetzbuches),
b, durch die von Notar Dimroth in Inowrazlaw am 20ten
Februar 1875 über Liegenschaften im Betrage von 500 Gulden errichtete
Schuldverschreibung, die Mitbeschuldigte Catharina Madle
benutzt, welche verbrieft war (cf. §. 281 Ziff 2 Reichsstrafgesetzbuch
gestraft hat.
2, des wissentlichen Bankerotts schuldig gemacht haben,
indem er bei dem bedeutenden Umfange seines
Handelsgeschäftes nicht zu den in Art. 10 des Handelsgesetz-
buches vorgesehenen Personen zu zählen ist,
a, Handelsbücher zu führen unterlassen hat, deren
Führung ihm gesetzlich oblag, (cf. §. 283. Ziff 2.),
b, es unterlassen hat, die Lösung seiner Zahlungen in den
gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu ziehen (cf. §. 283 Ziff 3.)
II, die Beschuldigte Catharina Madle sich,
1, des Beihelfens an dem schon Franz Liboje zu Last
gelegten betrügerischen Bankerotte schuldig gemacht hat,
indem dieselbe dem selben Hülfe Leistung bei Verbringung
durch Akt wissentlich Hülfe Leistete, indem sie
a, von dem ihr verpfändeten Baaren Gelde des Liboje von

„ 500 Gulden zu Handen nehmen;

„ 6, sich bei der obervormundschaftlichen Anerkennung der vor-
„ stehenden Pfändung von 500 Gulden als ausgeschlossen Dritt-
„ ansprecher in die Rechtsverwirkungen Ziff 6 B. 281 Ziff 3 und
„ 4 und N. 119 des Reichsstrafgesetzbuches.

„ 2, sich die in N. 282 Ziff 2 des Reichsstrafgesetzbuches vor-
„ gesehene strafbare Handlung gemacht hat, indem sie
„ die unrechtmässig verübte Pfändung im Interesse
„ des Liboje in dem gegen ihn gestandenen exekutiven
„ Verfahren in eigenem Namen geltend gemacht hat;

„ Zur Entscheidung darüber, ob die in N. N. 281 und 282
„ des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Handlungen des
„ Beschuldigten als erwiesen sich darstellen, welche dann sie in
„ concreto vorliegenden Handlungen der Pfändung durch
„ und Vorgehen des vereideten Gerichtsvollziehers,

„ Aus diesen Gründen:

„ Erkannt:

„ Der Beschuldigte Heinrich Liboje, Weber und Acker-
„ mann und Wirthschaftsbesitzer in Hirschau wohnhaft,
„ 1, ist wegen grosser Hexerei und Zaubereimissbrauch: Blend,
„ Niemand: Hoch, Augen: gemein, Nase: gross, Mund: gross,
„ Kinn und Gesichtsfarbe: Röthlich, Farbe gesund, Bär-
„ tewuchs: Blond,

„ a, des Verbrechens des Betrugs durch Handlungen
„ durch Vorspiegelung oder Entstellung von Thatsa-
„ chen begangen in der Zeit vom 16–21 Februar 1875,

„ b, desselben Verbrechens durch Anerkennung einer
„ verdächtigen Pfändung, am 20ten Februar 1875,

„ c, des Vergehens des einfachen Landfriedensbruch Mala-
„ sicht der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht zu Handlun-
„ gen;

„ d, desselben Vergehens durch Nichtleistung Unterlassung der
„ Pflicht des Zeugnisses mündlicher Vernehmung in der gesetzlich
„ vorgeschriebenen Zeit,

„ II Der beschuldigte Schreiner Stadle, 27 Jahre alt,
„ ledige Person von Conrad Stadle in Heimbachsen, 5' 4"
„ groß; Haare und Augenbrauen: schwarzbraun;
„ Stirne: hoch; Augen: braun, Nase: gewöhnlich;
„ Mund: klein, Kinn: rund, Gesichtsform: rund, Gesichts-
„ farbe: weiß; Bartwuchs: Schnurr: und Backenbart;
„ Zähne: so weit sich sie sehen lassen, gesund, besondere Kenn-
„ zeichen;

„ a, des Verbrechens an den dem Mitbeschuldigten Liboje
„ für Lieferungen verübten Betrugs sub I a;

„ b, des Verbrechens an dem sub I b, bezeichneten Betruge,

„ c, des in N. 289 Ziff 2 bezeichneten Verbrechens durch in
„ eigenem Namen geschehene Geltendmachung einer ver-
„ meintlichen Forderung im Interesse des Mitbeschuldigten
„ Liboje, Vorschub leistet;

„ Erhält diese Untersuchung gegen den beiden
„ Beschuldigten Liboje und Stadle,

„ Verordnet, daß die Untersuchungsakten nach einem
„ Vorgutachten des Untersuchungsrichters und diese Ordonnanz
„ dem K. Staatsanwalte in Zweibrücken einzusenden sowie,

„ sowie Beschuldigte Liboje und Stadle Vorgeführt
„ vorgeführt und in sicherer Gewahrsam verbracht werden

welche das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
bestimmen wird;
In Anwendung der §§. 281 Ziff. 1 und 2. 282. 283 Ziff 2
und 3, 49, 143. 144, 74 des Reichsstrafgesetzbuches vom
15. Febr. 1876 und 61 des beiliegenden Gesetzes in der Fassung des
Gesetzes vom 25 Januar 1874.
Als Beisitzer wurden ernannt
Notarsgehilfen Heil, Hoeres, Braun, und Großholz.
Nach Eröffnung der Verhandlung allein und ausschließlich
selbige Angelegenheit
In Erwägung daß durch die gepflogenen Untersuchung
sich Beweise + Anzeichen ergeben haben, welche mit
Zuversicht auf eine Belastung desselben schließen lassen, daß der
beschuldigte Heinrich Lebosé, welcher gewerbsmäßig
Wilddieberei und Holzfrevel betreibt, demnach als
Rückfälliger Zufolge der Bestimmung in Art 14 des
allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches notorisch,
durch Beschluß des K. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken
vom ersten Monat Quartal dieses Jahres in Gantzustand
worden und seine Zahlungen eingestellt hat;
1, das obengenannte Handelsgericht sich schuldig gemacht
habe dadurch daß es, in der Absicht seine Gläubiger
zu benachtheiligen,
a, ein Immobilar und Beziehungsweise Mobiliar Vermögensstück, nämlich eine Summe
baaren Geldes in Betrag von ungefähr 600 Gulden,
sage sechshundert an den Schein seiner wirklichen
Liegenschaften und Mobilien verheimlicht und bei
Seite geschafft hat;
b, am 20ten Februar laufenden Jahres bei Nacht aus dem
Hause Robin Simonett in Dienstein eine Pfeife von
600 Gulden und seine Schwägerin Barbara Maria
von Heinrichshaus einen Mantel, welche Gegenstände
Diebstahl waren,
2, dadurch daß die einfache Bankrotte sich schuldig gemacht
habe, indem, daß er
a, Handelsbücher zu führen, aus welchen seine Handels-
geschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig
zu ersehen waren, deren Führung ihm vermöge gesetzlicher
Verpflichtung zufolge des Artikels 28 Ziff. 1 des allge-
meinen Handelsgesetzbuches,
b, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vor-
geschriebenen Zeit, nämlich spätestens 6 Wochen zufolge
des Artikels 29 des allgemeinen Handels-
gesetzbuches,
Nicht gezogen hat, sowie endlich
dadurch daß er wissentlich falsche Bücher und commercielle Urkun-
den Handlungen Angelegenheiten Verhältnisse gegen
den Beschuldigten Lebosé Heinrich Anzeigen und
von denen die einen der obengenannten Bankrotte,
in §. 281 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind
mit einem in Schriften Mark den Inhalt von Thatsa-
chen abändernden Verschleierungs Endzweck, wovon
durch die Schuldner sich abzuwenden sind gemäß der
Bestimmung in Art. 36 Ziff 3 des Gesetzes vom 26 Januar
1871 den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches

für das Königreich Bayern diesseits des Rheins, betreffend, in der Fassung dieses Artikels Zufolge Art. 1. des Gesetzes vom 25 Januar 1848, die Zuständigkeit des Gerichts in Verfassungssachen betreffend; wie dieses durch die darüber — die einfache Beschwerde — oberhalb wenig §. 283 ff. 2ter Theil der Civilprozeßordnung nicht vorgesehen, statthaft, in Folge des Zusammenhanges mit den verantwortlichen Verbrechen gleichfalls der Abtheilung über das Schwurgericht unterliegend gemäß der Bestimmung in Art. 61 Abs. 1. des vorerwähnten Einführungsgesetzes zu der Fassung dieses Artikels Zufolge Art. 1 des gleichfalls vorerwähnten Zuständigkeitsgesetzes vom 25ten Januar 1848.

Daß sodann genügende Anzeigen vorliegen, daß der Beschuldigte Liboje, wie solches bezüglich des demselben zur Last gelegten Verbrechens der Landfriedensbruch des K. Bezirksgerichts Kronthal als genügend angezeigt wird weiter dargethan worden ist, gleichfalls in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, verschiedene Gegenstände im Werthe von 24/53 fl. bei Nacht und Eis heimlich wegtragen haben, daß dessen in letzterer Richtung des Verbrechens gegen Liboje wegen Mangels des genügenden Nachweises der erforderlichen Thatsachen Abstand von Seite des Beschuldigten genommen und in dieser Hinsicht also von dem K. Bezirksgerichte Kronthal unterm 24ten des laufenden Monats erkannt worden ist, Haftbefehle zu erlassen, wie dagegen aber desselben bezüglich des Beschuldigten Liboje zu bestätigen, die Verweisung des Letzteren vor das Schwurgericht unter Erkennung der Anklage Ausschusses und des weiteren Gesetzlichen angeordnet sei;

In Erwägung, daß der beschuldigte Bäckermeister Adam Mabilé, bezüglich dessen wider ihn erhobenen Verfolgung Haft nicht verhängt worden, demzufolge auf über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen noch gar nicht vernommen worden, daher zur Vervollständigung des Sachverhalts bezüglich dieser Anschuldigungen des Verhör des Beschuldigten Adam vor Allem nothwendig erscheint, weshalb Haftverhängung gegen ihn so lange einzustellen ist, bis diese Aufklärung gehörigen Falls erfolgt sein wird,

Aus diesen Gründen:

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht in seinem Rathszimmer, daß gegen den beschuldigten Heinrich Liboje, Wildprethändler, geboren und wohnhaft zu Jarobshain, Landgerichts Kronthal, zuständig Angeschuldigten, wegen Verbrechen, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, 1, des bezüglichen Landfriedensbruchs hinlänglich genommen habe, Haft, Haft, in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen, a, im Februar und Anfangs März dieses Jahres Brennholz, Heu, Stroh, Kartoffeln, Obst, Wein, Getreide und Mehl im Betrage von ungefähr fünfhundert Gulden, sowie auch von dem Erlös seiner verkauften Liegenschaften und Mobilien, heimlich und bei Nacht geflüchtet hat, b, am 20ten Februar dieses Jahres Brennholz im Werth von 24 fl. 53 kr.

Notes Hinrichs in Hirschstein wegen Betrugs von 500 Gulden
an seinem Dienstherrn in Katharinen Stadt von Seinem
Hause unerlaubt sich entfernt haben soll,
2. des einfachen Landstreichens sich schuldig gemacht habe,
dadurch, daß er, ohne im Besitze von Legitimations-
papieren, insbesondere von Reisepass und den
Letzten fünf Jahren, unterlassen hat
a, Heimathschein zu suchen, wenn solcher ihm
abging;
b, die Zeit seines Aufenthaltes in Hirschstein
vorgängig innerhalb Frist zu visiren;
Contumax sofort, sodann gegen diese Schuldigsprechung be-
stehende rechtliche Vertheidigung Anklage gegen Heinrich
Liboje stellt sich und verweist denselben zur sich-
schuldigen gesetzmäßigen Abstrafung vor das Kgl.
Schwurgericht der Stadt;
Demnächst, daß durch das Kgl. Oberlandesgericht eine
Anklageschrift verfasst und dem Angeklagten mit gegen-
wärtigem Verfügen abschriftlich zugestellt werde;
Falls im Uebrigen Verhaftung gegen genannten
Liboje, insoweit es endlich die verpfändeten
verbrauchten Mobilien betrifft, eine weitere Auf-
hebung des diesseits bezüglichen Theiles des Haftbe-
fehls beschlossen des K. Bezirksgerichts Fraustadt vom
24ten dieses Monats;
Lastträger im Uebrigen und weiter dem in vorstehendem
aufgestellten Modificationen den erwähnten Haftbe-
fehl bestätigt, soweit er den Angeklagten Heinrich
Liboje betrifft, Demnächst diesen Angeklagten

in den 24 Monden nach Zustellung von Verfügung und Anklage-
schrift an ihn in Sachen des Schwurgerichts befindlichen
Untersuchungshaft in Inquisitorium verbracht werden soll;
Verfügt endlich bezüglich der Letztbezeichneten Eisenwaaren
Handlung die einstweilige Einstellung der gegen sie
anhängigen Verhandlung und Zwar bis zu deren Abthei-
lung und verordnet als Commissar zur Leitung der
gegen diese Letztbezeichnete weiter nothwendig werdenden
Voruntersuchung den Kgl. Appellationsgerichts-
rath Kost.

Also gethan und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

v. Brennecken

Kost Kost Heinrich

Rosin

Nº 12.

Sitzung vom ein und dreißigsten Mai 1875.

des Kgl. Appellationsgerichts zu Zwei-
brücken als Anklagekammer erkennend
und verordnend in seinem Berathungs-
zimmer, hat in der Sitzung vom ein und-
dreißigsten Mai Achtzehnhundertfünfundsie-
benzig, wo zugegen waren: Präsident

von Klaerner, Direktor, Foell, Übel, Kast, Adolff, Küss, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem k. Gerichtsschreiber des Bezirks Zweibrücken vorgelegten Gerichtsverhandlung gegen

Jakob Motz,

45 Jahre alt, Taglöhner, in Landstuhl wohnhaft, der vorsätzlichen Brandstiftung beschuldigt;

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Anträgen;

Erwägend

1) daß von diesem Verbrechen gehörig und schriftlich zu den Akten gegebener Bericht vom Heutigen, also lautend:

„Der königl. Oberstaatsanwalt,

„nach Einsicht der Akten der Voruntersuchung gegen Jakob Motz, 45 Jahre alt, Taglöhner von Landstuhl, der vorsätzlichen Brandstiftung beschuldigt —

„insbesondere des Beschlusses des k. Bezirksgerichts dahier vom 27ten dieses Monats,

„der Erwägung, daß keine genügenden Entlastungsanzeichen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte den am 23. März dieses Jahres

„ob in einem dem Commerzienrath Carl „Friedrich Stumm von Neunkirchen gehörigen „Waldtheil in der Waldabtheilung „am Kühl", „Bann von Mittelbrunn, rücksichtslos „Brand vorsätzlich gestiftet hat,

„daß dagegen genügende Indizien sich „ergeben haben und insbesondere dürfen „einem Eingeständniß folgt, daß er diesen „Brand durch Fahrlässigkeit verursacht hat —

„Vergehen nach §. 309 des Reichsstrafgesetzbuchs,

„Contravent,

„daß ob der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts Pfalz, mittelst Abänderung des angefochtenen Rathskammerurtheils den Beschuldigten für genügend „Entlastet zu erklären, am Verfassung des „23. März dieses Jahres in einem dem Commerzienrath Carl Friedrich Stumm von Neunkirchen gehörigen Waldtheil — Waldabtheilung am Kühl, Bann von Mittelbrunn — durch Fahrlässigkeit einen Brand fahrlässig verursacht haben — dagegen denselben zur Aburtheilung vor das Königliche Zuchtpolizeigericht dahier zu verweisen, auf seine sofortige Freilassung und der Untersuchungshaft zu verfügen —

„in Anwendung des §. 309 des Reichsstrafgesetzbuchs, der Art. 57 & 58 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871, des „Art. 230 des Code d'instruction criminelle, des „Art. 144 des citirten Einführungsvollzugsgesetzes.

„Zweibrücken, den 31. Mai 1875 gez. H. Petri, „Staatsanwalt;

2) den Verweisungsbeschluß des kgl. Bezirksgerichts

zu Innsbruck, erlassen in dieser gerichtlichen Sitzung vom 27. d. Mts.;
nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;
In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung zwar Verdachtsanzeichen sich dafür ergeben haben, daß der am 23. März 1875 in seinem dem Commerzienrathe Carl Friedrich Stumm von Mauterndorf in der Waldabtheilung „am Kühl", Gerne von Mittelbrunn gehörigen Brand durch den Beschuldigten Jakob Motz verursacht worden ist,
daß jedoch keine hinreichend schweren Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der Beschuldigte vorsätzlich diese Brandstiftung verübt habe, indem die dafür geltenden Verdachtsgründe viel zu vag und unbestimmt erscheinen, die Umstände des Falles, wie derselbe gelegen, erscheint, vielmehr dafür sprechen, daß der Beschuldigte durch Unvorsichtigkeit diesen Brand verursacht hat;
daß demnach unter Aufhebung der Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Innsbruck vom 27. laufenden Monats die sofortige Freilassung des Beschuldigten zu verordnen, derselbe jedoch wegen fahrlässiger Brandstiftung auf Grund des §. 309 des Reichsstrafgesetzbuches zur Aburtheilung vor das k. Bezirkspolizeigericht Innsbruck zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Oberlandesgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jakob Motz, 45 Jahre alt, Taglöhner, in Grundstift wohnhaft, keine hinreichenden Verdachtsanzeichen der ihm zur Last gelegten vorsätzlichen Brandstiftung vorliegen, hat die dafür ergangene Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts Innsbruck vom 27. Mai 1875 auf und verordnet die sofortige Freilassung des Beschuldigten, erklärt jedoch denselben genügend verdächtig, am Nachmittag des 23. März 1875 in seinem dem Commerzienrathe Karl Friedrich Stumm von Mauterndorf gehörigen Waldtheile — Waldabtheilung „am Kühl", Gerne von Mittelbrunn — durch Unvorsichtigkeit einen Brand dadurch verursacht zu haben, und verweist demselben Motz zur diesfälligen Aburtheilung vor das kgl. Bezirkspolizeigericht in Innsbruck, allda in Anwendung des §. 309 des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 57, 58 und 144 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 und des Art. 230 der Strafprozeßordnung. Also gesprochen und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

M. Herrmann

Lieb. Forll Klast

N°13.

Sitzung vom siebzehnten Juni 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kraftsenate und verstärkt in seiner Ratsstubenzimmer sitzt in der Sitzung vom siebzehnten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Obmann von Haerner, Direktor, Foell, Kast, Thoma, Wolff, Rätze, Rat Thoma bei kgl. Appellationsgericht der Pfalz Molitor und Übel als den Civilsenate zugezogen, Petri, Staatsanwaltschaftsgehilfe, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgender Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Karl Dafferner,

40 Jahre alt, Privatmann, in Bergzabern wohnhaft, der Beleidigung des deutschen Kaisers beschuldigt;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Antrage;

Eingehend:

In den von diesem Beamten gestellten, schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag vom gestrigen Tage, also Wortlaut:

„Der kgl. Oberstaatsanwalt,

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten „Untersuchung gegen Karl Dafferner, 40 Jahre „alt, Privatmann von Bergzabern, wegen „Beleidigung des deutschen Kaisers- und „besonders des Ratsstubenzimmerbeschlusses „des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal „vom 10. Juni abhin und des Urteils des kgl. Amtsanwalts zu diesem Spruche nächstens nämlichen „Tages erklärten Einspruchs,

„In Erwägung, daß genügende Beweisanzeichen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am 17. Mai dieses Jahres in der Weinwirtschaft des Mathias Feil zu Bergzabern sich im Laufe einer politischen Streitrede der Äußerung bedient: „der König von Preußen ist ein Spitzbube!"

„daß in dieser Äußerung eine Beleidigung des deutschen Kaisers gemäß §. 95 des Strafgesetzbuches indizirt ist,

„daß nämlich zum Thatbestande der Beleidigung des Kaisers neben der Vorsätzlichkeit der Handlung gehört – objektiv – daß Vorstellungen einer die Ehre und sittliche Würde des Kaisers verletzenden Handlung und subjektiv – daß Bewußtsein des Thäters, daß seine Handlung die Ehre und sittliche Würde des Kaisers zu verletzen geeignet ist;

„daß, weil das objektive Erfordernis vorliegend, untergeordnet die fragliche Äußerung zugemessenermaßen eine Beleidigung enthält und daß dieselbe auch ebenso zugerechtfertigt den deutschen Kaiser trifft, da der König von Preußen nach der Reichsverfassung mit dem deutschen Kaiser identisch ist;

„daß eine Verletzung der zugelassenen Befugnisse und Pflichten des Richters gegenüber den §. 95 des Reichsstrafgesetzbuches nicht vorliegt, da eine Beleidigung des Kaisers in Sinne des Paragraphen jede seine Ehre verletzende Handlung ist, gleichviel ob sie

„ Die Beleidigung auf den Kaiserhoch sei,
„ als solche oder als Privatperson oder auf
„ eine sonstige Eigenschaft bezieht und im
„ vorliegenden Falle das Unmöglichkeit gesagt
„ worden sein, dass mit der fraglichen
„ Äußerung die Ehre des Kaisers intakt be-
„ lassen und nur die Ehre des Königs be-
„ rührt sei;
„ dass daher die in dem angefochtenen
„ Beschlusse angenommene, den §. 95 thätbe-
„ stand Qualification eine rechtsirrthüm-
„ liche ist, wenn zugleich das subjektive
„ Moment zutrifft;
„ dass in dieser Richtung erhebliche Tat-
„ sachen vorliegen, nicht nur, dass der Be-
„ schuldigte den Beweggrund seiner
„ Äußerung ein anderweitiger Beleidigung
„ gehabt hat, sondern dass er sich selbst be-
„ wusst war, dass diese Beleidigung
„ weit der Person des Königs von Preußen
„ zugleich den deutschen Kaiser treffe;

„ beantragt,

„ dass auf die Rechtsbeschwerde des k. Appellationsge-
„ richts Hamburg, unter Aufhebung des angefo-
„ chtenen Beschlusses der Ratskammer des
„ kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 10ten
„ Juni abhin den Beschuldigten Carl Dafferner
„ der Beleidigung des Deutschen Kaisers, begangen
„ am 17ten Mai dieses Jahres zu Speyer in
„ der Weinwirtschaft der Wittwe Feil für
„ genügend beweisen zu erklären und dem-
„ selben zur Aburtheilung vor das k. Zuchtpo-
„ lizeigericht in Landau zu verweisen – auf
„ Grund des §. 95 des Reichsstrafgesetzbuches.

„ Frankenthal, den 16. Juni 1875, gez. H. Petri,
„ Staatsanwalt;

Auf den Ratskammerbeschluss des k. Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 10. Juni abhin, welcher in
seinem verfügenden Theile also lautet:

„ Aus diesen Gründen
„ verwirft den Antrag des k. Staatsanwalts
„ auf Verweisung des Beschuldigten Carl Daf-
„ ferner, 49 Jahre alt, Privatmann, in Speyer
„ vor das kgl. Zuchtpolizeigericht (des Kreises)
„ der angeregten Beleidigung des Kaisers;
„ erklärt jedoch diesen Beschuldigten der Belei-
„ digung eines Landesfürsten, verübt zu Speyer
„ in der Weinwirtschaft der Wittwe Feil am
„ Abend des 17. Mai 1875 für genügend beschuldigt
„ und überlässt es der kgl. Staatsanwaltschaft,
„ die zur Verfolgung dieses Vergehens erforderliche
„ Amtshandlung dieses Beleidigten einzuleiten
„ in Gemäßheit des §. 99 des Reichsstrafgesetzbuches."

(Nach Lesung der Antersuchungsakten und
nach stattgehabter Anhörung) lese:

In Sache des k. Staatsanwalts am k. Bezirks-
gerichte Frankenthal gegen diesen Beschluss
am nämlichen Tage erklärten Einspruch;
Nach Lesung der Antersuchungsakten und nach
stattgehabter Anhörung;
In Erwägung, dass durch die gepflogene Antersu-
chung sich genügende Verdachtsgründe dafür
ergeben haben, dass der Beschuldigte Dafferner
am 17. Mai laufenden Jahres in der Wein-
wirtschaft der Wittwe Feil zu Speyer im
Laufe eines politischen Gespräches sich der
Äußerung bedient: „der König von Preußen
ist ein Spitzbube";

In Erwägung, daß diese Äußerung in objektiver Beziehung ungezweifelt eine Beleidigung enthält und ferner eine Verletzung der Ehre und sittlichen Würde des Deutschen Kaisers im Sinne des §. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs involvirt,
daß nämlich der Deutsche Kaiser und der König von Preußen nach der Verfassungen der Reichsverfassung identisch sind;
daß im Hinblicke auf die feindselige Haltung, welche der jetzige König von Preußen als Bundesoberfeldherr für dieses ein besonderes Schutz gegen Beleidigungen im §. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs gewährten würde;
daß aber bei Anwendung dieser Gesetzbestimmung kein Unterschied gemacht werden darf, in Beziehung auf welche Person oder welche Haltung der Kaiser in seiner Ehre verletzt wird; daß vielmehr jede Herabwürdigung seiner Person als Beleidigung des Kaisers zu erachten ist; wie denn auch bei der Beleidigung des Staatsoberhauptes die Person des Staatsoberhaupts von der Haltung im Privatleben sich nicht absondern läßt;
daß zudem Angeklagte dessen vorliegen, daß die beleidigende Äußerung von dem Beschuldigten in Bezug auf die Machthaltung des Königs von Preußen als Kaiser des Deutschen Reiches übergangen wurde; in einem solchen Falle aber selbstverständlich von keinem Belang ist, ob der Kaiser hierbei ausdrücklich als solcher

kommt wird, sondern es genügt, wenn aus der gebrauchten Bezeichnung hervorgeht, daß er gemeint war;
In Erwägung, daß in subjektiver Beziehung auch sämmtliche Umstände vorliegen, daß der Beschuldigte im Bewußtsein, daß seine Äußerung eine Beleidigung enthalte, und daß sie mit der Person des Königs von Preußen zugleich den Kaiser treffe, sich derselben bedient hat,
daß ferner der Beschuldigte das durch §. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen der Beleidigung des Deutschen Kaisers genügend indicirt erscheint und dessen Äußerung mit Unrecht in dem Verfügungsbeschluß des kgl. Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 10. Mai Strafbares Verhalten oder als eine Beleidigung eines Bundesfürsten im Sinne des §. 99 des Strafgesetzbuchs qualifizirt worden ist;
daß daher dieser Beschluß aufzuheben und der Beschuldigte auf Grund des §. 95 des Strafgesetzbuchs vor ein anderes Bezirksgericht zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts unter Aufhebung des Verfügungsbeschlusses des k. Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 10ten dieses Monats den Beschuldigten Karl Dasserner, 49 Jahre alt, Privatmann, in Haft befindlich, der Beleidigung des Deutschen Kaisers, verübt am 17. Mai dieses Jahres zu Hagen in der Rheinprovinz durch Wort und Schrift für genügend beschuldigt und verweist denselben zur Aburtheilung vor

des Kgl. Justizpalastgebäudes in Landau,
Abhalt in Übereinstimmung des § 95 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 230 der Strafgerichtsordnung,
Also geschehen und beschlossen von Königreichs gemeldet.

v. Krauss

Kast Forell

Illmann

No 14.

Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten Juli 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht in Zweibrücken, als Anklagekammer rechtmässig und ordnungsmässig in seinem Rathszimmer sich in der Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünfundsiebenzig, wo Zugegen waren: Präsident von Kraus, Director, Hofrath Forell, Kast, Wolff, Rilka, Hessert, Assessoren und Retteg, actuar Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht des von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Germersheil vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen

1, Ludwig Beigler, 45 Jahre alt, Gemeindsschreiber
2, Michael Tillmann, 41 Jahre alt, Landbauunternehmer, beide in Pfalzhausen wohnhaft

und beschuldigt wegen des Verbrechens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde in gemeinschaftlicher Absicht und Gebrauch des Verbrechens der eidlichen Aussage;

Nach Anhörung des Kgl. Assessors Hessert in seinem Vortrage,

Eingesehen

1, den von diesem Assessor gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag vom heutigen Tage, also lautend:

„Der K. Oberstaatsanwalt

„Eingesehen die Untersuchungs Akten gegen den Gemeindsschreiber Beigler und den Bürgermeister Tillmann von Pfalzhausen, wegen Urkundenfälschung;

„In Erwägung des Gutachtens des Gerichtsarztes Dr. Fox vom 20. Juli 1875, wonach in den unterm 19. April 1874 festgestellten Budget von Pfalzhausen für 1875 einige Posten aufgenommen sind, welche entweder gar nicht bestritten oder eingestellt (Art. 21. 41, 53) oder abgesetzt (40, 42) oder erst beschlossen werden (100. 104. 106);

„Daß es zwar schwer hält, anzunehmen, daß Dasjenige lediglich auf mißverständlicher Auffassung beruhe, zumal da gewichtige Anzeichen dafür sprechen, daß mit vorsätzlicher Einverleibung die beiden Beschuldigten gemeinschaftlich bei der Berathung dafür zusammenwirkten, daß besonders jene Posten, deren Beanstandung zu befürchten war, entweder den Gemeindsrath

„ nicht abzuhalten, sondern der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, dass
„ jedoch innerhalb der Ortschaften von Fortschritten
„ möglich und somit der strafgerichtlichen Verfolgung die
„ Thüre abgeschnitten ist,
„ dass jedoch unter allen Umständen eine gewaltsame Pfleg-
„ schaftsentziehung lediglich dann Platz zu greifen hat,
„ wenn Bürgermeister und Gemeinderath einem
„ minderjährigen Gemeindebürger gegenüber, dessen Mit-
„ glieder in der Mehrzahl mit den Eltern desselben
„ Bürgers nicht verwandt seyen, bei der einzelnen
„ Fassen, deren Beurtheilung zu erwarten sey, nicht
„ einmal eine kurzsichtige Collisionsverhandlung vornehmen und
„ bei jenen Fassen, die gegen das Gesetz verstossen
„ würden, dieselben durch eine Verfügung anzu-
„ weisen sind, so dass eine pflichtliche, der Entziehung der
„ Gemeindeaufsicht vorhergehende, sie sogar selbst der
„ beantragenden Behörde Verfügung vom Fache der obacry. Hrg.
„ unterworfen und verpflichtet wäre;
„ dass daher die Beschlussfassung dieser Gesetzes-Stelle zu dem
„ Aufgabenkreise der Verwaltungs-Behörden gehört, (Art 47 a/c
„ der Gemeinde Ordnung), einer strafbaren Handlung jedoch
„ hierin nicht liegt;
„ dass daher die Einstellung des Verfahrens zu verordnen
„ ist;
„ beantragt, Gesellen 26 der Antrag dem unter
„ Aufhebung der Rathskammer Verordnung des Kgl.
„ Bezirksgerichts Frankenthal vom 25ten vorigen Monats,
„ die Einstellung des Verfahrens zu verordnen.
„ Beschrieben den 27ten Juli 1875 Untersuchungs Gefängniss, Rentamtmann

2, den Verweisungs Beschluss der k. Bezirksgerichts zu
Frankenthal, erlassen in dessen öffentlicher Sitzung
vom 25ten vorigen Monats, welcher in seinem
verfügenden Theile also lautet:

„ Rechtliche Gründe:

„ erkennt der Beschuldigte Ludwig Bürger, 45 Jahre alt,
„ Gemeindeschreiber in Dirmstein, genügend indicirt,
„ vorsätzlich und in der Absicht, sich und Andern Ver-
„ mögensvortheil zu verschaffen, Urkunden zu fälschen,
„ indem er den Gemeinderath in Dirmstein verfa-
„ lassende Ausgabposten in dem vom 31ten December 1874
„ datirten Verrechnungen über Einnahmen und Ausgaben
„ der Gemeinde Dirmstein für das Jahr 1875 als
„ bestehend und berichtigt erklärten, während sie
„ abgefragt nicht oder in anderer Weise bestellten
„ worden sind:

„ 1, Artikel 21. Gehalt des Gemeindeschreibers 960 Gulden
„ 2, Art: 40 Gehalt des Feuerten Leichenbesorgers mit 50 M.-
„ 3, Art: 41 - Entschädigung für das Holzzugehen und
„ Aufsichten der Gemeinde über 80 Gulden;
„ 4, Art. 53 Gehalt für die zwei Gemeindsdiener resp.
„ zwei Nachtwächter je 450 M.- zusammen 900 Gulden
„ 5, Art. 72 Steuern - Entschädigung für zwei Lehrer
„ mit je 50 M.- zusammen 100 M.-
„ 6, Art: 100. Besoldungszulage für die Gemeinde-
„ Ordnungsdienst im Betrage von je 300 Francs Gehalt
„ Gehalte mit zusammen 600 M.-
„ 7, Art. 104. Gehalts-Zulage und Raum-Remuneration

„ der beiden Waldhüter Hecker und Will, je 25 Thlr. Besoldung
„ und 50 Gulden,
„ 8, Art. 106, Beitrag zum Pfründehaus-Witwen- und
„ Waisen-Pensionsfond 200 Gulden;
„ Erkennt ferner, den Beschuldigten Michael Tillmann,
„ 41 Jahre alt, Tiefbrunnenbesitzer und Bürgermeister
„ in Pfiffenstadt, Vorsitzenden des Bürgerausschusses,
„ zur fortgesetzten Handlung angestiftet zu haben,
„ Beweisdurchführung, daß die Untersuchungsakten
„ nicht seinem Verzeichnisse der Abwesenheitsakten
„ und diese Ordonnanz dem Kgl. Oberstaatsanwalte
„ zu Zweibrücken mitgetheilt worden;
„ stellt die Ueberweisung des Verfahrens und
„ die Beschlagnahme der §§. 272, 48 des Reichs-
„ strafgesetzbuches, sowie Art. 36 des Ausführungsgesetzes
„ dazu beschlossen wie oben.
„ Untersuchungsrichter sind: Koeller, Bossert, Baum und
„ Grobholz.“

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
stattgehabter Berathung,

in Erwägung, daß gegen Friedrich Ludwig Bügler
bereits rechtskräftig, beziehungsweise durch Urtheil
des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juni
dss. Js. die Einstellung des Verfahrens gegen die
beiden Beschuldigten

also,

„ theils anderes beschlossen, theils eingestellt,
„ theils wurde Urtheil noch beschlossen werden;

daß aber, wenn auch in dem Verfahren der Be-
schuldigten schwere Pflichtverletzungen vorliegen,
deren Ahndung in die Zuständigkeit der Verwaltungs-
behörde fällt, die Vorschriften, welche zur Ein-
leitung der strafrechtlichen Untersuchung wegen
Vergehens der Beschuldigten nöthig sind, nicht
schwerwiegend genug erscheinen, um mit Rücksicht
auf eine nachfolgende Bestrafung eine Verweisung
der Beschuldigten vor das Schwurgericht rechtfertigen
zu lassen, weshalb der Fall gegeben ist, die Einstel-
lung des gegen die Beschuldigten eingeleiteten Ver-
fahrens zu verordnen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Anklagesenat des K. Appellations-
gerichtes, daß gegen die beiden Beschuldigten Ludwig
Bügler, Gemeindeförster und Michael Tillmann,
Tiefbrunnenbesitzer und Bürgermeister beide von
Pfiffenstadt, seien zur Verantwortung hierorts
Vorladung anzuordnen nöthig sind, hinsichtlich der
Beschuldigung der Verletzung und Störung der Gemein-
debudgets von Pfiffenstadt für das Jahr 1875 Bezie-
hungsweise der ordentlichen Aufstellung, Fertigung
und Vorlegung des bezüglichen Verwaltungsbeschlusses
des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25. Juni
dss. Js. die Einstellung des Verfahrens gegen die
beiden Beschuldigten

Also,

als geschehen und beschlossen. Zu Urkunden wird
Ausfertigung genehmigt.

v. Kamptz

Kast Foell Moldor Wolff

Petri

No. 15.

Sitzung vom sechsten August 1875.

Das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt, als Anklagekammer, hat, und zwar in seiner Rathskammer, jetzt in der Sitzung vom sechsten August achtzehnhundert fünf und siebenzig, wo zugegen waren Petri, älterer Rath, als Vorsitzender, der Appellationsgerichts-Direktor, Geheimerath von Kaehler den Vorsitz führend, Molitor, Foell, Kast, Wolff, Wolff, Petri, Rautenberg und Petry erster Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht der von dem Herrn Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankfurt von Amts wegen geführten Untersuchung gegen

Valentin Schaefer

22 Jahre alt, Arbeiter, Sohn des verstorbenen Ackermanns Ludwig Schaefer von Ostheim, Canton Speyer, wegen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, insbesondere der Landfriedensordonnanz des H. Hessen-Darmstadt vom 29ten Juli 1835;

In Erwägung daß die vorhandenen Indicien dafür sprechen, daß der Beschuldigte den gestorbenen Peter Schäfer auf dem Felde zwischen des Orts des Waldhofs dem Hügel Lilli, 22 Jahre alt, Maurer von Ostheim durch einen Messerstich in die rechte Seitenseite und einen zweiten falschen Stich in die Nähe des linken Schulterblattes vorsätzlich körperlich verletzt hat, und daß durch den zweitgenannten Stich die rechte Seitenseite des Herzbeutels verletzt worden ist; Verbrechen gemäß §§. §§. 223. 226 des Strafgesetzbuchs;

beantragt

daß der Anklagesenat des H. Appellations-

Nach Anhörung des Königlichen Rathsanwalts Petri in seinem Berichte;

Eingesehen:

1, den von diesem Senate gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, des Inhalts:

„Der H. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Akten der Voruntersuchung

„gegen Valentin Schaefer, 22 Jahre alt, Arbeiter,

„Sohn des verstorbenen Ackermanns Ludwig Schaefer

„von Ostheim, Canton Speyer wegen Körper-

„verletzung mit nachfolgendem Tode, insbesondere

„der Landfriedensordonnanz des H. Hessen-Darmstadt

„vom 29ten Juli 1835;

„In Erwägung daß die vorhandenen Indicien

„dafür sprechen, daß der Beschuldigte den ge-

„storbenen Peter Schäfer auf dem Felde

„zwischen des Orts des Waldhofs dem Hügel Lilli,

„22 Jahre alt, Maurer von Ostheim durch

„einen Messerstich in die rechte Seitenseite und einen

„zweiten falschen Stich in die Nähe des linken Schul-

„terblattes vorsätzlich körperlich verletzt

„hat, und daß durch den zweitgenannten Stich die

„rechte Seitenseite des Herzbeutels verletzt worden ist; Verbrechen gemäß

„§§. §§. 223. 226 des Strafgesetzbuchs;

„beantragt

„daß der Anklagesenat des H. Appellations-

„gewissen gestellen, den Beschuldigten wegen
„dieses Verbrechens der Körperverletzung mit
„tödtlichem Erfolge unter Anklage zu stellen,
„demselben zur Abwendung von der Person
„gewisse Zu verweisen und weiteres zu verfügen
„war, was Rechtens.
„Also auf Grund der §§. 223. 226 des Reichs-
„gesetzbuches des Art. 56 Ziffer 3 des Einführungs-
„Vollzuges gesetzes zu der Fassung des Gesetzes
„vom 25ten Januar 1871 und des Art. 231. 233. 246 ff.
„Code d'instr. crim.
„Zweibrücken den 6ten August 1875 unterz. H.
„Petri Landgerichtsrath."
2, die von dem K. Bezirksgerichte Zweibrücken
den 29ten Juli 1875 erlassene Ordonnanz mit
Entscheidungsgründen, also lautend:
„Entscheidungs-Ordonnanz.
„Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt
„in seinem Rathskammer den neun und zwanzigsten
„Juli achtzehnhundertfünfundsiebenzig, in Gemäß-
„heit des Art. 127 des Einführungsgesetzbuches,
„wo zugegen waren: Koeller, Direktor,
„Bossert, Rath, Bauer, Rath und Untersuchungs-
„richter, Referent und Grobholz, Untergerichts-
„schreiber;
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Valentin Schaefer, 22 Jahre alt, ledigen
„Ackerer, Sohn von Ludwig Schaefer Wittwer in
„Ottenstadt wohnhaft, beschuldigt des vorsätzlichen
„Körperverletzung des Mordes Philipp Lill von
„Ottenstadt mit tödtlichem Erfolge.
„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vor-
„trage, sowie nach Anhörung der schriftlichen Anträge
„der K. Staats-Anwaltschaft vom 28ten Juli 1875;
„Nach gepflogener Berathung und
„in Erwägung, daß die Untersuchung Beweis-
„mittel ergeben hat, daß der
„beschuldigte Schaefer am verflossenen Juni letzthin,
„Abends zwischen sechs und sieben Uhr auf einem
„Verbindungsweg neben dem von Ottenstadt nach
„Ottenstadt führenden Wege, unweit von
„letzterem Orte, den Philipp Lill, 22 Jahre alt,
„Maurer von Ottenstadt, durch zwei Messer-
„stiche vorsätzlich körperlich verletzt hat,
„und daß durch diese Körperverletzung der an
„diesem Juni darauf erfolgte Tod des Ver-
„letzten verursacht worden ist;
„In Erwägung, daß diese Handlung des
„§. 226 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen
„Verbrechen bildet, über welches zu kennen
„das Schwurgericht berufen ist;
„Aus diesen Gründen:
„Erklärt den Beschuldigten Valentin Schaefer, 22
„Jahre alt, ledigen Ackerer, Sohn von Ludwig
„Schaefer Wittwer in Ottenstadt wohnhaft, 1,60 Me-
„ter groß, Haare und Augenbrauen: blond;

„ Diesel: minderw; Augen: gewöhnl; Nase: dick;
„ Mund: proportionirt; Zähne und Gesichtsfarbe:
„ rund; Statur: gesund; Bürgerrecht: unbescholten;
„ Der vorsätzlichen Körperverletzung des
„ Pfeiffers Lill, 22 Jahre alt, ledigen Maurers von
„ Pfiffelbach, mit tödtlichem Erfolge, wurde
„ am Pfingstsonntag, Abends zwischen
„ 9 und 10 Uhr auf einem Verbindungs
„ wege von Waldhof nach Pfiffelbach
„ schwerverletzt vom rechten Ufer,
„ genügend indicirt,
„ Erkläre diese Leibesstrafe-Ordonnanz gegen
„ den Beschuldigten Valentin Schaefer aus Ottweil
„ für;
„ Verordnet, daß die Untersuchungsakten
„ nach meiner Vorzeichnung der Untersuchungs-
„ richter und diese Ordonnanz dem Kgl. Ober-
„ staatsanwalte in Zweibrücken zugestellt
„ werden; ferner daß der genannte Beschuldigte
„ vorläufig ergriffen und in sicheren Gewahrsam
„ genommen werde, welches der Kgl.
„ Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken veranlassen
„ wird.
„ In Gemäßheit der §§. 223 und 226 des Strafgesetz-
„ gesetzbuches ferner des Art: 36 Ziff 3 des Vollzugs-
„ gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28ten
„ Januar 1848; ferner des Art: 133 und 150 des
„ Vollziehungsgesetzes.

„ Also beschlossen, wie oben Unterschrieben sind:
„ Zoller, Bossert, Bauer und Grobholz.
Nach Lesung der Untersuchungs Akten und nach
stattgehabter Berathung;
In Erwägung daß die bisher von Amtswegen
gegen gehabte Untersuchung Thatsachen ans Licht
gebracht haben, welche mit hinreichender
Sicherheit Valentin Schaefer
am 6ten Juni 1875 auf Innerfelder Gemarkung
des Orts Waldhof den Pfeiffer Lill, 22
Jahre alt, Maurer von Pfiffelbach, vorsätz-
lich durch einen Messerstich in die
rechte Brustseite und einen solchen Stich in
die Nähe des linken Pfeilerblattfortsatz derart
tödtlich verletzt hat, daß durch den gerichts-
ärztlichen Untersuchungsbericht durch den verantwort-
lichen Arzt die rechte Brustseite des
Lill durchbohrt gefunden worden ist.
daß hiernach von einer vorsätzlichen Körper-
verletzung mit erfolgtem Tode des Ver-
letzten (wie oben ersichtlich) sowie von einer
Handlung die Rede ist, welche nach den §§.
1. 223, und 226 des Strafgesetzbuches mit
Strafe belegt, welche mit Zuchthaus
nicht unter drei Jahren bedroht ist und
über welche nach Art: 36 Ziff 3 des Ein-
führungs vollzugsgesetzes in der Fassung des

Gesetzes vom 25ten Januar 1874 der Beschwerde zweite zu verwerfen sei,

daß daher gegen den Beschuldigten Anklage wegen dieses Verbrechens Anklage zu erheben, und demselben zur Rechtfertigung Abschrift der Beschwerdeschrift des Pfalz zu verordnen,

die Eröffnung einer bezüglichen Anklageschrift durch den K. Oberstaatsanwalt und das übrige Gesetzliche zu verordnen sei.

Aus diesen Gründen:

wolle die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts das gegen den Beschuldigten Adam Schaefer, 22 Jahre alt, ledigen Artisten von Ottenhard, hierseits obwaltende Anzeichen dahin würdigen:

„am sechsten Juni 1875, auf dem Felde zwischen Ottenhard, dem Pfleiger Lill, 22 Jahre alt, ledig, Bruder von Pfleiger, vorsätzlich durch einen Messerstich in die rechte Brustseite und einen solchen Stich in die Nähe des linken Schlüsselbeinknochens lebensgefährlich verletzt zu haben, daß durch den ersteren verletzten Stich in die rechte Brustseite der Tod des Verletzten verursacht worden ist."

wonach sofort, daß wegen dieser Thathandlung Anklage gegen genannten Schaefer stattfindet und verwiesen demselben zur Rechtfertigung

Abschreibung der K. Beschwerdeschrift des Pfalz;

verordnet das Urtheil des K. Oberstaatsanwalts eine Anklageschrift verfasst und dem Angeklagten die gegenwärtige und Beschwerdeschrift zugestellt, sowie das gegen denselben durch Beschluß des Rathskammer des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 29ten Juli 1875 verhängte Untersuchungshaft vollzogen werde, erwarte der Angeklagte in nächstens 24 Stunden nach geschehener Zustellung der Verweisungsbeschluß und der Anklageschrift Vorgerichtlich zu vernehmen und in das Gesetzliche zu Verfügen und zu verbringen sei.

Also sind auf Grund der §§. 1. 223 und 226 des Reichsstrafgesetzbuch des Art: 56 Ziff 3 des Einführungsgesetzes zum Gesetze in der Fassung des Gesetzes vom 25ten Januar 1874 sowie des Art. 231. 233. 244. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung

Also geschehen und geschrieben zu Zweibrücken am Tage vorgemeldet.

Foltz

Forst Molitor Klotz v. Rath

Pelling

N° 16.

Sitzung vom sechzehnten August 1875.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken, als Assisenhof, zusammengesetzt und vorsammelt in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom sechzehnten diesen Monats, wo zugegen waren: Präsident von Kaerner, Direktor, Serini, Foll, Dercum & Wolff, Räthe, die Räthe Serini & Dercum bei Beurlaubung der Räthe Molitor, Übel und Kast und dem Civilsenate zugezogen, Hebert, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Substitutsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem k. Substitutsprokurator des Bezirks Landau von Amtswegen gestellten Substitutionsanzeige gegen Jakob Marx, zwanzig Jahre alt, Tünchergeselle von Kleinsarlhe wegen Urkundenfälschung, Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hebert in seinen Anträgen, Eingehens:

1) Was von diesem Beamten gehörig und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. Staatsanwalt

„Eingehens die Untersuchung gegen

„Jakob Marx, Tünchergesellen von

„Kleinsarlhe wegen Urkundenfälschung,

„insbesondere den Beschluß des

„k. Bezirksgerichts Landau vom gestrigen

„Tage,

„In Erwägung, daß zunächst Indizien

„dafür vorliegen, daß der Beschuldigte

„in rechtswidriger Absicht unechte und

„falsche inländische Urkunden verfälscht,

„resp. fälschlich angefertigt und von

„denselben zum Zwecke einer Täuschung

„Gebrauch gemacht hat, Allas zu Kleins

„sinn im Dezember 1874 und zwar:

„A) in der unrichtigen Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschiedene 2 Rechnungsbelege der Gemeinde Kleinsarlhe, Lautend auf den Namen von:

„1) Jacob Ritter II von dort über einen Betrag von . . . . . fl 48. 36 kr.

„2) Friedrich Schwan von dort über fl 70. 18 kr.

„In Erwägung, daß jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß das öffentliche Urkundenfälschung sei,

„daß zwar die Anwendung des Gesetzes unzweifelhaft eine öffentliche Urkunde ist, daß jedoch gerade dieser Theil des Belegs weder verfälscht noch fälschlich angefertigt wurde, indem die Unterschrift zwar unechte, aber nicht ist, die strafbare Fälschung nur auf die Form, nicht aber auf den Inhalt der Urkunde sich bezieht und die Urkunde

„ sier von drei dazu Berechtigten, wenn
„ nicht über den Inhalt getäuscht, wirklich
„ gefertigt wurde;
Anneliese Schwarze, Ausgabe von 1873,
„ Seite 681, Habn Seite 201, und die
„ dort angeführten Protokolle und Schriftsätze";
„ dass dieser als fälschlich angefertigt und
„ zwar Teil des Belegs gilt, welcher die
„ Rechnung und die Quittung des Geldan-
„ fängers betrifft, Inhalt, welche nicht Mit-
„ wirkung eines öffentlichen Beamten ge-
„ fertigt wurden, und somit als Privatur-
„ kunden sich darstellen, die zum Beweise
„ von Rechten und Rechtsverhältnissen
„ von Erheblichkeit sind;
„ dass demnach in diesem Punkte der Leib-
„ verhaftsbefehl abzuändern wäre, wenn
„ der Folge hat, dass der einzige Grund ent-
„ fällt, der die Competenz des Schwurgerichts
„ begründet; (siehe Art. 56 & 61 in der durch
„ das Gesetz vom 25. Januar 1874 modifizier-
„ ten Fassung;
„ B) eines jeden Belegs und zwar:
I) verschiedene öffentliche Urkunden,
„ nämlich jene Rechnungsbelege, welche
„ im Jahre 1872 schon als falsche vorgelegt
„ waren und nunmehr abermals benützt
„ wurden, nachdem sie durch Radiren
„ und Zusätze, insbesondere auch an der
„ Unterschrift des Bürgermeisters, welch'
„ letzteres für die Rechtsbeständigkeit allein
„ entscheidend ist, verfälscht waren,
„ nämlich folgende Rechnungsbelege von

„ Bockgrim, lautend auf den Namen von:
„ 1. Georg Gebhart mit 12 fl 50 kr,
„ 2. Paul Reiss mit ... 10 fl 37 kr,
„ 3. Johann Joseph Weigel mit 41 fl 42 kr,
„ 4. Georg Martin Schwein mit 15 fl 24 kr,
„ 5. Theobald Dreyer mit ... 13 fl 12 kr;
„ II) verschiedene Privaturkunden, welche
„ zum Beweise von Rechten und Rechtsver-
„ hältnissen von Erheblichkeit sind, wobei
„ auf denselben Gründen, wie oben bei
„ A erwähnt, der Leibverhaftsbefehl abzu-
„ ändern wäre, alle Rechnungsbelege
„ der Gemeinden Kleinzaberne und Bockgrim,
„ bei denen die Rechnung und die Quit-
„ tung des Geldempfängers fälschlich
„ angefertigt wurden und die auf den
„ Namen Erben von:
„ 1. Johannes Müller mit ... 14 fl 30 kr,
„ 2. desselben mit ... 24 fl 27 kr,
„ 3. „ „ ... 21 fl 30 kr,
„ 4. „ „ ... 30 fl 00,
„ 5. Sebastian Reiss mit ... 79 fl 21 kr,
„ 6. Martin Schloss „ ... 37 fl 48 kr,
„ 7. Georg Gebhard III mit 12 fl 00,
„ 8. Philipp Jacob Bendel mit ... 9 fl 45 kr,
„ Franz Joseph Schneider mit ... 22 fl 30 kr;
„ In Erwägung, dass somit lediglich
„ solche strafbare Handlungen indizirt
„ sind, welche zur Zuständigkeit des Zucht-
„ polizeigerichts gehören und durch die
„ §§. 267 und 268 Z. 1 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen sind, so dass der ganze Leib-
„ verhaftsbefehl aufzuheben ist,

„ Halt den Antrag:
„ Sofern ab der Aufhebungsurkunden, un-
„ ter Aufhebung des Leibmarschallschen Erkennt-
„ nis der Schuldigen der sämmtlichen vor-
„ bezeichneten strafbaren Handlungen
„ für überwiesen und indizirt zu erklären, dem-
„ gemäß dieselben zur Abbüßung
„ von drei Jahren Zuchthaus zu verurtheilen
„ und die Kostenlast der Untersuchung
„ fest zu verordnen.
„ Zweibrücken 16. August 1875, gez.
Hessert, Fiskalanwalt."
2) Das von dem k. Bezirksgerichte Landau
am 10. August 1875 gegen den Beschuld-
igten erlassene Leibmarschallserkenntniß,
Verhaftung der Untersuchungsakten
und auf stattgehabter Verhandlung;
In Erwägung, daß mit der geführten
Untersuchung sich genügende Beweis-
mittel dafür ergeben haben, daß
der Beschuldigte im Monate 1874 zu
Kirchheim, während er bei dem dortigen
israelitischen verstorbenen Kantor- und
Gemeindeangestellten Bach als Privat-
gehilfe in Dienste stand, in rechts-
widriger Absicht falsch gefertigte
beschriebene inländische Urkunden ver-
fälscht respective fälschlich angefertigt
und von denselben zum Zwecke einer
Täuschung Gebrauch gemacht hat, und zwar:
I. Nachbezeichnete öffentliche Urkunden,
bestehend aus zur Hälfte: Gemeindearch-
ivung der Bürgermeisterei Dodenheim
gehörigen Rechnungsbelagen, welche bereits
im Jahre 1872 als Belage verwendet und
nunmehr abermals als solche benützt
worden, und welche Untergaben als öffent-
liche Urkunden in Betracht zu kommen
haben, da insbesondere die auf denselben
befindlichen Anmerkungen des Bürger-
meisters durch Kardinal- und Zeitsätze
verschieden sind, lautend auf die Namen
von:
1. Georg Gebhart von Dodenheim über einen
Betrag von . . . . . 12 fl 50 kr.
2. Jakob Reiß von da über einen
Betrag von . . . . . fl 10. 37 kr.
3. Johann Joseph Weigel von da
über einen Betrag von . . . . fl 41. 42 kr.
4) Georg Martin Schwein von da
über einen Betrag von . . . . fl 15. 24 kr.
5) Theobald Dreyer von da über
einen Betrag von . . . . fl 13. 12 kr.
II. Nachbezeichnete Privaturkunden, wel-
che zum Beweise von Rechten und Rechts-
verhältnissen von Erheblichkeit sind und
welche auf die Gemeindeverrechnungen
der Gemeinden Rheingönheim und Dod-
enheim für die Jahre 1873 & 1874 Bezug haben:
A) Solche Privaturkunden, bei denen die
Absicht obwaltete, sich einen Vermögens-
vortheil zu verschaffen, bestehend aus zum
Rechnungsbelage der Gemeinde
Rheingönheim und lautend auf die Namen
von:
1) Taglich Sittel X. von dort auf einen

Satzung von . . . . . 48 ℳ 36 ₰,
2) Friedrich Schwan von Dr über
einen Satzung von . . . . . 70 ℳ 28 ₰,
B) Polizei-Privaturkunden, bei denen
die Ausfertigung Abschrift nicht gegeben
ist und welche auf den Namen Lautern
von:
1) Johannes Müller von Kaiserslautern über
einen Satzung von . . . . . 14 ℳ 30 ₰,
2) desselben über einen Satzung von 24 ℳ 27 ₰,
3) desselben " " " " 21 ℳ 30 ₰,
4) desselben " " " " 30 ℳ
5) Christian Reiß von Enkenbach über einen Satzung von 7 ℳ 21 ₰,
6) Martin Schloß von Dr " " " " 37 ℳ 48 ₰,
7) Georg Gebhardt von Dr " " " " 12 ℳ 00,
8) Philipp Jakob Bedel von Dr " " " " 9 ℳ 45,
9) Franz Joseph Schneider von Kaiserslautern " " " " 24 ℳ 30 ₰;
In Erwägung, daß das K. Bezirksgericht Lau-
tern in seinem Leibmaschall-Beschluß, von der
Ausfertigung zurückgewiesen ist, daß bezüg-
lich der oben unter II. angeführten Ur-
kunden eine Fälschung von öffentlichen
Urkunden indicirt sei, weil diesen
Schriftstücken mit Rücksicht auf den
denselben beigesetzten bürgermeisterl-
lichen Zustellungs-Verrichtungen
der Charakter von öffentlichen Urkun-
den zukommen;
daß aber im Klage-Beistand werden
müsse, daß jedes der sub II. bezeichneten
Schriftstücke nur drei von einander unab-
hängigen Theilen, wovon jeder Theil ein-
der als selbstständige Urkunde zu be-

trachten ist, besteht,
daß nämlich am Kopfe dieser Schriftstücke
immer eine Kassirungs-Verfügung für
regelmäßig der Gemeinde Kaiserslautern
oder Vorbringen von einer gleichzeitig
genannten Person gleichlautende Abschrift
sich befindet, daß dann die Zustellungs-
verrichtung des bezüglichen Gemeinde-
vorstandes folgt, und daß sonach die
Leistung des regelmäßigen Sachverhalts-
bezeichneten über erfolgten Zustellung
sich anschließt,
daß nun wohl die mit den Kassirungs-
Verfügungen und den Leistungen
bestehenden Theile alle wahrheitlich von dem
Verpflichteten ausgefertigt würden, diese
Theile der Schriftstücke aber ungerechtfertigt
nur als Privaturkunden qualificirt
werden können; daß dagegen die Zu-
stellungsverrichtungen, welchen allein
der Charakter öffentlicher Urkunden zu-
kommt, als nicht zu verachten sind, indem
die beigefügten Unterschriften sämtlich
von den Vorständen der betreffenden
Gemeinden herrühren,
daß, wenn auch die Unterschrift der
sorglichen Gemeindebeamten verfälscht
werden, sindurch die Zustellungsverrich-
tungen nicht wesentlich ausgefertigt,
verfälscht, sondern immerhin echt bleiben,
obwohl sindurch nicht aufgehoben ist,
daß ein solches Verfahren von Unter-

schriften unter Aufgebung als ein
Delikt anderer Art sich darstellt,
daß daher von dem K. Bezirksgerichte
Landau mit Recht angenommen
wurde, daß bezüglich der oben sub
II beschriebenen Schriftstücke eine
Fälschung öffentlicher Urkunden vor-
liege, daß demzufolge für den sub II
A aufgeführten Urkunden der §. 268
Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches
in Anwendung zu bringen sein und
deßhalb die Competenz des Schwurgerichts
Platz greife,

daß hinsichtlich auf der obigen Anklage-
rüge gegen den Beschuldigten Marx
wider welchen Thatsachen-Verhältnisse in
Frage stehen, welche durch die §§. 267 &
268 Absatz 1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vor-
gesehen und blos mit Gefängniß bezie-
hungsweise Zuchthaus bis zu 5 Jahren be-
droht sind, und deren Aburtheilung zu-
folge der Bestimmungen des Art. 56 & 57
des Einführungsvollzugsgesetzes zum
Reichsstrafgesetze alter und neuer Fassung
zur Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte
gehören,

daß demnach der Leiberrathskammer des
K. Bezirksgerichts Landau nicht obgelegen,
den Beschuldigten zur Aburtheilung vor das
Zuchtpolizeigericht zurückzuverweisen, gleich-
zeitig aber mit Rücksicht auf die obwal-
tenden Verhältnisse die Fortdauer der

gegen denselben bestehenden Untersuchungs-
haft anzuordnen ist,

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des K. Cy-
clusassisenhofs unter Aufhebung des
Leiberrathsbeschlusses des K. Bezirksgerichts
Landau vom 10. August 1875, daß gegen
Jakob Marx, 20 Jahre alt, Einwohner
selben von Rheingrafenburg, hinreichende In-
dizien vorliegen, daß derselbe im Früh-
jahr 1874 zu Rheingrafenburg mehrere falsche
in Gerichtliche Urkunden in rechtswidri-
ger Absicht verfälscht, beziehungsweise
fälschlich angefertigt und von denselben
zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch ge-
macht hat, und zwar

I. Nachbezeichnete öffentliche Urkunden,
welche als Rechnungsbelege des Bürger-
meisteramts Forbach hieran und welche
auf die Namen lauten von:

(Johann Müller von Rheingrafenburg über
einen Betrag von . . . . . 14 M. 30 Pf.,

2) Demselben) laut vielmehr:

1) Georg Gebhart von Forbach über einen
Betrag von . . . . . 12 M. 50 Pf.,

2) Paul Reis von da über einen Betrag von M. 10. 37 Pf.,

3) Johann Joseph Weigel von da " " " " 41 M. 42 Pf.,

4) Georg Martin Schwein von da über " " " 15 M. 24 Pf.,

5) Ignaz Seyler von da " " " " 13 M. 12 Pf.,

II) Nachbezeichnete Privaturkunden, welche
zum Beweise von Rechten und Rechtsver-
hältnissen von Erheblichkeit sind, und welche

auf die Gemeindeverfassungen der Gemeinden Rheinzabern und Dorkyrim Bezug haben:

A) Volle Privaturkunden, bei denen gleichzeitig die Absicht obwaltete, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, bestehend aus zwei Rechnungs-Belagen der Gemeinde Rheinzabern und Entwurf auf den Namen von:

1. Joseph Seibert von dort über einen Betrag von . . . 48 fl 36 kr,
2. Ludwig Schwan wurde " " " " . . . 70 fl 28 kr,

B. Volle Privaturkunden, bei welchen obige Absicht nicht gegeben ist, und welche auf die Namen Entwurf von:

1. Johann Müller von Rheinzabern über einen Betrag von . . . . . 14 fl 30 kr,
2) desselben über einen Betrag von . . 24 fl 27 kr,
3) " " " " " 21 fl 30 kr,
4) " " " " " 30 fl 00,
5) Sebastian Reis von Dorkyrim über einen Betrag von . . . . . 79 fl 21 kr,
6) Martin Schloss von da über einen Betrag von . . . . . 37 fl 48 kr,
7) Georg Gebhardt von da über einen Betrag von . . . . . 12 fl 00,
8) Philipp Jakob Berdel von da über einen Betrag von . . . . . 9 fl 45 kr,
9) Franz Joseph Schneider von Rheinzabern über einen Betrag von . . . . 22 fl 30 kr,

Nachweist der Beschuldigten zur Abfassung von das k. Bezirksgericht zu Landau, und unterdenkt die Fortdauer der Untersuchungshaft desselben.

Also sind die Anordnungen der §§. 267, 268 Absatz 1 Ziffer 1 und 74 des Reichs-Strafgesetzes, der Art. 56 & 57 sowie 136 Absatz 1 und 2 des bürgerlichen Einführungsgesetzes sowie älterer und revidirter Verfassung und des Art. 230 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen. Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

v. Krennauer

Serini Foell Dercum Wolff

Nº 17.

Sitzung vom neunzehnten August 1875.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken als Strafgerichtshof in seiner Rathskammer sich versammelt in der Sitzung vom neunzehnten August, achtzehnhundertfünfundsiebzig, wobei zugegen waren: Präsident von Kraemer, Direktor, Serini, Foell, Dercum und Wolff, Räthe, die Räthe Serini und Dercum bei Staatsanwaltschaft der Rath Molitor, Übel und Kast als Civilgerichte zugezogen, Hofgert, Kreisregierungsrath & Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter des Bezirks Krautheim
von Amtsbezirksarzt Dr. Untersuchung gepflogenen Untersuchung
gegen Adam Böckler, 22 Jahre alt, ledigen Taglöhners von Pfitzenhausen wegen
vorsätzlicher Körperverletzung seines
Vaters Johannes Böckler von Pfitzenhausen mit tödtlichem Erfolge,
nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts
Hebert in seinem Antrage,

Eingesehen:

1) den von diesem Gerichte gestellten &
schriftlich zu den Akten gegebenen
Antrag, also lautend: „Der k. Staatsanwaltschaft
„Eingesehen die Untersuchungsakten
„gegen Adam Böckler, 22 Jahre alt,
„ledigen Taglöhner von Pfitzenhausen
„wegen Körperverletzung mit erfolgtem
„Tode, insbesondere den Leichenschaftsbefund des k. Bezirksgerichts Krautheim-
„thal vom gestrigen laufenden Monats;
„In Erwägung, daß zureichende Indizien
„dafür vorliegen, daß der Beschuldigte
„am 19. Juli jüngst Abends zwischen
„11 und 12 Uhr zu Pfitzenhausen seinen
„Vater Johannes Böckler, ebend. Taglöh-
„ner daselbst, vorsätzlich durch Faust-
„schläge und einen Fußtritt mit einem
„Beile körperlich mißhandelte und in
„der Gesundheit beschädigte,
„daß hiedurch zunächst und zwar durch
„den Hieb, welcher die rechte Seite

† Taglöhner-Bezeichnung des Wortes „Taglöhner" und Einfügung des Wortes „Taglöhner" in der 5ten Zeile von oben genehmigt.
K. Staatsanw. Hebert

„das Kreuzbein traf, eine Gehirnerschütterung,
„Blutunterlaufung, Splitterung Schädel-
„bruch und Quetschung Gehirnverletzung
„entstand, welche zur Folge hatte, daß
„der Getroffene betäubt rückwärts
„mit dem Hinterkopfe auf das Pflaster
„stürzte, und nachdem er sich erhoben hatte,
„abermals in derselben Richtung nieder-
„stürzte, wodurch eine gewaltsame Ver-
„letzung von der Mitte des Hinter-
„hauptbeines bis in die Nähe der vorderen
„Augenhöhle mit Blutaustritt in das
„Innere der Schädelhöhle entstand, der
„durch Druck auf das Gehirn und durch
„Lähmung der Gehirnthätigkeit den al-
„bald eingetretenen Tod des Verletzten
„unmittelbar hat,
„Eingesehen die §§. 223 und 226 des
„Strafgesetzbuches, den Art. 56 des Ein-
„führungsgesetzes, endlich den Art. 231
„der Strafprozeßordnung,
„Beantragt,
„Gefalle es der Anklagebehörde, we-
„gen des bezeichneten Verbrechens Anklage
„wider den Beschuldigten zu erheben,
„denselben zur Aburtheilung vor das
„Schwurgericht zu verweisen und das
„Weitere zu verordnen.
„Tauberbischofsheim, 18. Augusts 1875, (Unter-
„zeichnet) Hebert, Staatsanwalt."
2) die von dem k. Bezirksgerichte Krautheim-
thal dem gestrigen laufenden Monats

gegen den Beschuldigten wegen
Leibesverletzung, also lautend:

„Leibesverletzung.

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal,
„versammelt in seiner Rathskammer am
„zehnten August 1875 in Gemäßheit des
„Art. 127 des Criminalprozeßgesetzbuches,
„wo zugegen waren: Reiffel, älterer
„Rath, in Vertretung des k. Direktors
„die Funktion desselben versehend, Bor-
„ster, Rath, Baum, Rath, und Untersu-
„chungsrichter, Kasernat und Grobholz,
„Gerichtsschreiber;
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„gegen 1. Oskar Böckler, 22 Jahre alt, la-
„diger Lämmerhändler, 2) dessen Bruder
„Conrad Böckler, 33 Jahre alt, verehlichter
„Lämmerhändler, beide in Pfaffenheim
„wohnhaft, Beschuldigt der vorsätzlichen
„Tödtung ihres Vaters Johannes Böckler,
„62 Jahre alt, Lämmerhändler in Pfaffenheim,
„am 19. Juli 1875 daselbst,
„Nach Anhörung des Referenten in seinem
„Vortrage, sowie nach Einsicht des schrift-
„lichen Antrags der kgl. Staatsbehörde
„vom 10. August 1875,
„Nach geschlossener Berathung, und
„In Erwägung, daß die Untersuchung
„keinerlei Anhaltspunkte dafür ergi-
„ben hat, daß der verlebte Johannes
„Böckler von Pfaffenheim vorsätzlich
„getödtet worden sei, daß er in dieser
„hinsicht Einstellung des Verfahrens zu er-
„folgen hat,
„daß jedoch genügende Beweismomente
„dafür vorliegen, daß der Beschuldigte
„Adam Böckler am Abend des 19. Juli
„letzthin zwischen 11 und 12 Uhr seinen
„Vater den gemeinsamen Johannes Böckler
„durch Faustschläge und einen Hieb
„mit einem Beile vorsätzlich körper-
„lich mißhandelte, und daß diese Körper-
„verletzungen zur Folge hatten, daß
„der Verletzte einige Male zu Boden
„stürzte und kurz darauf sein Tod
„eintrat,
„In Erwägung, daß diese Mißhandlung
„sich als eine im S. 226 des Reichsstraf-
„gesetzbuches vorgesehene Verbrechens-
„thatbestand darstellt, über welches das Schwur-
„gericht zu erkennen hat,
„In Erwägung, daß zureichende Indizien
„dafür, daß der mitbeschuldigte Conrad
„Böckler sich einer Theilnahme
„schuldig gemacht habe, nicht
„vorliegen,

„Aus diesen Gründen

„erklärt den Beschuldigten Adam Böck-
„ler, 22 Jahre alt, ledigen Lämmerhändler,
„in Pfaffenheim wohnhaft, 1,69 Meter
„groß, braune und Augenbrauen: blond,
„Nase fein, Augen braun, Mund groß,
„Kinn und Gesichtsform:
„oval, Farbe gesund, Körperbau athletisch,

„ zunächst beauftragt, am 19. Juli Lfd.
„ Js. Abends zwischen 11 und 12 Uhr zu
„ Pfaffenheim in der Nähe der Wohnung
„ der Wittwe Weber seinen Notar Jo-
„ hannes Böckler, 62 Jahre alt, Läufer
„ daselbst durch Flintenschuß und
„ einen Hieb mit dem Kopf mit einem
„ Beile vorsätzlich körperlich mißhandelt
„ und dadurch dessen Tod verursacht
„ zu haben; stellt im Übrigen das
„ Verfahren ein und verordnet die
„ Freilassung des Conrad Böckler;
„ schließt diese Entscheidung mit Ordonnanz
„ gegen den genannten Aktuar Böck-
„ ler u.c.;
„ Verordnet, daß die Untersuchungsak-
„ ten nebst einem Kostenverzeichniß der Unter-
„ suchungsrichter und diese Ordonnanz
„ dem kgl. Oberstaatsanwalte in Zwei-
„ brücken eingehändigt werden;
„ sowie daß der genannte Beschuldigte
„ körperlich ergriffen und in Vollzug
„ Haftbefehls verbracht werde, welcher das
„ kgl. Appellationsgericht, zu Zweibrücken
„ ertheilen wird;
„ In Gemäßheit des §. 226 des Reichsstraf-
„ gesetzbuches, sowie des Art. 56 des Voll-
„ zugs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes
„ vom 25. Januar 1874.
„ Also beschlossen und ordnet.
„ gez. Reiffel, Bossert, Baum und Grob-
„ holz";

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach stattgehabter Berathung;
In Erwägung, daß nach der bisher
von Amtswegen geführten Unter-
suchung Thatsachen sich ergeben
haben, welche mit hinreichender Wahr-
scheinlichkeit dafür sprechen, daß der
Beschuldigte Adam Böckler, 22 Jah-
re alt, ledigen Läufers in Pfaf-
fenheim wohnhaft, am 19. Juli 1875
Abends zwischen 11 und 12 Uhr zu
Pfaffenheim seinen Notar Johannes
Böckler, 62 Jahre alt, im Laufen
daselbst, vorsätzlich durch
Flintenschuß und einen Hieb mit
einem Beile der Art körperlich
mißhandelt hat, daß durch den auf
die rechte Seite des Kopfes geführten
Hieb zwar nur eine Hautquetschung
und Blutunterlaufung, ein leichter
Schädelbruch sowie eine leichte Gehirn-
erschütterung entstand, dasselbe Hieb
jedoch zur weiteren Folge hatte, daß der
Getroffene sinnlos betäubt rückwärts
mit dem Hinterkopfe auf das Pflaster
stürzte, und ersterem er sich erhoben
hatte, wodurch er gleicher Weise
niederstürzte, wodurch eine von der
Mitte des Hinterhauptbeines bis in
die Nähe der rechten Ohrmuschel ge-
hende gewaltige Schädelspaltung mit
Bluterguß in das Innere der Schädel-

fälle entstand, welcher auf dem gerichtsärztlichen Gutachten durch Druck auf das Gehirn und durch Lähmung der Herzthätigkeit den alsbald – auf 2 Stunden – eingetretenen Tod des Verletzten verursacht hat,

das hiernach in gegenwärtiger Sache von einer vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, also von einer Handlung die Rede ist, welche auf dem Verbrechen der §§ 223 & 226 des Reichsstrafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, welches mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedroht ist und über welches hier auf Art. 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu der Strafprozeßordnung vom 25. Januar 1874 der Schwurgerichtshof zu erkennen hat,

dass dieser gegen den Beschuldigten wegen Verbrechens Anklage erhoben hat und derselbe zur Hauptverhandlung vor das k. Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, die Feststellung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Staatsanwalt und das weitere Gesetzliche zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, dass gegen den Beschuldigten Adam Böckler, 22 Jahre alt, ledigen †Taglöhners, in Herrenmühlheim wohnhaft, hierdurch schwere Anklage

†Taglöhners, Streichung des Wortes „Taglöhners" in der zweiten Zeile von Unten und Zusatz des Wortes „Taglöhners" gebilligt:

v. Herrmann

Jörll

Herrmann

Hellmuth

dafür vorliegen:

„am 19. Juli 1875 Abends zwischen acht
„und zwölf Uhr zu Herrenmühlheim sei-
„ner Mutter Johanna Böckler, 62 Jahre
„alt, im Leben Taglöhners-Ehefrau,
„vorsätzlich durch Faustschläge und einen
„Hieb mit einem Beile der Art körper-
„lich misshandelt zu haben, dass durch
„den auf die rechte Seite des Kopfes
„geführten Hieb zwar nur eine Haut-
„durchdringung und Blutunterlaufung
„sowie eine leichte Hirnerschütterung und
„eine leichte Gehirnerschütterung ent-
„stand, dieselbe jedoch zur weiteren
„Folge hatte, dass der Getroffene sin-
„kend taumelnd rückwärts mit dem
„Hinterkopfe auf das Pflaster stürzte
„und nachdem er sich erhoben hatte,
„nochmals in gleicher Weise niederstürz-
„te, wodurch ein von der Mutter des
„Hiebzufügenden bis in die Nähe der
„rechten Augenhöhle gehender gewaltiger
„Hirnerschütterung mit Blutergüsse in der
„Umgebung der Hirnschale entstand, wel-
„cher durch Druck auf das Gehirn und
„durch Lähmung der Herzthätigkeit
„den alsbald – auf 2 Stunden – ein-
„getretenen Tod des Verletzten ver-
„ursacht hat",
„wobei sofort, dass wegen dieser Hand-
„lung Anklage gegen Adam
„Böckler vorgenommen stattfand und nur

nicht denselben zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz;

verordnet, dass durch den k. Staatsprocurator-Verwalter eine Anklageschrift verfasst, und dem Angeklagten mit gegenwärtigem Urtheile in Abschrift zugestellt, sowie dass der gegen denselben durch Beschluss der Rathskammer des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom zehnten Augusts laufenden Jahres erlassene Leibesverhaftsbefehl vollzogen werde, wonach der Angeklagte innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift förmlich zu vernehmen und in das bei dem k. Schwurgerichte zu Zweibrücken befindliche Untersuchungsgefängniss zu verbringen ist;

Alles dies auf Grund der §§. 1, 223 & 226 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu der Strafgerichtsordnung vom 25. Januar 1874, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 & 243 der gemeinschaftlichen Prozessordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Sitzungssaal.

v. Hermann

Voll Hermann

Schmitt

Nro. 13.

Sitzungsprotokoll vom 31ten August 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und constituirt in seinem Berathungszimmer, ist in die Sitzung vom vier und dreissigsten August achtzehnhundert fünf und siebenzig, wobei zugegen waren: Präsident von Kaerna, Director, Serini, Petri, Heraeus, Wolff, Rath, entschieden die gesetzliche Anzahl der Rathe Thoma zugezogen, Petri, Staatsanwalt und Rettig actuar Urkundsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassend:

Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal geführten Untersuchung, die von Amts wegen geführten Untersuchung gegen

Johann Diefenbach,

26 Jahre alt, ledigen Tagner, Schuhmacher und Händler, wohnhaft zu Oberflomborn, Canton Grünstadt wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, verübt von 24ten Juli ablaufenden zu Oberflomborn,

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vortrage,

Eingesehen:

1, Den von diesem Gerichte gestellten und festgestellten Antrag, also lautend:

, Der Kgl. Oberstaatsanwalt,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann

„ Diefenbach, 26 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Hüttenheim, Canton
„ Grünstadt, wegen Übertretung der Körperverletzung
„ mit tödtlichem Erfolge, wie besonders der Leichen-
„ schauordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
„ vom 20ten August 1875;
„ In Erwägung daß aus den Ergebnissen der
„ Untersuchung der Beschuldigte genügend überzeugt
„ ist, am Abend des 24ten Juli dieses Jahres zu
„ Hüttenheim die Margarethe Setzer, Ehefrau des
„ Maurers und Bürgers Johann Merle von da durch
„ einen Messerstich in die rechte Schulterseite vorsätz-
„ lich schwere Körperverletzung zugefügt zu haben, daß
„ durch diese Körperverletzung der unmittelbare Tod
„ erfolgte und der Verletzten vorbedacht worden ist;
„ Übertretung gemäß §§. 223. 226 des Strafgesetz-
„ buches,

„ Verurtheilt,

„ Daß das Rechtsmittel und die Appellations-
„ gründe gestellt, den Beschuldigten wegen dieses
„ Verbrechens unter Anklage zu stellen, Behufs
„ der Abhaltung von der Bezirksgericht zu ver-
„ weisen und weiter zu verordnen, wie Rechtens.
„ Alles in Gemäßheit der §§. 223. 226 des Strafgesetz-
„ buches, Art. 56 des Einführungs-Vollzugsgesetzes
„ und Art. 231. 233 ff. C. d'inst. crim.
„ Zweibrücken den 30ten August 1875. Unterz.: H. Petri,
„ Kanzleiassessor.

2, die von dem K. Bezirksgerichte zu Frankenthal am
Zwanzigsten August 1875 gegen den Beschuldigten
erlassene Leichenschauordonnanz, also lautend:

„ Leichenschau-Ordonnanz.

„ Das Kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„ in seinem Rathszimmer den zwanzigsten August acht-
„ zehnhundert siebenundsiebenzig, in Gemäßheit des Art.
„ 12. des Communalgesetzbuches, von Regierungsrath
„ Reiffel, ältestem Rath, in Verhinderung des Direktors
„ die Functionen desselben versehend, Adjunkt Rauch
„ und commissarischen Untersuchungsrichter, Assessor
„ Bossert, Rath und Gerichtsschreiber, Untersuchungsgerichtsschreiber,
„ Clerf, Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann
„ Diefenbach, 26 Jahre alt, ledig, Taglöhner, früher Hüttenheim
„ und Schindler, Sohn von Johann Diefenbach, in Hüttenheim
„ wohnhaft, beschuldigt der vorsätzlichen schweren Kör-
„ perverletzung der Ehefrau des Maurers Johann Merle
„ in Hüttenheim, Namens Margaretha Setzer, dann und
„ vierzig Jahre alt, mit nachfolgendem Tode derselben,
„ verübt in ihrer Wohnung zu Hüttenheim am 24ten Juli
„ 1875 des Abends nach 8 Uhr.
„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
„ sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags des Kgl.
„ Staatsprokurators vom 19ten August 1875.
„ Nach gepflogener Berathung und
„ In Erwägung, daß die Untersuchung zu ermitteln
„ Anlaß genommen hat, daß der Beschul-
„ digte Johann Diefenbach am 24ten Juli letzthin Abends
„ nach 8 Uhr zu Hüttenheim in der Wohnung des

Maurermeister Johann Werle die Ehefrau des Taglöhners Johann Georg Peter Setzer, 43 Jahre alt, durch einen Messerstich vorsätzlich und rechtswidrig den Arm körperlich am Kopf und einen Schlag an der rechten Seite des Gesichts verletzt hat, welche körperliche Körperverletzung sofort den Tod verursacht worden ist,

In Erwägung, daß diese Handlung das in §. 226. des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen bildet, über welches zu urtheilen der Disciplinarrichter berufen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Hofgerichtsrath Johann Diefenbach, 26 Jahre alt, ledig und Zeichner, wohnhaft in Schwetzingen und Händler, daß am Johann Diefenbach in Schwetzingen verhaftet, 1,59 Meter groß; Haare und Augenbrauen: Schwarz; Bart: Voll, Augenbraun, Gesichtsfarbe, Mund proportionirt, Zähne und Gesichtsform: oval, Farbe: Gesund; Körperbau: untersetzt, der vorsätzlichen Körperverletzung des Maurers Peter Setzer, 43 Jahre alt, Ehefrau von Johann Werle in Schwetzingen mit tödtlichem Erfolge, verübt am Abend des 24ten Juli 1875 auf Hof No. 24 in Schwetzingen in der Wohnung des genannten Johann Werle genügend indicirt;

Erläßt diese Disciplinar-Ordonnanz gegen den Hofgerichtsrath Johann Diefenbach,

Verordnet deßen Untersuchungs-Akten und

einem Vorgesetzten der Untersuchungsakten und diese Ordonnanz dem Kgl. Oberstaats-Anwalt in Zweibrücken zugestellt werden;

sowie daß der genannte Hofgerichtsrath körperlich angegriffen und in dessen Gesundheit verletzt worden, welche das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken bescheinigen wird.

Verordnet die Abgabe Einsendung des Verfassens.

In Gemäßheit des §. §. 223. 226 232. 61 und 64 des Reichsstrafgesetzbuches Art. 56. des Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 25ten Januar 1876 und Art. 133 ff. C. d'Instr. crim.

Also beschlossen, wie oben.

Unterschrieben sind: Roffel, Boßert, Hoenes und Grobholz;

Nach Lesung der Untersuchungs-Akten und nach stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß aus den bisher von Amtswegen geführten Untersuchungen Anhaltspunkte sich ergeben haben, welche mit genügender Sicherheit darauf schließen lassen, daß der Hofgerichtsrath Johann Diefenbach, sechs und zwanzig Jahre alt, ledig und Zeichner, zu Schwetzingen wohnhaft, am vier und zwanzigsten Juli Achtzehnhundert Sechzig und fünf nach zehn Uhr, mit einem zu diesem Zwecke mitgebrachten Dolchmesser mit dem Maurer Johann Werle und einem ebenfalls zu diesem Zwecke mitgebrachten Messer mit demselben, zu

Schreinermeister in der Wohnstätte bezeichneten Werke, die Ehefrau Margarethe Setzer, Christine geb. Lautenschlager, vorsätzlich mittelst seiner Waffenstiefel in den Bauch und sonst gegen die rechte Körperseite vorsätzlich so schwere Körperverletzung verübt hat, daß in Folge des erlittenen Verletzungen der Tod der Margarethe Setzer verursacht worden ist,

Aufgrund dieser vorläufigen Beweisaufnahme hat Staatsanwaltschaft seine rein Körperverletzung mit tödlichem Erfolge in Tateinheit mit Körperverletzung mit schwerer Folge, also eine Handlung, welche eine Verletzung eines durch §§. 223 und 226 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohten Gesetzes vorgesehen und verübt ist und über das nach Art. 56 Ziff. 3 des Bayer. Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26ten Dezember 1871 das Hauptverfahren zu eröffnen hat;

Aus diesen wegen dieser Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben und denselben zur abgesonderten gesetzmäßigen Abtheilung vor das Schwurgericht des Isarkreises zu verweisen, weil die Erwägung einer begründeten Anklageschrift durch den k. Oberstaatsanwalt zu veranlassen und Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten zu eröffnen ist;

Aus diesen Gründen.

Entsprechend der Anklageantrag des k. Oberstaatsanwaltes gegen den Beschuldigten Johann Diefenbach, 26 Jahre alt, ledigen Taglöhner, Schreiner und Schwender, zu Straubing wohnhaft, Anklage dahin dat:

„am 24ten Juli 1875 des Abends um 7 Uhr zu Straubing in der Wohnstätte des Meisters Johann Werle, dessen 43 Jahre alte Ehefrau Margarethe Setzer mittelst eines Waffenstiefels in die rechte Seite vorsätzlich schwere Körperverletzung zu Folge absichtlich zugefügt und hiedurch den Tod der Verletzten verursacht habe."

Demgemäß beschließt den Beschuldigten zur abgesonderten gesetzmäßigen Abtheilung vor das Schwurgericht des Isarkreises;

Demgemäß hat durch den kgl. Oberstaatsanwalt wegen dieser Verbrechen eine Anklageschrift zu verfassen, und ebenso eine gegenwärtige Beschluß sammt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zuzustellen;

endlich zufolge eines Haftbefehls gegen den genannten Beschuldigten Johann Diefenbach, wegen welchen derselbe vorläufig ergriffen und binnen 24 Stunden auf geschehene Zustellung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift in das Untersuchungsgefängniß zu Straubing verbracht werde.

solle.

Alles dieses auf Grund Art. 231. 233. 241. 242, und 243 Str.G.B. über das Verbrechen im Verhaftsein.

Also geschehen und beschlossen, vor Eröffnung ganz[illegible].

v Kennerknecht

Serini
Petri
Dorenn
Wolff
Rötha
Kelling

No 19

Urtheilsfällung vom 31ten August 1875.

Des Kgl. Appellationsgerichts in Zwickau, als Anklagekammer zu kennend und daselbst in seiner Rathskammer sich in der Urtheilsfällung vereinigt und dreißigsten August achtzehnhundert fünfundsiebenzig, wobei Folgende waren:

Obermedicinalrath von Kaemer Direktor, Serini, Petri, Dorenn, Wolff, Rötha, Beisitzer bei gedachtem Gerichte Verhandlung des Raths Schema zugezogen, Petri, Bankanwalt und Kelling unter Unterschriftsschreiber, folgendes Urtheil erlassen;

Nachdem Ihnen von dem K. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenhausen von Amtswegen gegen Johann Lubasch, 21 Jahre alt, Bergarbeiter in Neundorf wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge unter Substituirung des Vertheidigers Advocaten Petri in Zwickau,

Eingestellt

1, Ihnen von diesem Gerichte Gestalten und Beschaffenheit der Ihnen Schuld gegebenen Anklage, also Verstand:

des Königl. Staatsanwalts,

Nachdem die Untersuchung Akten gegen Johann Lubasch, 21 Jahre alt, Bergarbeiter von Neundorf, Amtsgerichts Ludwigsthal, Sohn des Bergarbeiters Martin Lubasch, der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge beschuldigt;

In Erwägung daß genügende Verdachtsanzeichen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte den Abend des 18ten Juli d. J. zu Neundorf im Wirthshause Johann Lubasch durch zwei Messerstiche in die rechte Seite vorsätzlich schwer Körperverletzte, daß der sofort eingetretene und der Verletzten schmerzhaft verursachte wurde ist;

Verbrechen gemäß §§. 223. 226. des Strafgesetzbuches

Erwägt

daß der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gerichtlich gestellt, gegründeten Beschuldigten wegen

„Diese Verhandlung die Anklage zu erkennen,
„dieselben zur Abwälzung vor das Schwurgericht
„zu verweisen und weiter zu verordnen etwas
„Rechtens.
„Alles auf Grund der §§. 223. 226. des Strafgesetz-
„buches, Art. 36 des Einführungsgesetzes
„und Art. 23. 233, 241 f.f. C. d'inst. crim.
„Verkündet den 21ten August 1875 Unterz. H. Petri
„Gerichtsschreiber."

2. Die von dem k. Bezirksgerichte Tauberbischofsheim am
24ten August 1875 gegen den Beschuldigten erlassene
Haftvorführungsordonnanz, also lautend:

„Haftvorführungs-Ordonnanz.

„Das Kgl. Bezirksgericht zu Tauberbischofsheim, vor-
„sammelt in seiner Rathskammer am 24ten August
„Zweiundsiebzig August 1875, in Gemäßheit des Art. 127
„des Criminalprocessgesetzbuches, wegen gegen
„Reissel, ältesten Rath, bei Verhinderung des Direktors
„des Landgerichts Lorsch, Hoenes, Rath
„Spack Assessor und commissarischen Untersuchungs-
„richter, Bockermann Gerichtsschreiber, Grabholz Untersuchungs-
„schreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Peter Lubasch, 21 Jahre alt, Taglöhner, in Neu-
„hofen wohnhaft, Sohn von Martin Lubasch von
„Neuhofen, † daselbst am 18ten Juli 1875;

„Nach Anhörung des Requirenten in seinen Vorträgen
„sowie nach Anhörung des schriftlichen Antrages der Kgl.
„Staatsanwaltschaft des Landgerichts Lorsch vom 21ten August

„Urtheilsspruch vom 24ten August 1875,

„Nach geschlossener Verhandlung, und

„In Erwägung, daß die gerichtliche Untersuchung
„genügend thatsächliche Verdachtsmomente ergeben
„hat, daß der Beschuldigte am 18ten Juli
„jüngst, Abends kurz nach 8 Uhr, den 20 Jahre alten
„Taglöhnersohn Georg Lubasch, Sohn von Johannes
„Lubasch, Maurer, wie Beschuldigter, in der Ortsflur von
„Neuhofen und zwar von dem Hause des Ackerers
„Daniel Likoffel, vorsätzlich mittelst Zerschneiden
„Messerstiche auf der vorderen Seite des Halses
„lebensgefährlich verwundete, daß der Tod des Verletzten
„als augenblickliche Folge eintrat;

„In Erwägung, daß genügende Indicien für die
„Annahme, der Beschuldigte habe die Tödtung des
„Georg Lubasch vorsätzlich, nicht vorübergehend,
„daß daher das Verbrechen in dieser Richtung
„eingestellen ist;

„In Erwägung, daß dem Beschuldigten zur Last
„gelegte vorsätzliche Körperverletzung mit nachs-
„folgtem Tode mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren,
„oder mit Gefängniß nicht unter drei Jahren zu
„ahndendes Verbrechen bildet, zu dessen Ab-
„urtheilung das Schwurgericht zuständig ist;

„Aus diesen Gründen:

„Erklärt den Beschuldigten Peter Lubasch, 21 Jahre
„alt, Taglöhner in Neuhofen wohnhaft, Sohn von Martin
„Lubasch von da, 1,64 Meter groß, Haare und Augen-

blond; Bart: kurz; Augen: grün; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Kinn und Gesichtsform: rund; Farbe gesund; Körpergröße: klein; Körperbau: schlank; Sprache: slovenisch; Religion: katholisch; Heimathsrecht in Laibach, Bezirk Laibach, Land Krain; Beruf: Taglöhner; Aufenthalt in Neuhofen, Bezirk Krainburg, Land Krain; Alter: 20 Jahre alt,

sei der Gefertigte am Abende des 8ten Juli abhin kurz nach 8 Uhr in der Ortschaft Neuhofen bei dem Hause des Daniel Lehkfel dadurch getödtet worden, daß ihm mittelst eines spitzigen Messers die linke Halsseite durchstochen und die Halsader durchschnitten worden ist,

gegen den Beschuldigten Jakob Lubasch,

verordnet, daß die Untersuchung ohne weitere Verzögerung des Untersuchungsrichters und die Anordnung der kgl. Oberstaatsanwaltschaft in Laibach einzuholen sei,

sowie daß der genannte Beschuldigte festgenommen und in sichere Haft gebracht werde, welche das kgl. Appellationsgericht in Laibach zu bestimmen habe,

Alles in Abwesenheit des Verfassers.

In Erwägung der §§. 226. 223 des Strafgesetzes, sowie des Art. 36 des Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871 in der Fassung des Art. 1. des Gesetzes vom 25ten Januar 1874 und des Art. 133 und f. f. des Verfahrensgesetzes.

Also beschlossen wie oben.

Unterschriften sind: Reisel, Hoenes, Spach und Grobholz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach Anhörung gehabter Berathung,

In Erwägung hat aus der geführten Untersuchung sich Verdachtsgründe ergeben, welche mit genügender Sicherheit die Annahme begründen, daß der Beschuldigte Jakob Lubasch, 21 Jahre alt, Taglöhner in Neuhofen wohnhaft, am Abende des 8ten Juli 1873 in der Ortschaft Neuhofen, Bezirk Laibach, auf den Landstraße nächst der Ortschaft Neuhofen, Bezirk Laibach, auf den Landstraße nächst der Ortschaft Neuhofen den Johann Lubasch von da, durch Stiche mittelst eines Messers in die vordere Halsseite verletzte Verletzungen, welche unmittelbar den Tod desselben zur Folge gehabt haben,

daß hiemach gegen den Beschuldigten genügende Anzeichen eines Verbrechens vorliegen, welches durch §. 226 in Verbindung mit §. 223 des Strafgesetzes mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren und in Verbindung von zehn Jahren und in Höchstdauer von fünfzehn Jahren bedroht ist, und zu dessen Aburtheilung in Gemäßheit des Art. 36 des Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 25ten Januar 1874 die Zuständigkeit des Schwurgerichtes klar greift,

daß ferners wegen Feststellung des Anlasses zu obigen

des beschuldigten Verbrechens des Todtschlages von der Schwurgerichts des Kreises zu verweisen, die Verhaftung seiner Untersuchungshaft durch den K. Ober-Staatsanwalt zu verordnen und zugleich über die Vollzug der ihm zuerkannten Leibesstrafe ordnung als den thatsächlichen Verhältnissen und den rechtlichen Erfordernissen entsprechend sowie das weitere Gesetzliche zu verfügen ist,

Aus diesen Gründen:

Erklärt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß gegen Peter Lubasch, ein und zwanzig Jahre alt, Bergmann in Dombrowka, wohnhaft, daß der Martin Lubasch von da, Inquisition durch Verweisung anzuhängig verlangen, daß derselbe am Abend des achtzehnten Juli 1875 in der Gemeinde Dombrowka den Tod seines Bruders Georg Lubasch von der vorsätzlich durch Zwei in die rechte Schläfe versetzte Messerstiche dadurch verursacht hat, daß der sofort eingetretene Tod des Verletzten hierdurch verursacht worden ist;

Erkannt, daß gegen den Inculpaten Peter Lubasch wegen dieses Verbrechens Anklage zu stellen und demselben zur Hauptverhandlung vor der Schwurgerichts Abtheilung vor das Schwurgericht des Kreises.

Verordnet, daß dem K. Ober-Staatsanwalt eine Anklageschrift zuzustellen und die von dem K. Bezirksgerichte Tarnowitz am 24ten August 1875 verhängte Untersuchungshaft fortzudauern habe.

Demnächst endlich das hiesige gegenwärtige Urtheil sammt Anklageschrift dem Angeklagten Zugestellt und das derselbe innerhalb 24 Stunden nach dieser Zustellung in das Gefängniß zu Zawadzki abgeführt werden solle.

Alles dies in Anwendung der §§. 223 und 226 des Einführungsgesetzes des Art: 86 des Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 25ten Januar 1874, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen in Sitzung gemeldet.

v. Kirchmann

Petri

Bergmann

Kelling

No. 20.

Sitzungsprotokoll vom siebenten September 1875.

Das Königliche Appellationsgericht zu Posen, als Anklagekammer constituirt und versammelt in seinem Rathszimmer hat in der Sitzung vom siebenten September achtzehnhundert fünf und siebenzig, an welchem gegenwärtig waren: Geheimer Justizrath von Kirchmann, Director, Serini, Petri, Bergmann,

Wolff, Bäck, Lehrer bei gehorsamster Mitteilung des Beschlusses Thoma Zeugenschaft, Hofsert, Rechtsanwalt und Polizei über Untersuchungshaftsachen, folgendes Urteil erlassen:

Auf Einspruch des von dem Königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken den Angeklagten gegen

Erneuerung Weis,

Zwanzig Jahre alt, Lehrer von Ludwig Weis, Ackerer und Bürgermeister in Dankelbach wohnhaft wegen Diebstahls geschehen Untersuchung;

Auf Anführung des Königlichen Rechtsanwalts Hofsert in seinem Berichte;

Eingesehen:

1, den von seinem Beamten gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der K. Oberstaatsanwalt.

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Erneuerung Weis, Zwanzig Jahre alt, ledig, wohnhaft bei Bürgermeister Ludwig Weis von Dankelbach, wegen Diebstahls, in Betreff des Einbruchs des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom Zweiten laufenden Monats,

„Erwägend, daß genügende Indizien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte um angegebene Zeit zu Dankelbach, also innerhalb Deutschlands, den erwähnten Diebstahl, daß er um erwähnte Zeit Abends verübt habe,

„Schuld und Gebühr vorsätzlich dadurch bejaht,

„daß die Simultan Gewaltsam Werkzeuge

„in den Mundstoffe, und als Diebswerkzeuge,

„Eingesehen die §. 47 des Reichsstrafgesetzes,

„dann die Art. 46 des Einführungsgesetzes und 234

„der Strafprozeßordnung;

„Erwägend:

„Daß alle die Anklagepunkte, wegen Einbruchsdiebstahls Anklage wider den Beschuldigten zu erkennen,

„daß aber der Strafvorschrift zu erwägen und der

„Strafen zu verordnen:

„Zweibrücken den 11 September 1878 unterzeichnet:

„Hofsert, Rechtsanwalt."

2, Die von dem K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom zwölften Septem ber 1878 gegen den Beschuldigten erlassene Untersuchungsordonnanz, also lautend:

„Beschlußnahme betreffend.

„Das Kgl. Bezirksgericht Zweibrücken in seiner

„Rathskammersitzung, wobei zugegen waren:

„Schuler, Präsident Rath, bei Verhinderung des Kgl.

„Bezirksgerichts Vicepräsidents, Platz, Untersuchungsrichters, Rassmann, Bauer Rath und Wald, Untersuchungsschreiber;

„Nach Anführung des K. Untersuchungs-Richters in seinem Berichte,

„Sintemalen

„der Untersuchung gegen Erneuerung Weis, Zwanzig Jahre alt, ledig, Lehrer, wohnhaft bei Ludwig Weis, Ackerer und

„Lieutenants in Neustadt, wegen vorsätzlicher
„Tödtung seines neugeborenen Kindes gleichen Namens
„hierselbst;
„Nachgenannten Theile der Untersuchungsakten,
„Akt Ansicht des öffentlichen Anklägers des Kgl.
„Bezirksamtes von Landau;
„Nach Ansicht der Art. 133. 134 des Strafgesetzbuches
„für Verbrechen, dadurch daß der Angeklagte
„gestorben Untersuchung die Hauptklage hinfällig
„geworden ist, am Abend des 18 August abhin
„zu Neustadt in seinem Zimmer Hausnummer 3
„Vaters gehörigen Behausung daselbst neugebor-
„nes, männliches Kind lebend zur Welt gebor-
„men, dieses Kind vorsätzlich getödtet, gleichwohl
„das Gebärd vorsätzlich in den Stand gesetzt
„zu haben, daß es sich selbsten gewaltsam Tod
„zugefügt, in den Garten und die Scheune
„getragen, wodurch Abschnitt des abgeschnittenen
„Luft und in Folge dessen den Tod des Kindes
„verursacht;
„Daß sonach eine Thatsachenlage in Frage steht,
„welche nach §. 217 des Polizeistrafgesetzbuches
„sich als ein Verbrechen darstellt, bezüglich dessen
„nach Art. 56 Ziff 3 des Einführungs-Gesetzes
„zum Strafgesetzbuche des Rheinkreises zur
„Aburtheilung zuständig erscheint;

Erkennt

„Daß der Angeklagte Conrad Weis, 20 Jahre alt,
„ledige Taglöhners Sohn von Ludwig Weis,
„in Neustadt wohnhaft, hierwegen stand-
„rechtlich dieser Tage, am Abend des 18 dieses
„August abhin in seinem Zimmer Hausnummer 3
„auf des Gebärd zu Neustadt in einem zum
„Hausanwesen seines Vaters gehörigen Nebengebäude
„lebend neugeborenes Kind männlichen Geschlechts
„vorsätzlich getödtet zu haben;
„Demnach dasselbe hiefür nach §. Appellationsgericht des
„nebst einem Verzeichniß der Untersuchungsakten
„an das Kgl. Oberstaats-Anwalt am K. Appella-
„tionsgerichte dahier mitgesendet werden;
„Weiters Erkennt dahin zu Lasten des Angeklagten
„gegen vorgenannte Conrad Weis von Neustadt,
„Protestantisch, Größe: fünf Fuß fünf Zoll;
„Haare: schwarzblond; Stirn: hoch; Augenbrauen:
„blond; Augen: grau; Nase: stumpf; Mund: groß;
„Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund;
„Körperbau: kräftig;
„wonach Dieselbe Vorgeführt angewiesen und in
„das hiesige Gefängniß verbracht werden soll,
„welches das K. Appellationsgericht des Pfalz
„bestimmen wird.
„Alles dies in Gemäßheit des bereits angeführten
„§. 217 des Polizeistrafgesetzbuches, des Art. 56 Ziff 3
„133- und 130 des Einführungsgesetzes zum Code
„Penal von 1871 sowie Artikel in der Fassung des
„Gesetzes vom 25ten Januar 1871, endlich des Art. 133

und 134 des Strafgesetzbuches.

Also verhandelt zu Zweibrücken am zweiten September 1875, unterschrieben sind: Schuler, Platz, Bauer und Arnold."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach stattgehabter Beweisung,

In Erwägung daß durch die stattgehabte Untersuchung sich Beweisanzeichen ergeben haben, welche mit zureichender Sicherheit dafür sprechen, daß der beschuldigte Simon Weis, zwanzig Jahre alt, ledige Personen des in Saulstark wohnhaften Ackerers und Bürgermeisters Ludwig Weis am abgelaufenen elften August zu Saulstark sein neugeborenes, männliches und lebend zur Welt gekommenes Kind, welches Geschlechts auch das Gebärt vorsätzlich dadurch getödtet hat, daß er demselben gewaltsame Verletzungen in den Mund und in die Herzgegend mittelst Abschneidens der Luftröhre und so mittelst Abschneidens der zum Leben nöthigen Athmungsorgane durch Erstickung beigebracht hat;

daß ferner auch gegen die beschuldigte genügende Anzeichen einer Verbrechens vorliegen, welche durch §. 217 des Strafgesetzbuches mit zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und mit Höchstdauer von fünfzehn Jahren bedroht ist, und zu deren Abwendung in Gemäßheit des Art. 56 der Einführungsgesetze vom 26ten December 1871 in Verbindung des Gesetzes vom 25ten Januar 1874 die Zurückweisung des Beschuldigten von der Beschwerde nöthig scheint;

daß ferner unter Erwägung der Anzeige vorgenommene Verhaftung Verbrechens die Vorführung des Beschuldigten vor den Beschwerderichter zu verweisen, die Erwägung einer Anklagestellung durch den k. Oberstaatsanwalt zu veranlassen und zweckmäßig wäre der Vollzug der obenerwähnten Untersuchungsakten, als der Hauptbeweismittel und der vorläufigen Beschuldigungsgründe, wie in der weiteren Haftfrage zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen:

Erkennt die Anklagekammer auf den k. Oberstaatsanwalt gerichtes, daß gegen Simon Weis, zwanzig Jahre alt, ledige Personen des zu Saulstark wohnhaften Ackerers und Bürgermeisters Ludwig Weis zureichend starke Verdachtsanzeichen vorliegen, daß dieselbe am Abend des 18ten August 1875 zu Saulstark sein neugeborenes, männliches Kind, welches Geschlechts auch das Gebärt vorsätzlich dadurch getödtet hat, daß er demselben gewaltsame Verletzungen in den Mund und in die Herzgegend mittelst Erstickung beigebracht hat;

Erkannt, daß gegen den genannten Simon Weis wegen dieses Verbrechens Anklage stattfindet und

verurtheilt, dieselben demgemäß zur Abbüßung
von drei Disciplinarstrafen in Haft;

Erwägend, daß durch den K. Oberstaatsanwalt
ein Antragsschrift vorgelegt und daß durch den
den K. Bezirksgerichte Zweibrücken am zweiten
September 1875 vollstreckbare Entscheidung
vollzogen werden;

Erwägend endlich, daß der gegenwärtige Verfolg
gemäß der Antragsschrift des Staatsanwalts zuzu-
lassen und daß demselben einen Gebühr von 24 Mark
nach dieser Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu
Zweibrücken abgetragen werden soll;

Also hier in Gemäßheit der §. 21 des Reichsgesetzes
gesetzes, Art. 56 des Einführungsgesetzes
vom 26ten December 1871 in der Fassung des Gesetzes
vom 25ten Januar 1874 sowie der Art. 24. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzes über das Verfahren in
Disciplinarsachen.

Also geschehen und beschlossen in Erwägung gezogen.

v. Krennerich

Febr. Dorrum

Retzig

No 21.

Sitzung vom 2ten September 1875.

Der K. Appellationsgerichtshof in Zweibrücken,
als Disciplinarkammer versammelt und zusam-
mengesetzt in seiner Rathskammer hat in der Sit-
zung vom 2ten September abgehandelt
fünf und siebenzig, vorgetragen vom Herrn
rath von Kraemer, Direktor, Serini, Petri,
Molitor, Wolff, Rüth, Hoffert, Brunck,
mer und Retzig als Untersuchungsrichter,
folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungs-
richter des Bezirks Kirchheimbolanden von Amtswegen
wegen Disciplinarverfolgung mit nachgesetzter
durchgeführten Untersuchung gegen

Peter Salzmann,

48 Jahre alt, Müller von Hertenwald, Gross-
herzoglich-Hessischen Bürgermeisterei Lindenfels;

Nach Anhörung des K. Vertreters der
Hoffert in seinen Anträgen;

Erwägend:

1, Daß von diesem Beamten gestellten und beste-
hen zu den Akten gegebenen Antrag, also kein
Grund;

2, Der K. Oberstaatsanwalt

3, Erwägend die Untersuchungsakten gegen Peter
4, Salzmann, 48 Jahre alt, Müller von Hertenwald, Hessen,
5, wegen Disciplinarverfolgung mit beiliegend Erkenntniß,

insbesondere den Freisprechungsbeschluß des Königlichen Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 28. Februar 1876;

in Erwägung, daß Beweisgründe für die Annahme dafür sprechen, daß der Beschuldigte am siebenzehnten August jüngst mit der Landwehr bei Dielkirchen den Müller Jacob Scheuermann von Schwabelberg durch zwei Messerstiche in den linken Oberarm vorsätzlich körperlich verletzte, durch welche Verletzung eine Verblutung verursacht, die den alsbald nachgesuchten Tod herbeigeführt hat;

in Erwägung, daß die §§. 223 und 226 des Strafgesetzbuches, dann die Art. 36 des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1871 zur Strafprozeßordnung;

erwägend

daß alle 16 der Anklagten genannt, wegen des ihnen in der Anklage vom 2. Februar 1876 zur Last gelegten Verbrechens in den Beschuldigtenstand zu versetzen, demselben zur Abkürzung der Untersuchung vor der Hauptverhandlung die Zeugen zu vernehmen und den Assisen zur Aburtheilung vorzulegen.

Zweibrücken den 9. September 1876. gez. Hofert, Substitut."

2. die von dem K. Bezirksgerichte Kaiserslautern unterm 7. September 1876 gegen den Beschuldigten verfügte Haftsentlassungsordonnanz, also lautend:

„Haftsentlassungsbeschluß.

Das K. Bezirksgericht zu Kaiserslautern in seinem Berathungszimmer, am achten September achtzehnhundert fünf und siebenzig, wo zugegen waren:

Müller, Direktor, Erbelding, Untersuchungsrichter, Boecking, Adolf, Wagner, Assessor des Gerichts, Steinbar;

Nach Anhörung des Untersuchungsrichters in Betreff der Untersuchung gegen den Salzmann, 48 Jahre alt, Müller und Landwirth, zu Schwabelberg wohnhaft, Hofbesitzer zu Dielkirchen wegen vorsätzlicher Körperverletzung des Müllers Jacob Scheuermann von Schwabelberg mittels nachgefolgten Todes desselben am 17. August 1875 auf den Bezirk Dielkirchen und Nachbarschaften;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und des öffentlichen Antrags des K. Prokurators vom heutigen Tage;

Nach Einsicht des Art. 133 des Gesetzbuches über das Strafverfahren,

in Erwägung daß durch die von Amtswegen geführte Untersuchung sich ergeben hat, daß der Beschuldigte am Abend des 17. letzten Monats gegen acht Uhr in der Wirthschaft des Jacob Steitz zu Dielkirchen stattgehabten Streit mit einigen Hundert Schritten entfernt diesen Ort auf der nach Bockenheim führenden Straße den Müller Jacob Scheuermann von Schwabelberg mit einem Messer vorsätzlich zwei Stiche in den linken Oberarm beigebracht und Letzterem in

„ Folge dieser ihm zugefügten Verletzungen noch in
„ den folgenden Tagen in Verblutung zu
„ Grunde ist;

„ In Erwägung, dass gegen den Beschuldigten der
„ ihm zur Last gelegten Handlung solche nicht
„ Rechtfertigungsgründe vorliegen, welche
„ den rechtlichen Charakter, in welchen Abänderung der Strafe
„ gerichtlich strafbar ist, gänzlich aufheben;

„ In Erwägung, dass die Verbrechen der Unter-
„ suchungsakten des Beschuldigten gesetzlich gerecht-
„ fertigt und Leibesstrafe bis zu 6 Jahren gegen denselben
„ zu verhängen ist;

„ Aus diesen Gründen

„ wird Beschluss des Bezirksgerichts Lenzburg, den Peter Salzmann,
„ 48 Jahre alt, Müller von Gretzenbach, Großherzoglich
„ Hessischen Bezirksgerichts Lenzburg, Gefängnisstrafe
„ bis zu, Arbeits-Strafe, Einsperrungsstrafe, Einsperrungs-
„ strafe, Einsperrungsstr

großherzoglich hessischen Landgerichts Lindenfels,
am Abends des 17 ten August 1875, auf seinem Weg
von der in der Gemarkung Hof Stolz von
Siedelbrunn gelegenen Wasserschaft,
dem Müller Jacob Schneemann von Schönberg
nach der von Siedelbrunn nach Wartenstein führenden
Straße und zwar einige Hundert Schritte von
letzterem Ort entfernt, vermittelst eines Messers
vorsätzlich drei Stiche in den linken Oberarm
versetzte, durch welche Verletzung eine Ver-
blutung entstand, welche bei in der darauffolgen-
den Nacht stattgehabten Tod des Jacob Schneem-
mann zur Folge hatte;

Dadurch auf diesem Verbrechen in dem
vorliegenden Falle von einer Körperverletzung
die Rede ist, vorausgesetzt wird, daß Verletzungen
vorsätzlich verübt, also von einer Handlung,
welche gegen §. §. 223 und 226 des Reichsstraf-
gesetzbuches als Vorsatz und Verbrechen sich dar-
stellt, und deren Abwendung, da nicht
nur in höchstem Maße die Interessen von Staat
Personen übergeordnete Rechtsinteressen handelt,
gemäß Art. 36 Ziff 3. des Einführungsgesetzes vom
26 ten Januar 1871 zur Zuständigkeit des Schwur-
gerichts gehört,

daß daher wegen dieser Verbrechen gegen den Beschuld-
igten Anklage stattfindet und deshalb zur Hauptver-
handlungsmäßigen Abwicklung vor das Schwurgericht
des Kreises, sowie des weiteren Verfah-
rens anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen
verfügt die Anklagekammer des K. Bezirksgerichts
Lindenfels, daß gegen den Beschuldigten Peter Holz-
mann, 18 Jahre alt, Müller von Hirschhausen im
großherzogl. Hessischen Landgerichts Lindenfels,
Anklage stattfindet, dahin gehend:

„am 17 ten August 1875 auf der Landstraße bei
„Siedelbrunn den Müller Jacob Schneemann
„von Schönberg durch drei Messerstiche in den
„linken Oberarm vorsätzlich körperlich verletzt
„zu haben, durch welche Körperverletzung eine
„Verblutung erfolgte, die den alsbald eingetretenen
„Tod verursacht hat;

zuvorderst gegen den Beschuldigten die Beschuld-
igung gerichtlich strafbarer Handlung
des Mordes,

ferner daß durch den K. Oberstaatsanwalt
gegen den Beschuldigten eine bezügliche Anklage-
schrift verfertigt und den von der Beschlußkammer
des K. Bezirksgerichts zu Lindenfels gegen
den Inculpaten erlassenen Haftbefehls-Beschluß vom
September 1875 seine ganze Inhalts und vollzogen
werde,

verfügt endlich, daß dem Beschuldigten das gegen-
wärtige Urtheil sammt der Anklageschrift in Ab-
schrift zuzustellen und demselben in den 24 Stunden

nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken niedergelegt worden sollen.

Alles Dies in Anwendung der Art. 234. 233. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gethan und beschlossen in Sitzung gemeldet.

v. Krumm

Molitor

Petri

Reis

Nº 24.

Sitzung vom 21. Oktober 1875.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und messenwalt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom einundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertfünfundsiebzig, wobei zugegen waren: Präsident von Kaerner, Direktor, Molitor, Übel, Kast & Wolff, Räthe, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Rectoratsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht eines Urtheils des Schwurgerichts der Pfalz vom 5. Dezember 1871, wodurch

Magdalena Hammer,

ledige Dienstmagd von Heiligenstein wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht eines Berichts des kgl. Zuchthausverwaltung Kreisabtheilung vom 18. Septembar 1875, des Gutachtens der Verwaltung der Kreisirrenanstalt Klingenmünster vom 15. Septembar dieses Jahres, sowie der bezüglichen Akten, Nach Anhörung des kgl. Kreisanwalts Petri in seinem Berichte, sowie in seinen schriftlich zu den Akten gegebenen Anträgen, dahin gehend: Inhalts ab der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, zu erkennen, dass die von Magdalena Hammer, ledig, von Heiligenstein, derzeitlen Strafsträflingen in der Zuchthausstrafe zu Kreisabtheilung, in der Kreisirrenanstalt Klingenmünster bisher ihrer Heilung zugebrachte Zeit, berechnet vom 30. Juli dieses Jahres Morgens 5 Uhr bis 13. Septembar dieses Jahres Mittags 12½ Uhr auf die Zeit der Verbüßung der ihr durch Urtheil des Schwurgerichts der Pfalz vom 5. Dezember 1871 zuerkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren eingerechnet werde;

Nach stattgehabter Berathung;

In Erwägung, dass Magdalena Hammer von Heiligenstein seit dem 14. Dezember 1871 zur Verbüßung einer Zuchthausstrafe, welche durch Urtheil des Schwurgerichts der Pfalz vom 5. Dezember desselben Jahres gegen dieselbe auf die Dauer von vier Jahren gegen sie erkannt worden ist, bis zum dreißigsten Juli dieses Jahres

in dem Zuchthause zu Kreisarbeitsanstalt sich befinden hat,

daß dieselbe am dem letztgenannten Tage Morgens 5 Uhr, somit für von einer ansteckenden Krankheit befallen worden, dem Zuchthause entnommen und in die Kreisirrenanstalt Klingenmünster verbracht wurde, von welchem Orte sie erst eingetretener Heilung am 13. Dezember Mittags 12½ Uhr in das Zuchthaus Kreisarbeitsanstalt wieder eingeliefert worden ist,

daß unter diesen Verhältnissen mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 40 des Einführungsvollzugs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 zu verfügen ist, daß die ganze Dauer der von der Kammer zum Zwecke ihrer Heilung ausserhalb des Zuchthauses zugebrachten Aufenthalts auf die Verbüßung ihrer Strafzeit in Anrechnung zu bringen ist,

Auf diese Gründe

erkennt die Appellationsgericht des k. Appellationsgerichts, daß die von Magdalena Hammer, ledig, von Heiligenstein, der mehrfachen Brandstiftungen in dem Zuchthause Kreisarbeitsanstalt, in der Kreisirrenanstalt Klingenmünster bisher ihrer Heilung zugebrachte Zeit, beinahe vom dreißigsten Juli vorigen Jahres neunzehnhundertsiebzig Morgens fünf Uhr bis [dreißigsten Dezember] des nämlichen dreißigsten Dezember desselben Jahres Mittags 12½ Uhr in die Zeit der Verbüßung der ihr durch Urtheil

das Schwurgerichts der Pfalz vom fünften Dezember 1871 zuerkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren anzurechnen ist.

Also gesprochen und beschlossen in Sitzung gemeldet.

v. Hermann

Kolb Molitor Lebe Schell Jellinek

No 23.

Sitzung vom Assessorat Borrmann den 1875.

Der Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und worin rechtlich in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom Assessorat Borrmann Assessorat Hirschfeld in Gegenwart von siebenzig, wo zugegen waren: Präsident von Kaerner, Director, Molitor, Voelk, Uebel, Kast, Röth, Hebert, Bustamante und Rettig als Anklagerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen,

Nach Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Anklagungen geführten Untersuchung gegen

Franz Müller,

22 Jahren alt, ledig, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Bruchweg, Cantons Insel, Bezirk des heutigen Amtsgerichts

Wendel Müller, wegen Körperverletzung mit
tödlichem Erfolge;
Nach Anhörung des Kgl: Staatsanwalts Hoffert
in seinem Vortrage;
Eingesehen:
1, Das von diesem Gerichte gegen den
zu Den Akten gegebenen Antrag, also lautend:
„ Der K. Oberstaatsanwalt,
„ Erwägend, daß zureichende Indicien dafür vorliegen,
„ daß der Beschuldigte am siebenzehnten Oktober jüngst
„ zu Vordorferwirthshaus den Metzger Ludwig
„ Zweick von Bischofsberg durch einen den Tod
„ herbeigeführten Messerstich vorsätzlich körperlich mis-
„ handelte und an der Gesundheit beschädigte, den Art.
„ 148 dann diese Körperverletzung den Tod des
„ Verletzten zur Folge hatte,
„ Eingesehen die §§. 223 und 226 des Strafgesetzbuches
„ Art. 231 der Strafprocessordnung, endlich Art: 56 des
„ Einführungsgesetzes,
„ beantragt:
„ Gegen den Angeklagten, wegen des Verbrechens der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge
„ Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben, denselben vor das Schwurgericht zu verweisen und
„ das Weitere zu verordnen.
„ Zweibrücken den 17ten November 1875, unterz:
„ Hoffert, Staatsanwalt."
2, Die von der K. Landgerichts in Landau am

13ten November 1875 gegen den Beschuldigten erlassene
Liberverfolgungsverfügung, also lautend:
„ Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.
„ Das Kgl. Landgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Anklagekammer am 13 November
„ 1875, in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetzbuches,
„ wobei gegenwärtig waren: Koell, Direktor, Bauer, Rath,
„ Hofmann Untersuchungsrichter, und Referendär und
„ Knoy, stellvertretender Gerichtsschreiber;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Franz
„ Müller, 22 Jahre alt, ledigen Leuten von Bischofsberg,
„ Canton Dahn, Bezirk des Landgerichts Wendel
„ Müller, des Todtschlags beschuldigt;
„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
„ sowie nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Kgl.
„ Staatsanwalts vom letzten laufenden Monats;
„ In Erwägung, daß durch die von Amtswegen ge-
„ pflogene Untersuchung zureichend starke Belastungsin-
„ dicien dafür sich ergeben haben, daß der obbenann-
„ te Beschuldigte am Abende des siebenzehnten
„ Oktober jüngst zwischen acht und neun Uhr gelegentlich
„ der Kirchweihe zu Vordorferwirthshaus an Franz
„ des dortigen Fuhrmanns Michael Stoeber vorsätzlich,
„ jedoch ohne die Absicht zu tödten, den 24 Jahre
„ alten Metzger Ludwig Zweick von Bischofsberg durch
„ Beibringung eines Messerstiches, welcher in die rechte
„ Herzkammer eindrang, eine Körperverletzung
„ zugefügt habe, durch welche mit Nothwendigkeit

„ sichen nach wiederholt Ungenblicken der Tod des Verletzten
„ verursacht worden ist.
„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, über welches das Schwurgericht zu erkennen hat,
„ In Erwägung, was den anfänglich mitbeschuldigten
„ Jacob Schütz von Lösenberg betrifft, daß gegenüber
„ diesem, wie auch den übrigen Personen gegenüber eine
„ strafbare Theilnahme an obigem Verbrechen genügend
„ nicht vorliegt,

„ Erkennt,

„ daß Franz Müller, 22 Jahre alt, ledigen Bäckers von
„ Lösenberg, Cantons Obern, daß das Verbrechen des
„ Mordes, begangen durch vorsätzliche, jedoch ohne die Absicht zu tödten, dem
„ 24 Jahre alten Metzger Ludwig Zwick von Lösen-
„ berg mittelst eines Messerstiches eine Körperver-
„ letzung zugefügt zu haben, durch welche letzte auf
„ wenigen Augenblicken der Tod des Verletzten
„ verursacht worden ist;

„ Demzufolge dasselbe, unter Anstellung der
„ Thatsachen in sonstigen Richtungen, insbesondere
„ auf gegenwärtige Untersuchung bezüglichen
„ Thatsachen, nicht einem Verbrechen. Die
„ Untersuchungsakten an den Herrn K. Oberstaatsanwalt
„ am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zwei-
„ brücken gesendet werden sollen, damit weiters

„ weiche, was Rechtens,
„ Erkennt (einem) Zeugen auf einen Taxbetrag von Fr. [illegible]

„ gegen

„ Franz Müller, 22 Jahre alt, ledigen Bäckers von
„ Lösenberg, Cantons Obern, welcher 1,67 Meter groß ist,
„ braunen Haaren, gewölbter Stirn, braunen Augen-
„ brauen, blauen Augen, starker Nase, mittelgroßem
„ Mund, kräftigem Kinn, ovalem Gesichte, brauner Haut,
„ runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, unter-
„ setztem Körperbau, und dessen einer starken Narbe
„ auf der Oberfläche der linken Hand keine besonderen
„ Kennzeichen hat, — wovon derselbe vorläufig ver-
„ griffen und in das hiesige Gefängniß verbracht
„ worden soll, welches das Kgl. Appellationsgericht
„ bekannt wird.

„ Also auf Grund der §§. 226 und resp. 223 Abs. 1
„ des Deutschen Strafgesetzbuches, der Art. 133 und 150 des
„ bürgerlichen Einführungsgesetzes, des Art. 1 des Gesetzes
„ vom 25ten Januar 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in
„ Strafsachen betreffend, sowie der Art. 133 und 134 des
„ Code d'instr. crim.

„ Also beschlossen zu Landau wie oben.

„ Unterschrieben sind: Foell, Bauer, Hoffmann und
„ Krey."

„ Nach Lesung der Unterschrift obiger und nach statt-
„ gehabter Berathung;

„ In Erwägung, daß nun der hiesige vor Assis.
„ Hof gehörige K. Bezirksgericht zu Landau

gerichtlichen Untersuchung Zeugnis abzulegen sich
verpflichtet haben, welche mit feierlicher Handschlag-
leistung dafür stimmten, daß der Beschuldigte
Lorenz Müller zwei und zwanzig Jahre alt,
ledigen Bäckers in Bischweiler wohnhaft, — am
siebenzehnten Oktober 1875, Abends zwischen
acht und neun Uhr zu Vorderweidenthal im
Kanzlerhaus des dortigen Wirths Michael Stoeber,
vorsätzlich dem Ludwig Zwick, 24 Jahre alten
Metzger von Bischweiler durch einen in seinen
Herz geführten Messerstich schwere körperliche
Mißhandlung, die durch diese Körperverletzung
Lebens nach wenigen Augenblicken der Tod
des Verletzten verursacht worden ist;

daß Lorenz in gegenwärtiger Sache zwei
einer vorsätzlichen Körperverletzung mit
verschiedenen Tod des Verletzten, deren von
einer Handlung die Rede ist, welche nach den
§§. 223. und 226. des Reichsstrafgesetzbuchs
ein Verbrechen bildet, welches mit Zuchthaus
nicht unter zwei Jahren oder Gefängnißstrafe
unter zwei Jahren bedroht ist und über
welches nach Art: 56 Ziffer 3. des Einführungsge-
setzes zu der Strafprozeßordnung vom 25ten Januar 1874 das
Schwurgericht zu urtheilen hat;

daß demnach gegen den Beschuldigten wegen
dieses Verbrechens Anklage stattfindet und demselben
zur Vorbereitung gesetzmäßigen Abwehrung von

des Kgl. Schwurgerichts der Pfalz zu verweisen, auf
die Verfügung eines bezüglichen Anklageschrifts
durch den K: Oberstaatsanwalt zu verordnen,
der durch das K: Bezirksgericht zu Landau am
13ten laufenden Monats erlassenen Haftbefehls-
ordonnanz zu bestätigen und das übrige Gesetz-
liche zu verfügen sei;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellations-
gerichts, daß gegen den Beschuldigten Lorenz Müller,
22 Jahre alt, Bäcker von Bischweiler ferner
schwere Anzeigen dahin vorliegen:

„am siebenzehnten Oktober 1875 Abends zwischen acht
„und neun Uhr zu Vorderweidenthal im
„Kanzlerhaus des dortigen Wirths Michael
„Stoeber vorsätzlich dem Ludwig Zwick 24
„Jahre alt, Metzger von Bischweiler durch einen
„in seinen Herz geführten Messerstich schwere
„körperliche Mißhandlung zugefügt zu haben, daß durch
„diese Körperverletzung nach wenigen
„Augenblicken der Tod des Verletzten
„verursacht worden ist."

erkannt sofort, daß gegen diese Beschuldigung
Anklage gegen genannten Müller statt finde und
verwiesen demselben zur Beschleunigung Abwe-
sheilung von der K: Schwurgerichte der Pfalz.

Verordnet, daß durch den K: Oberstaats-
anwalt eine Anklageschrift verfasst und

Dem Angeklagten mit gegenwärtigem Urtheil zu Protokoll zugestellt sowie Letzterer gegen denselben durch Beschluß des K. Landgerichts Landau vom 13ten November 1875 welchem Haftvorführungsbefehl vollzogen wurde, worauf der Angeklagte Vorgeführt ergriffen und binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung des Urtheils, Verkündigungsurtheils und der Anklageschrift in der Gerichtssitzung zu Zweibrücken verhört wurde.

Alles dieß auf Grund der §§. 1, 223 und 226 des Strafprozeßgesetzbuches, des Art: 56 Ziff 3 des Einführungsgesetzes in der Fassung vom 24ten Januar 1874, sowie der Art: 231. 233. 241. 242 und 243 des gemeinschaftlichen Prozeßverfahrens.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in Sitzungs Saale.

v. Krennerich
Molitor Forell Kast
Lieber
Klein

Sitzung vom neunzehnten November 1875.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken als Anklagekammer unter Beitritt des Vorsitzenden in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert fünf und siebenzig, wo zugegen waren: Präsident von Krennerich, Director, Molitor, Forell, Ueber, Kast, Rüffer, Hefsert, Staatsanwalt und Kellig, erster Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen;

Auf Einrede des von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Augustin Klein

31 Jahre alt, verantwortlichen Redakteur der in Zweibrücken erscheinenden Zeitung „Pfälzischen Post und Land“ in Zweibrücken wohnhaft, wegen Beleidigung des Landrichters Ludwig Koenig in Frankenthal mittelst Presse öffentlich begangen durch Einrückung eines Artikels in No 205 der genannten Zeitung vom 2ten September dieses Jahres;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Hefsert in seinen Anträgen;

Eingesehen:

1, den von diesem Gerichte gestellten endschaftlichen Antrag vom heutigen

Tage, also Einstand:

„ Der K: Oberstaatsanwalt,

„ Erwägend, daß die vorliegenden Indicien zum

„ Thatbestande einer strafbaren Beleidigung des

„ Zeitungsredacteurs Hagenstein mitbestehen, um eine

„ Vorgerichtstellung zu rechtfertigen,

„ Erkennt

„ Einstellung des Verfahrens.

„ Zweibrücken 19 November 1875 gez: Hoffart,

„ Staatsanwalt."

2, Der Rathskammerbeschluß des K: Bezirksgerichts

Zu Zweibrücken vom 16ten November 1875, welcher

in seinem verfügenden Theile also lautet:

„ Aus diesen Gründen:

„ Erkennt das Kgl: Bezirksgericht der Angeklagte Klein,

„ 31 Jahre alt, in Zweibrücken wohnhaft, verantwortl:

„ dieser Redaktion des daselbst erscheinenden Zeitung

„ „Westricher für Berg und Land", für genügend

„ beschuldigt, durch Aufnahme und Verbreitung des

„ in № 205 dieser Zeitung vom 3ten September 1875

„ enthaltenen Artikels beginnend mit den Worten:

„ „K. Zweibrücken: Ein wie Inseratentheil der K.

„ Zweibrücker Zeitung vom 2ten August befindlicher

„ Passus gibt uns Veranlassung" und endigend mit

„ den Worten: „was aber Herrn Polizeiverweser

„ Dercum anbelangt, dessen auf sein Verlangen

„ die Eigenschaft eines Domänen Pächters gerichtlich abgenommen ist, konstatirt hat, dadurch

„ sind wir nicht ganz im Klaren" den K: Land-

„ richter Ludwig Koenig in K. Zweibrücken mit Bezug

„ auf seinen Beruf beleidigt zu haben;

„ Demzufolge ferners, daß sämmtliche auf gegen-

„ wärtige Untersuchung sich beziehende Akten

„ mit einem Verzeichnisse der Untersuchungs-

„ stücke an den Kgl: Oberstaatsanwalt am Kgl:

„ Appellationsgerichte der Pfalz eingesendet werden.

„ Aller Dieß auf Grund der §§. §§. 185. 194. 196. des

„ Reichsstrafgesetzbuches §§. 20 des Reichspressgesetz-

„ buches vom siebenten Mai 1874 Art: 56 Ziff 2 des

„ Einführungsgesetzes zur Reichsjustizgesetze vom 26ten December

„ 1871 und Art: 128. und folgende des Prozessgesetzes.

„ Also veranlasst zu Zweibrücken am 16ten November

„ 1875. Unterschrieben sind: Haas ehemaliger Schreiber,

„ Platz und Wurd."

„ Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach

„ gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß den Gegenstand der gerichtlichen

„ Anklage einstweilen nur in der zu Zweibrücken

„ erscheinenden Zeitung „Westricher für Berg

„ und Land" enthaltenen Leitartikel vom dritten September d. Js. beginnend mit den Worten: „K. Zweibrücken

„ ein Inseratentheil der K. Zweibrücker Zeitung

„ befindlicher Passus", und endigend mit den Worten „was aber Herrn Polizeiverweser Dercum

„ betrifft", bildet,

Der Druck des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom siebenundzwanzigsten September laufenden Jahres Verfassung auf gerichtliche Verfolgung des für den Inhalt des angefochtenen Zeitungsartikels strafgerichtlich verantwortlichen Redacteurs gestellt worden ist;

in Erwägung, daß der strafbare Inhalt dieses Artikels darin besteht, das Ergebniß gewissen gerichtlichen Untersuchungen des K. Polizeigerichts N. Jemand verdächtig machen zu wollen und zu bestrafen, ein solches bezüglich vorsätzlich vorgenommene Thatsachen von Mißhandlungen vorgekommen und Vorfälle veröffentlicht worden wären,

daß dadurch diese Handlungen Indicien von Belang, und in den gegebenen thatsächlichen Momenten den Thatbestand einer strafbaren Uebertretung des K. Polizeigerichts in N. Jemand bezeichnen, daß demnach die K. Landpolizeibehörde in Bezug auf diesen Bericht zu prüfen und eine Vorgerichtstellung anzuordnen hätte;

daß demnach die Einstellung des weiteren gerichtlichen Verfahrens zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen:

verordnet die Anklagekammer des K. Bayl. Appellationsgerichts wegen nicht genügenden strafgerichtlichen Indicien die Einstellung des Verfahrens.

Also gethan und beschlossen in Sitzung gemeldet.

v. Hermann

Loebe Todt Mollitor Kast Zöller

Nº 25.

Sitzung vom zwei und zwanzigsten November 1875.

Das kgl. Appellationsgericht zu zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom zwei und zwanzigsten November achtzehnhundertfünfundsiebzig, wo zugegen waren: Präsident von Kastner, Direktor, Mollitor, Todt, Übel, Kast, Rüth, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Untersuchungsrichter, folgenden Urtheil erlassen,

Nach Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Kreisanwalt von Anklagten wegen geführten Untersuchung gegen

Philippine Flecksner,

26 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Straßen, Canton Dürkheim, wegen Verbrechens des Mordes;

Nach Anhörung des K. Kreisanwalts Petri in seinem Berichte;

Eingesehen:

1) den von diesem Beamten gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„ der kgl. Oberstaatsanwalt

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philippine Flecksner, 26 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Straßen, wegen Verbrechens des Mordes, insbesondere der Landesherrlichen Verordnung des kgl. Bezirksgerichts zu Kreuznach vom 16. November 1875;

In Erwägung, daß die vorliegenden Indizien dafür sprechen, daß die Beschuldigte

„ in der Nacht vom 17ten zum 18ten August
„ dieses Jahres in der Nähe der zur Gemein-
„ de Kleinkarlbach gehörenden Ziegelhütte
„ am 9. August 1874 geborenes Kind
„ Barbara vorsätzlich getödtet hat;
„ dass jedoch für die Annahme der Überle-
„ gung genügende Thatsachen
„ nicht vorliegen;

„ Erwägt,

„ dass ob der Anklage wegen des königl.
„ Assisen Hypothekarwuchergesetzes gestellten,
„ die Beschuldigte wegen dieses Verbrechens
„ unter Anklage zu stellen, dieselbe zur
„ Aburtheilung vor das Schwurgericht zu
„ verweisen und das weitere Rechtliche zu
„ verordnen — Akte mit Grund des Para-
„ graphen 212 des Reichsstrafgesetzbuches,
„ des Art. 56 Ziffer 3 des Einführungs-Vollzugs-
„ Gesetzes und der Art. 231, 233 und 241 und fol-
„ gend des Code d'instruction criminelle,
„ Zweibrücken, den 12. November 1875, un-
„ terzeichnet: Petri, Kreisprocurator,"
2) die von dem kgl. Bezirksgerichte zu
Frankenthal am 16. November erlassene
gegen die Beschuldigte erlassene Haftbe-
haftsordonnanz, also lautend:

„ Haftbefehls-Ordonnanz.

„ Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal,
„ versammelt in seiner Rathskammer am
„ 16. November 1875, in Gemäßheit des
„ Art. 127 des Criminalprocessgesetzbuches,
„ wo zugegen waren: Zöller, Director, Hor-
„ nes, Rath und committirter Untersuchungs-
„ richter, Kasparet, Baum, Rath, und Grob-
„ holz, Untersuchungsgerichtsschreiber,
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„ gegen Philippine Flechsner, 26 Jahre alt,
„ ledige Dienstmagd, in Grethen wohnhaft,
„ wegen Mords durch Kindsmord am 9. Au-
„ gust 1874 geborenen Kindes Namens Bar-
„ bara Flechsner, verübt zu Kleinkarlbach
„ am Abend des 17. August 1875;
„ Nach Anführung des Referenten in
„ seinem Vortrage, sowie nach Einsicht des
„ schriftlichen Antrags der kgl. Staatsan-
„ waltschaft vom 15. November 1875;
„ Nach gepflogener Berathung, und
„ in Erwägung, dass nach dem Ergebnisse
„ der von Amtswegen gepflogenen Voruntersu-
„ chung Kindsmordthatsachen vorhanden sind,
„ welche mit hinreichend starker Beweis-
„ kraft dafür sprechen, dass die Beschuldigte
„ Philippine Flechsner ihr uneheliches
„ am 9. August 1874 geborenes Kind, Na-
„ mens Barbara Flechsner, dessen Leich-
„ am 18. August Nachmittags daselbst zu Klein-
„ karlbach im Mühlbaumthal der dem Vor-
„ steher Bürgermeister Georg Jakob Lang
„ gehörigen sogenannten Ziegelhütte ent-
„ gefunden worden ist, am Abende vorher
„ durch Erdrosseln vorsätzlich getödtet und
„ diese Tödtung mit Überlegung ausgeführt
„ hat;
„ In Erwägung, dass diese Thatsachen
„ als das Verbrechen des Mords sich darstellt,
„ dessen Aburtheilung der schwurgerichtlichen
„ Competenz unterfällt ist;
„ Nach Einsicht der Art. 133 & 134 des Criminal-

" Prozeßgesetzbuches,

" Auf diese Gründe

" erklärt die ledige Pfleglingin Flechsner,

" 26 Jahre alt, Dienstmagd, in Straßen-

" wesselt, 1,68 Meter groß, Haare und

" Augenbrauen schwarz, Nase breit, Mund

" groß, Kinn und Gesichtsform rund, Far-

" be blaß, Körperbau schlank,

" für hinreichend überwiesen, ihr unehelich

" am 9. August 1874 geborenes Kind

" Barbara Flechsner, dessen Taufe am

" 18. August laufenden Jahres zu Klein-

" Karlbach im Müsterthal bei dem dorti-

" gen Bürgermeister Georg Jakob Lang

" gehörigen sogenannten Langmüsle vol-

" zogen werden, am Abend vorher

" durch Ertränken vorsätzlich getödtet und

" diese Tödtung mit Überlegung verübt

" zu haben,

" belegt diese Leibwerkthat Vorkommnis gegen

" die geständige Beschuldigte Flechsner,

" wonach, dass die Untersuchungsakten

" nebst einem Verzeichniß der Überstücke

" und diese Ordonnanz dem

" kgl. Staatsanwaltschaft in Zweibrücken

" eingesandt werden;

" sowie dass die geständige Beschuldigte

" körperlich angegriffen und in der Absicht

" Ertränken getödtet wurde, welches das

" kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken

" bestimmen wird.

" Die Strafbarkeit der §§. 211, 1 und 13 des

" Reichsstrafgesetzbuches, sowie Art. 86 des

" Vollzugsgesetzes.

" Also beschlossen.

" (gez.) Zoeller, Hoenes, Baum und Grob-

" holz;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und

durch Parteigehörte Verhandlung;

In Erwägung, dass nach der gepflogenen

Untersuchung sich Verdachtsgründe ergeben

haben, welche mit genügend-praktischer Wahrheit

dafür sprechen, dass die Beschuldigte Pfle-

glingin Flechsner ihr am neunten August

1874 geborenes Kind Barbara, dessen Taufe

am letztgenannten August laufenden Jahres

zu Klein-Karlbach im Müsterthal bei dem

dortigen Bürgermeister Georg Jakob Lang

gehörigen sogenannten Langmüsle vol-

zogen wurde, in der Nacht vom sieb-

zehnten auf den letztgenannten August laufenden

Jahres in der Nähe des genannten Müsle

vorsätzlich getödtet habe, dass jedoch für

die weitere Annahme, dass die Beschuldigte

die Tödtung mit Überlegung verübt

habe, genügende Verdachtsgründe nicht

vorliegen;

In Erwägung, dass ob sich Annahme vor-

liegendem Falle um das in Vergehens

zweihundertundzwölf des Reichsstrafgesetz-

buches vorgesehene mit Zuchthaus nicht

unter fünf Jahren bedrohte Verbrechen

des Todtschlags handelt, für dessen Aburtheilung

zufolge der Bestimmung in Artikel 86 Ziffer

drei des bayerischen Einführungsgesetzes vom

26. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuche für

das Deutsche Reich das Schwurgericht zuständig

ist;

dass Inculpat der verwitwete Leibmarkthändler, was die rechtliche Qualification der That betrifft, vorstehender Erörterung zufolge zwar abzuweisen, im Übrigen aber zu bestätigen, unter Erkennung der Anklage Nachweisung vor das Schwurgericht zu überweisen und das weitere Gerichtliche anzuordnen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der Anklagesenat des kgl. Appellationsgerichts, dass gegen die Inculpatin Flechsner, 26 Jahre alt, ledige Kaufmannsfrau, in Straßen wohnhaft, Anklage dahin gestellt, „ihr am neunten „August 1874 geborenes Kind Barbara in „der Nacht vom 17ten zum 18ten August 1874 „in der Küche der zur Gemeinde Kleinkarl„bach gehörenden Lenzmühle vorsätzlich „getödtet zu haben", und verweist dieselbe wegen dieses Verbrechens zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

verordnet, dass durch den kgl. Oberstaatsanwalt sogleich eine Anklageschrift abgefasst und der Angeklagten mit gegenwärtigem Urtheile abschriftlich zugestellt werde,

bestätigt unter vorstehender bezüglicher Abänderung der Qualification der That den Leibmarkthändlerbeschluss des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom festgesetzten laufenden Monats,

verordnet endlich, dass die Angeklagte in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach Zustellung von Urtheil und Anklageschrift in das bei dem Schwurgerichte befindliche Untersuchungsgefängniss in Zweibrücken verbracht werden soll,

Also dahin zufolge der obberufenen Gesetzesstellen, sowie der Artikel 231, 233, 241, 242 & 243 der peinlichen Prozessordnung.

Also gesprochen und beschlossen in Sitzungssaale.

Hermann
v.

Voll Motzdorf Cobo Kalb
Schmidt